

# ZH\_OBERGERICHT SB160417 vom 5. Oktober 2017

ZH Obergericht, 2017-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB160417](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160417)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB160417 du 5 octobre 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT SB160417 del 5 ottobre 2017

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom 20. Juli 2016 (Verfahren DG160008) liessen der amtliche Verteidiger des Beschuldigten mit Eingabe vom 20. Juli 2016 (Urk. 79) sowie die Rechtsvertretung des Privatklägers 10 mit Eingabe vom 27. Juli 2016 (Urk. 83) jeweils innert Frist Berufung anmelden. Das vollständig begründete Urteil (Urk. 89) wurde von der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (hernach Staatsanwaltschaft oder Anklagebehörde), vom Privatkläger 10 und der Verteidigung jeweils am 13. September 2016 entgegengenommen (Urk. 88/1-3). Mit Eingabe vom 23. September 2016 ging die Berufungserklärung des Beschuldigten am 27. September 2016 fristgerecht hierorts ein (Urk. 90). Seitens des Privatklägers 10 wurde die Berufung demgegenüber mit Eingabe vom 3. Oktober 2016 (Urk. 91) wieder zurückgezogen. Mit Präsidialverfügung vom 26. Oktober 2016 (Urk. 104) wurde der Staatsanwaltschaft sowie den Privatklägern unter Hinweis auf die Berufungserklärung des Beschuldigten Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung angesetzt. Mit Eingabe vom 16. November 2016 (Urk. 107; Empfangsbestätigungen:

- 8 - Urk. 105/1-12) erhob die Staatsanwaltschaft fristgerecht Anschlussberufung (Urk. 107). Die Privatkläger liessen sich demgegenüber nicht vernehmen. Eine Kopie der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft wurde dem Beschuldigten bzw. den Privatklägern mit Präsidialverfügung vom 28. November 2016 zugestellt (Urk. 108; Empfangsbestätigungen: Urk. 109/1-12).

### E. 1.1

Gemäss Art. 86 Abs. 1 StGB ist der Gefangene, der zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst hat, durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. Dem bedingt Entlassenen wird eine Probezeit auferlegt, deren Dauer dem Strafrest entspricht. Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, so ordnet das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht die Rückversetzung an (Art. 89 Abs. 1 StGB). Nach dem klaren Wortlaut von Art. 89 Abs. 1 StGB kann eine neue Straftat nur dann zum Widerruf der bedingten Entlassung und zur Rückversetzung in den Strafvollzug führen, wenn sie in die Probezeit fällt. Für Taten, die vor Beginn oder nach Ablauf der Probezeit verübt wurden, enthält Art. 89 StGB keine Regelung. Das geltende Recht beschränkt den Widerruf wegen erneuter Straffälligkeit somit ausschliesslich auf Straftaten, die innerhalb der dem bedingt Entlassenen auferlegten Bewährungszeit liegen. Ein Widerruf nach Art. 89 Abs. 1 StGB kommt mit andern Worten nicht in Betracht, wenn der bedingt Entlassene ausserhalb des massgebenden Zeitraums der Probezeit straffällig wird (BGer 6B\_840/2014 vom 6. Februar

2015 E. 3.1.- 3.2.). Der Widerruf einer Verfügung, mit welcher einem Verurteilten die bedingte Entlassung gewährt wird, hat sich an der zeitlichen Grenze von Art. 89 Abs. 4 StGB zu orientieren (BGer 6B\_840/2014 vom 6. Februar 2015 E. 3.4.6. m.w.H.). Danach kommt ein Widerruf bzw. eine Rückversetzung in den Strafvollzug drei Jahre nach Ablauf der Probezeit nicht mehr in Frage. In diesem Zeitraum muss ein entsprechender Entscheid vorliegen, andernfalls ein Widerruf unzulässig wird (vgl. BGE 113 IV 49 E. 5b).

### **E. 1.2**

Der Beschuldigte beging die Straftat gemäss Anklageziffer A.I.1. noch während des Strafvollzugs und vor dem Beginn der ihm auferlegten Probezeit: Angeordnet wurde die bedingte Entlassung durch den Justizvollzug des Kantons Zürich am 11. Dezember 2012, wobei die bedingte Entlassung per 25. Dezember 2012

- 145 - erfolgte (s. Urk. HD 50 S. 2). Es geht in casu folglich in erster Linie nicht um ein zu sanktionierendes Bewährungsversagen während des massgebenden Zeitraums der Probezeit und damit einen Widerruf der bedingten Entlassung im Sinne von Art. 89 Abs. 1 StGB. Vielmehr geht es vorliegend vorderhand um die Frage der Zulässigkeit des Widerrufs einer als ursprünglich fehlerhaft erkannten Verfügung. Die bedingte Entlassung des Beschuldigten am 25. Dezember 2012 wäre in Kenntnis der während des Strafvollzugs begangenen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch den Beschuldigten, welche um den

### **E. 1.3**

Nach dem Gesagten wäre es grundsätzlich gerechtfertigt, die fehlerhafte Verfügung des Amtes für Justizvollzug vom 11. Dezember 2012 zu widerrufen, so dass die bei Antritt der bedingten Entlassung bestehende Reststrafe von 912 Tagen Freiheitsstrafe kumulativ zu der heute auszusprechenden Strafe zu vollziehen wäre. Jedoch wurde dem Beschuldigten in Bezug auf einen allfälligen Widerruf der bedingten Entlassung das rechtliche Gehör nicht gewährt, weshalb dieser ausgeschlossen und im Folgenden die Rückversetzung zu prüfen ist.

- 146 - 2. Rückversetzung

### **E. 1.4**

Bezüglich des Vermögensschadens genügt nach Lehre und Rechtsprechung jede Beeinträchtigung des Vermögens, auch wenn sie bloss vorübergehend ist (DONATSCH, Strafrecht III, S. 213 f.; BOOG, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Begriff des Vermögensschadens beim Betrug, Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Reihe C: Strafrecht, Basel 1991, S. 34; Urteil des Bundesgerichts 6B\_99/2015 vom 27. November 2015 E. 3.4.; BGE 102 84, E. 3.). Dabei ist die Schadenshöhe für die Erfüllung des objektiven Betrugstatbestandes irrelevant, da der Strafrichter den Schaden, beziehungsweise den angestrebten Vorteil, frei schätzen kann (BSK STGB II-ARZT, Art. 146 N 144).

### **E. 1.5**

In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand des Betruges Vorsatz und ein Handeln in Bereicherungsabsicht, wobei gemäss Lehre und Rechtsprechung Eventualvorsatz bzw. Eventualabsicht genügt (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_546/2014 vom 11. November 2014, E. 1.6.2 mit Hinweisen). Eventualabsicht bezüglich der Bereicherung wird in der Rechtsprechung angenommen, wenn sich der Täter der Möglichkeit eines unrechtmässigen

Vermögensvorteils bewusst ist, er diesen für den Fall des Eintritts will und nicht bloss als eine notwendige, viel- leicht höchst unerwünschte Nebenfolge eines von ihm angestrebten anderen Er- folges hinnimmt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_689/2010 vom 25. Oktober 2010, E. 4.1 mit Hinweisen). 2. Anklageziffer B.2. (versuchte Anstiftung zu Betrug; ND 2)

## **E. 2**

Mit Präsidialverfügung vom 11. Oktober 2016 (Urk. 94) wurde der Staatsan- waltschaft sowie der Verteidigung Frist angesetzt, um sich zur Frage der Fortset- zung der Sicherheitshaft zu äussern, welcher seitens der Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 12. Oktober 2016 (Urk. 98) und seitens der Verteidigung mit solcher vom 17. Oktober 2016 (Urk. 99) nachgekommen wurde. Mit Präsidialverfügung vom 17. Oktober 2016 (Urk. 100) wurde diesen beiden Parteien jeweils Frist an- gesetzt, um sich zur Eingabe der anderen Partei vernehmen zu lassen (Emp- fangsbestätigungen: Urk. 101/1-2), was in der Folge seitens beider Parteien un- terblieb. Mit Präsidialverfügung vom 25. Oktober 2016 (Urk. 102) wurde der An- trag der Verteidigung auf eine mündliche Anhörung des Beschuldigten abgewie- sen und sein Verbleiben in Sicherheitshaft angeordnet. Mit Eingabe vom 8. Februar 2017 (Urk. 113) stellte der Beschuldigte persönlich ein Haftentlas- sungsbegehren, welches in der Folge mit Präsidialverfügung vom 9. Februar 2017 (Urk. 114) der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme zuge- stellt wurde (Empfangsbestätigungen: Urk. 115/2-3). Nach Eingang der Stellung- nahmen seitens der Staatsanwaltschaft am 14. Februar 2017 (Urk. 116) und sei- tens der Verteidigung am 17. Februar 2017 – wobei letztere bereits eine Ver- nehmlassung zur Eingabe der Staatsanwaltschaft enthielt – wurde der Anklage- behörde mit Präsidialverfügung vom 17. Februar 2017 (Urk. 118) Frist zur Stel- lungnahme zur Eingabe der Verteidigung angesetzt, worauf sie in der Folge ver- zichtete (Urk. 120). Mit Präsidialverfügung vom 27. Februar 2017 (Urk. 121) wur- de das Haftentlassungsgesuch des Beschuldigten schliesslich abgewiesen.

### **E. 2.1**

Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, so ordnet das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht die Rückversetzung an (Art. 89 Abs. 1 StGB). Ist trotz des während der Probezeit be- gangenen Verbrechens oder Vergehens nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf Rückversetzung und kann stattdessen eine Verwarnung aussprechen oder die Verlängerung der Probezeit anordnen (Art. 89 Abs. 2 StGB).

### **E. 2.2**

Der Beschuldigte wurde am 25. Dezember 2012 aus dem Vollzug der mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. Oktober 2011 ausgefallten Freiheitsstrafe bedingt entlassen, unter Ansetzung einer Probezeit bis am 25. Juni 2015 bei einer Reststrafe von 912 Tagen (Urk. HD 50). Der Beschuldigte delin- quierte bereits davor, während seines Arbeitsexternats am 18. Dezember 2012 (Anklageziffer A. I.1.), und erneut etwas mehr als ein halbes Jahr nach seiner be- dingten Entlassung. Innert der darauf folgenden 15 Monate beging der Beschul- digte – wie heute aufgezeigt – ferner mehrere Betäubungsmittel- und Vermögens- bzw. Urkundendelikte, womit er sich teilweise einschlägig strafbar machte. Vor diesem Hintergrund ist eine günstige Prognose klarerweise ausgeschlossen und die Rückversetzung anzuordnen.

### **E. 2.3**

Das System bei der Gesamtstrafenbildung gemäss Art. 49 StGB kann im Rückversetzungsverfahren nicht unbesehen übernommen werden, wobei es um- gekehrt aber auch nicht zulässig wäre, den Vorstrafenrest und die ausgefallte Strafe für die neuen Straftaten gemäss dem Kumulationsprinzip nach altem Recht einfach zu kumulieren. Im Rahmen von Art. 89 Abs. 6 StGB in Verbindung mit Art. 49 StGB könne es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung daher nur darum gehen, dem Täter bei der Festlegung der Sanktion in sinngemässer An- wendung des Asperationsprinzips – im Vergleich zum Kumulationsprinzip – eine gewisse Privilegierung zu gewähren, wenn sowohl die Freiheitsstrafe für das neue Delikt als auch die konkrete Reststrafe zum Vollzug anstehen (BGE 135 IV 146 E. 2.4.1.). Diese Voraussetzung ist in casu gegeben, da die Rückversetzung an-

- 147 - zuordnen ist und die für die neuen Straftaten ausgefallte Strafe aufgrund des Strafmasses zu vollziehen ist.

#### **E. 2.4**

Die für die neuen Straftaten ausgefallte Freiheitsstrafe bildet als Einsatz- strafe die Grundlage der Asperation. Dem Vorstrafenrest gilt es durch eine ange- messene Erhöhung der Einsatzstrafe Rechnung zu tragen (BGE 135 IV 146 E. 2.4.1.).

#### **E. 2.5**

Vorliegend beträgt die massgebende Einsatzstrafe für die neuen Straftaten 3 ¾ Jahre Freiheitsstrafe. Die Reststrafe beträgt 912 Tage, folglich rund 30 Mona- te Freiheitsstrafe. Bei der Asperation fällt zu Gunsten des Beschuldigten ins Ge- wicht, dass es bei der Vorstrafe, und damit hinsichtlich der Reststrafe, auch – und vorwiegend – um Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, und da vor allem um Kokainhandel ging, auch wenn die damals betroffene Menge von mindestens 30 Kilogramm reinem Kokain (s. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. Oktober 2011 im Verfahren SB100602, E. II.8.) massiv war. Ande- rerseits zeigt sich mit der damaligen Verurteilung wegen Drohung bzw. der heuti- gen Verurteilung wegen mehrfachen Betrugs sowie Urkundenfälschung, dass sich die Delinquenz des Beschuldigten unverändert gegen verschiedene Rechtsgüter richtete, was sich wiederum zu seinen Ungunsten auswirkt. In Würdigung der ge- samten Umstände ist die Reststrafe asperiert mit 21 Monaten Freiheitsstrafe zu berücksichtigen. Damit ist heute unter Berücksichtigung der Rückversetzung eine Freiheitsstrafe von 5 ½ Jahren auszusprechen.

#### **E. 2.6**

Dass die im Verfahren nach Art. 89 Abs. 6 StGB gebildete Gesamtstrafe unbedingt anzuordnen und damit in jedem Fall vollständig zu vollziehen ist, ergibt sich ohne weiteres daraus, dass eine solche überhaupt nur gebildet werden kann, wenn die Voraussetzungen für einen unbedingten Vollzug der neuen Freiheits- strafe vorliegen und die Reststrafe ebenfalls für vollziehbar erklärt worden ist. Die Gewährung sowohl des bedingten (Art. 42 StGB) als auch des teilbedingten Strafvollzugs (Art. 43 StGB) fällt bei einer gemäss Art. 89 Abs. 6 StGB gebildeten Gesamtstrafe mithin ausser Betracht (BGE 135 IV E. 2.4.2.).

- 148 -

#### **E. 2.7**

Zusammenfassend ist der Beschuldigte in den Vollzug der mit dem Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. Oktober 2011 ausgefallten Frei- heitsstrafe rückzuversetzen und

unter Einbezug dieses Strafrestes (912 Tage Freiheitsstrafe) mit einer Freiheitsstrafe von 5 ½ Jahren als Gesamtstrafe zu bestrafen, wovon bis und mit heute 1'277 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind. VII. Einziehung und Beschlagnahme 1. Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Die Strafbehörden können ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren sowie mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen (Art. 442 Abs. 4 StPO). Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausgehändigt werden (Art. 70 Abs. 1 StGB). 2. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 18. Mai 2015 wurde der Vermögenswert auf dem Konto Nr. 1 bei der UBS AG (Saldo per 30. Juni 2016: Fr. 560.55) beschlagnahmt. Entgegen der Vorinstanz ist nicht rechtsgenügend erstellt, dass es sich bei diesem Vermögenswert um Deliktserlös handelt, auch wenn diese Annahme naheliegend ist (vgl. Urk. 89 E. VII.4). Der Vermögenswert ist daher nicht zugunsten der Staatskasse einzuziehen, sondern zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. Zu diesem Zweck ist die UBS AG anzuweisen, das Konto zu saldieren und den Saldo nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids an die Bezirksgerichtskasse (Konto-Nr. 2, Zürcher Kantonalbank, ... [Adresse]) zu überweisen.

- 149 - 3. Bezüglich des Nettoerlöses im Betrag von Fr. 9'932.05 aus der vorzeitigen Verwertung von sichergestellten elektronischen Geräten und hinsichtlich der weiteren noch nicht verwerteten elektronischen Gegenstände kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 89 E. VII.5- 6.). Dementsprechend ist der mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 8. Dezember 2014 und 16. Januar 2015 beschlagnahmte Nettoerlös von Fr. 9'932.05 zugunsten der Staatskasse einzuziehen und sind die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 2. Juni 2015 beschlagnahmten zwei iPads, zwei iPhones und 3 Laptops (Sachkautions-Nr. 1) ebenfalls einzuziehen und nach Eintritt der Rechtskraft durch die Kasse des Bezirksgerichts Zürich zu Gunsten der Staatskasse zu verwerten bzw. - sofern davon kein die Verwertungskosten übersteigender Erlös zu erwarten ist - zu vernichten. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Vorliegend rechtfertigt es sich dem Beschuldigten entsprechend dem Ausgang des Prozesses, gestützt Art. 426 und 428 StPO, drei Viertel der Kosten der Untersuchung und der gerichtlichen Verfahren beider Instanzen, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von drei Vierteln bleibt vorbehalten. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 10'000.- festzusetzen (Art. 424 StPO i.V.m. §§ 16 Abs. 1 u. 14 GebV OG).

## **E. 2.8**

Der Privatkläger 10, B.\_\_\_\_\_, wurde im Sinne von Art. 178 lit. a bzw. Art. 179 StPO als Auskunftsperson einvernommen (s. Urk. ND 4/2-3; Urk. HD 2/19), weshalb er nicht unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet wurde. Allerdings wurde er gemäss Art. 181 Abs. 2 StPO auf die Folgen einer falschen

Anschuldigung, einer Irreführung der Rechtspflege und einer Begünstigung gemäss Art. 303-305 StGB hingewiesen, was seine Glaubwürdigkeit tendenziell stärkt. Abgesehen davon stellt er im vorliegenden Verfahren auch keine finanziellen Forderungen (vgl. Urk. ND 4/4), weshalb seine Glaubwürdigkeit nicht durch entsprechende Interessen herabgesetzt wird. Auf seine gesundheitlichen Einschränkungen wird im Rahmen der Würdigung der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen, welcher auch hier gegenüber der Glaubwürdigkeit der Person eine vorrangige Bedeutung zukommt, noch eingegangen werden (s. nachstehend unter E. E.3.1.5.).

### **E. 2.9**

Hinsichtlich der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von R. \_\_\_\_\_ ist zu bemerken, dass dieser in einem separaten Verfahren als beschuldigte Person einvernommen wurde (Urk. 150/1-19) und somit – wie bereits erwähnt – nicht unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet war. Mit der Vorinstanz (Urk. 89 E. II.E.5.2.3.1.) ist gestützt auf diesen Umstand ein durchaus nachvollziehbares Interesse seinerseits zu vermuten, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen, was seine Glaubwürdigkeit tendenziell herabsetzt. Im Zentrum steht aber die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen, worauf noch einzugehen sein wird.

### **E. 2.10**

Bezüglich der Glaubwürdigkeit von S. \_\_\_\_\_ ist ebenfalls festzustellen, dass er in einem separaten Verfahren als beschuldigte Person einvernommen wurde (Urk. 148/1-14) und somit ebenso wenig unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet war, was auch seine Glaubwürdigkeit einzuschränken geeignet ist. Auch er dürfte – mit der Vorinstanz (Urk. 89 E. II.E.5.2.4.1.) – wie R. \_\_\_\_\_ ein durchaus nachvollziehbares Interesse

- 53 - daran haben, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen. Auch hier ist die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen indes vorrangig. D. Widerhandlungen gegen das BetmG 1. Anklageziffer A.I.1. (Erlangen und Weitergabe von Kokain)

### **E. 3**

Mit Eingabe vom 29. März 2017 (Urk. 123) ersuchte der bisherige amtliche Verteidiger um Entlassung aus seinem Amt. Die neue amtliche Verteidigung wurde – nach entsprechendem Ersuchen vom 30. März 2017 (Urk. 124) – mit Präsi-

- 9 - dialverfügung vom 4. April 2017 (Urk. 126) mit Wirkung ab 30. März 2017 eingesetzt.

### **E. 3.1**

Grundlage für die Festsetzung der Anwaltsgebühr bildet im Strafprozess die Bedeutung des Falls (§ 2 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Im Berufungsverfahren wird die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen, wonach für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung die Grundgebühr in der Regel vor den Einzelgerichten Fr. 600.– bis Fr. 8'000.– und vor den Bezirksgerichten Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– beträgt. Zur Grundgebühr werden Zuschläge

- 150 - berechnet; unter anderem für jede weitere notwendige Rechtsschrift (§ 18 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b AnwGebV). Zu berücksichtigen ist zudem, ob

das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten worden ist (§ 18 Abs. 1 Satz 2 AnwGebV).

### **E. 3.1.1**

Hinsichtlich Anklageziffer B.4.1.1. liegen die Aussagen des Beschuldigten (Urk. HD 2/1-26, insbesondere Urk. HD 2/2; 2/4; 2/21; Urk. HD 68 S. 8 f. u. 13; Prot. II S. 41 f.), diejenigen von B.\_\_\_\_\_ (Urk. ND 4/2-3; Urk. HD 2/19), zwei von B.\_\_\_\_\_ verfasste Notizzettel vom 26. Januar 2013 (Urk. ND 4/4 S. 2), ein Schreiben von Dr. med. AU.\_\_\_\_\_, Neurologe FMH vom 4. Februar 2014 (Urk. ND/13 bzw. Urk. 137/1/9), eine Errichtungsurkunde der KESB des Bezirks Dietikon hinsichtlich einer Mitwirkungsbeistandschaft für B.\_\_\_\_\_ vom 3. April 2014 (Urk. ND 4/39), der am 6. Januar 2014 erfolgte Widerruf eines am

- 82 -

### **E. 3.1.2**

Die Anklage stützt sich in erster Linie auf die Aussagen von B.\_\_\_\_\_, welcher anlässlich seiner Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten und K.\_\_\_\_\_ vom 16. Oktober 2014 (Einvernahme als Auskunftsperson: Urk. HD 2/19) seine am 30. Januar 2014 bei der Polizei gemachten Aussagen (Urk. ND 4/2-3) als zutreffend bestätigte. K.\_\_\_\_\_ habe er über eine Drittperson kennengelernt und den Beschuldigten habe ihm K.\_\_\_\_\_ vorgestellt und zu ihm nach Hause gebracht, damit er jemanden Neuen kennenlerne. Auf die Frage, wie damals die Beziehung zu diesen beiden Personen gewesen sei, antwortete B.\_\_\_\_\_, dass die Beziehung frisch und neu gewesen sei, wobei er nicht gewusst habe, auf was er sich eingelassen habe. An einen Streit mit den beiden vermochte sich B.\_\_\_\_\_ nicht zu erinnern. Hinsichtlich des Anklagevorwurfs gemäss Anklageziffer 4.1.1. führte B.\_\_\_\_\_ aus, dass sie zu Dritt im W.\_\_\_\_\_ AV.\_\_\_\_\_ gewesen seien und die beiden anderen TV-Geräte geleast hätten. Sie hätten ihm gesagt, dass sie alles auf eine Firma umschreiben würden, die in Konkurs gehe, so dass er (B.\_\_\_\_\_) nichts damit zu tun hätte. Da die Post umgeleitet worden sei, habe er keine Rechnungen erhalten. Ab und zu habe ihm der Beschuldigte Post vorbeigebracht, wobei alles offen gewesen sei. Auf die Frage, wer auf die Idee gekommen sei, dass er (B.\_\_\_\_\_) einen neuen TV brauche, erwiderte B.\_\_\_\_\_, dass der Beschuldigte gesagt habe, er (B.\_\_\_\_\_) habe so eine schöne Wohnung und einen alten TV und dass er einen neuen bräuchte. Er (B.\_\_\_\_\_) habe gemeint, ja also, warum nicht. Es seien mehrere TV aufs Mal gewesen, so wie er sich erinnern möge. Einer sei zu ihm gekommen. Was mit den anderen Geräten geschehen sei, wisse er nicht. Der Beschuldigte habe ihm hernach gesagt, er brauche den Fernseher und würde ihm einen anderen, besseren bringen, was dann aber nicht geschehen sei. Er habe immer noch denselben wie vor zehn Jahren. Sie hätten ihm gesagt, er solle sich keine Sorgen machen. Auf die Frage, weshalb er das ge-

- 83 - glaubt habe, erwiderte B.\_\_\_\_\_, dass er naiv und leichtgläubig, halt so ein Mensch sei. Er habe ja einen Unfall gehabt und gedacht, sie würden ihm etwas entgegenkommen und ihm etwas helfen. Er habe gedacht, das sei ihre Absicht, worin er sich aber leider getäuscht habe. Sie hätten daraufhin ein oder zwei TV-Geräte (bzw. Laptops, s. nachstehend unter E. 3.2.3.) in AK.\_\_\_\_\_, in der Nähe der Post, in einem Laden verkauft. K.\_\_\_\_\_ habe das Geld hierfür erhalten, er habe nichts davon gesehen. Der Herr im Laden habe ja nicht gewusst, woher die Geräte seien, hätten sie sich doch in den Neuverpackungen befunden. Auf die Frage, weshalb seine Post an eine Firma umgeleitet worden sei, erwiderte

B.\_\_\_\_\_, dass der Beschuldigte gesagt habe, dass er dort wohne. Über die Firma wisse er nichts. Der Beschuldigte habe ihm gesagt, dass er die Post so bearbei- ten könne und er (B.\_\_\_\_\_) keinen Stress und nichts damit zu tun habe. Bei AW.\_\_\_\_\_ handle es sich um einen Kollegen des Beschuldigten, welcher ihn als einziger gewarnt habe. AW.\_\_\_\_\_ habe ihn ein- oder zweimal angerufen. Er habe aber nichts mit ihm zu tun gehabt. AW.\_\_\_\_\_ habe nichts mit der Post zu tun ge- habt und er habe ihm auch keine Vollmacht gegeben. B.\_\_\_\_\_ verneinte, sich mit dem Konkurs von Firmen oder Leasinggeschäften auszukennen. Er sei aktuell zu 20% arbeitsfähig und sei jeweils an den Werktagen für jeweils zwei Stunden als Kinderbetreuer in einem Hort tätig. Er sei IV-Bezüger und da werde vorgeschrie- ben, wie lange er ausserhalb des geschützten Rahmens arbeiten dürfe. Er wohne selbständig. Seinen aktuellen Gesundheitszustand bezeichnete B.\_\_\_\_\_ als ei- gentlich gut. Er habe keine Beschwerden. Spätfolgen seines Unfalls merke er beim Gehen. Ausserdem fehle ihm der Geruchssinn. Er verfüge über einen Füh- rerausweis der Kategorie B. Der Beschuldigte, K.\_\_\_\_\_ und er hätten sich wegen des Rückzugs der Anzeige beim Hotel BA.\_\_\_\_\_ in BB.\_\_\_\_\_ [Ortschaft] getrof- fen. K.\_\_\_\_\_ sei schon blau gewesen und ein wenig laut geworden. Der Beschul- digte habe gesagt, er solle sich zusammenreissen und keine Szene machen. Die Anzeige zurückziehen habe er wollen, weil der Beschuldigte gesagt habe, es würde gut kommen und er (B.\_\_\_\_\_) solle sich wegen des Geldes keine Sorgen machen. B.\_\_\_\_\_ gab ferner zu Protokoll, dass er seitens des Beschuldigten nicht unter Druck gesetzt worden sei, seine Anzeige gegen jenen zurückzuziehen. Der Beschuldigte habe ihm lediglich klarmachen wollen, dass er (B.\_\_\_\_\_) der Schul-

- 84 - dige sei, weil er unterschrieben habe und nicht er (der Beschuldigte). B.\_\_\_\_\_ er- gänzte, dass er einfach sagen wolle, dass ihm der Beschuldigte und K.\_\_\_\_\_ schöne Augen gemacht hätten und ihn an Orte gebracht hätten, wo er noch nie gewesen sei. Es habe ihm auch gefallen, bis er dann verstanden habe, was das für Betriebe gewesen seien (Urk. HD 2/19 S. 2 ff.). Bei der Polizei hat B.\_\_\_\_\_ am 20. Januar 2014 (als Auskunftsperson befragt) ausgesagt, dass er anfangs November 2013 an einer Bushaltestelle einen K.'\_\_\_\_\_ [recte: K.\_\_\_\_\_] kennen gelernt habe. Sie hätten die Nummern ausge- tauscht. Irgendwann habe sich dieser telefonisch bei ihm gemeldet und gefragt, ob er vorbeikommen könne, er würde ihm gerne einen Kollegen vorstellen. Er ha- be ihm dann den Kollegen als "A.'\_\_\_\_\_ " vorgestellt. K.\_\_\_\_\_ habe gesagt, dieser hätte es voll im Griff. Sie hätten ihm "auf billige Art" etwas Gutes tun wollen, da er ja nicht viel verdiene. Sie würden einkaufen gehen und er dürfe sich dann auch etwas auswählen. Beide hätten ihm gesagt, dass er zwar die Leasingverträge un- terzeichnen müsse, der Leasingvertrag dann aber auf die Firma AT.\_\_\_\_\_ GmbH überschrieben würde, welche dann die Raten bezahlen würde, womit er nichts mehr damit zu tun hätte. Daraufhin seien sie in den W.\_\_\_\_\_ AV.\_\_\_\_\_ gegang- gen, hätten einen LED Fernseher der Marke Samsung gekauft und hätten ihn mitgenommen. Sie seien an verschiedenen Tagen in den AV.\_\_\_\_\_ gegangen, wobei er sich nicht mehr genau erinnern könne, wann sie gegangen seien und was genau sie gekauft hätten. Die Vorgehensweise sei aber immer dieselbe ge- wesen. So hätten sie im W.\_\_\_\_\_ und AA.\_\_\_\_\_ schlussendlich mehrere Fernse- her gekauft. Den Fernseher habe er zuerst zu sich nach Hause nehmen können. Ein paar Tage habe ihm K.'\_\_\_\_\_ [recte: K.\_\_\_\_\_] telefoniert und gesagt, er wür- de den Fernseher brauchen, er würde dann einen anderen bekommen. Der Be- schuldigte habe ihm damals im November gesagt, er solle seine gesamte Post zur erwähnten AT.\_\_\_\_\_ GmbH umleiten lassen, so könne die Firma alles über- nehmen. Der Beschuldigte habe ihm dann jeweils lediglich die Post vorbei ge- bracht, welche er habe sehen dürfen. Rechnungen vom Auto oder von den Multi- mediageräten

habe er nie gesehen. Er sei vom Beschuldigten oder K.\_\_\_\_\_ nie zu seinem Verhalten genötigt oder bedroht worden. Stutzig sei er erst geworden, als ihm der Beschuldigte mehrere Lohnausweise gegeben habe, um das Auto zu

- 85 - leasen. B.\_\_\_\_\_ gab zu Protokoll, dass er sich als naiv bezeichnen würde. Die beiden hätten ihm einfach immer gut etwas vormachen können, das sei schwierig zu erklären (Urk. ND 4/2 S. 2 ff.). Am 27. Januar 2014 wurde B.\_\_\_\_\_ noch ein weiteres Mal polizeilich einvernommen. Aus der Einvernahme ergibt sich, dass B.\_\_\_\_\_ am besagten Datum seine Anzeige zurückziehen wollte. Seitens der Polizei dazu befragt, wie das komme, gab er zu Protokoll, dass ihn K.'\_\_\_\_\_ [recte: K.\_\_\_\_\_] ihn am Vortag angerufen und eine Besprechung vorgeschlagen habe. Er sei skeptisch gewesen. K.'\_\_\_\_\_ [recte: K.\_\_\_\_\_] habe ihn dann noch einmal angerufen. Er habe sich dann entschieden, zur Besprechung zu gehen, damit er erfahre, was mit dem Geld los sei. Dort sei er auf K.'\_\_\_\_\_ [recte: K.\_\_\_\_\_] und den Beschuldigten getroffen. Diese hätten auf ihn eingeredet. Er (B.\_\_\_\_\_) habe wissen wollen, wo das Problem mit den Überweisungen gewesen sei und weshalb sie so viele Zahlungen getätigt hätten. Der Beschuldigte sei dann auf K.\_\_\_\_\_ sauer gewesen und gesagt, er müsse das zurückzahlen. K.\_\_\_\_\_ habe dann gesagt, er habe wieder ein wenig Geld und könne die Schulden von Fr. 1'500.– bei seinem (B.\_\_\_\_\_)s) Nachbarn begleichen. Sie sagten, dass das Geld, das sie einbezahlt hätten von der Post re-tourniert worden sei, da er (B.\_\_\_\_\_) dort keine Einnahmen hätte und seitens der Post deshalb Verdacht geschöpft worden sei. Ihm seien von den beiden EUR 160'000.– in Aussicht gestellt worden, dabei habe es sich um den Verkaufspreis für den Porsche gehandelt. Auf den Vorhalt, weshalb einer in Serbien für einen Porsche, welcher in der Schweiz Fr. 80'000.– koste, EUR 160'000.– bezahlen solle, erwiderte B.\_\_\_\_\_, dass er dies auch nicht wisse bzw. dass der Käufer den ursprünglichen Kaufpreis nicht kenne. Auf die Frage des einvernehmenden Polizisten, ob der Beschuldigte gesagt habe, was er bei der Polizei aussagen solle, meinte B.\_\_\_\_\_, dass er ja auch nicht seine Verwandten oder die Möglichkeit, nach Serbien zu gehen, aufs Spiel setzen wolle. Er wolle einfach, dass das sauber laufe. Auf den Vorhalt, ob er unter Druck gesetzt worden sei, die Anzeige zurückzuziehen, antwortete B.\_\_\_\_\_, eigentlich nicht. Sie hätten gesagt, er solle machen, was er wolle. Aber das Problem sei ja, dass er (B.\_\_\_\_\_) unterzeichnet habe. Es müsse ja nur noch der Transfer vom Geld klappen. Angst würde er nicht unbedingt haben. B.\_\_\_\_\_ bestätigte erneut, nicht dazu genötigt worden zu sein,

- 86 - die Anzeige zurückzuziehen. Er ergänzte indes, dass sie einfach gesagt hätten, dass wenn das Auto weiterhin ausgeschrieben sei, er natürlich das Geld nicht sehen würde. Ihm sei gesagt worden, er solle Vorsicht tragen, sollte er wieder nach Serbien gehen. Auch müsse er mit einer Gegenanzeige rechnen, vermutlich seitens des Besitzers, der Beschuldigte habe damit nichts zu tun. Die zwei Zettel, welcher er heute mitgebracht habe, habe er selbst geschrieben. Er (B.\_\_\_\_\_) habe nichts vergessen wollen. Er habe gestern erzählt und er (B.\_\_\_\_\_) habe aufgeschrieben (Urk. ND 4/3 S. 1 ff.).

### **E. 3.1.3**

Die zwei erwähnten, von B.\_\_\_\_\_ verfassten Notizzettel vom 26. Januar 2013 (Urk. ND 4/4 S. 2) enthalten folgenden Text: "Ich möchte Anzeige zurück undwiederruflich ziehen Das Fahrzeug ist nicht geklaut es ist verkauft und das Geld der Bank in der nächste 2-3 Wochen ausbezahlen vollständig Bestätigung Strafrückzug". "Keine Ausschreibung aufs Auto Komplette Anzeige löschen Tschuldigung für die Uhmständ".

### E. 3.1.4

Der Beschuldigte bestritt den ihm vorgeworfenen Anklagesachverhalt konstant (Urk. HD 2/1 S. 6 ff.; HD 2/2 S. 3; Urk. HD 2/4 S. 14 ff.; Urk. HD 2/21 S. 1 f.; Urk. HD 2/26 S. 16; Urk. HD 68 S. 8 f.). Im Rahmen seiner polizeilichen Befragung vom 8. April 2014 gab er zu Protokoll, dass er B.\_\_\_\_\_ im Vorjahr im McDonald's kennen gelernt habe. K.\_\_\_\_\_ habe Kontakt zu jenem gepflegt. B.\_\_\_\_\_ habe ihm damals einen gewissen AW.\_\_\_\_\_ als seinen Partner vorgestellt. Dieser AW.\_\_\_\_\_ habe B.\_\_\_\_\_ verarscht. Er wisse, dass es dabei um Fernseher, Telefongeräte, Mac-Books etc. gegangen sei. Dieser AW.\_\_\_\_\_ habe ihm auch einmal ein Bett verkauft. Er wisse, dass Tankkarten auf B.\_\_\_\_\_ lauteten, die AW.\_\_\_\_\_ besässe. AW.\_\_\_\_\_ habe auch seinen Briefkasten der AT.\_\_\_\_\_ in AP.\_\_\_\_\_ verwendet und habe auch die Post von B.\_\_\_\_\_ dorthin umgeleitet. Er selbst habe mit B.\_\_\_\_\_ nichts zu tun. Abgesehen von dem einen Mal in Serbien habe er jenen auch nie selber getroffen, habe keine Geschäfte mit B.\_\_\_\_\_ abgewickelt. Auch verneinte der Beschuldigte, dass B.\_\_\_\_\_ in seinem Auftrag Leasingverträge auf Gegenstände wie Fernseh-

- 87 - her, Computer sowie auf einen Personenwagen unterzeichnet haben soll. Angesprochen auf die in seiner Garage vorgefundenen elektronischen Geräte, gab der Beschuldigte zu Protokoll, diese seien für ein Call-Center im BC.\_\_\_\_\_ [Ortsangabe] (Urk. HD 2/1 S. 6 ff.). Anlässlich seiner Hafteinvernahme vom 9. April 2014 bestritt der Beschuldigte, dass er B.\_\_\_\_\_ dazu gebracht habe, eine Vielzahl von Verträgen einzugehen, und er hernach die Waren verkauft habe bzw. dass er hierfür die Firma AT.\_\_\_\_\_ GmbH eingesetzt habe (Urk. HD 2/2 S. 3). Im Rahmen der von der Anklagebehörde an die Polizei delegierten Einvernahme vom 17. April 2014 sagte der Beschuldigte aus, dass er B.\_\_\_\_\_ erstmals im McDonald's AV.\_\_\_\_\_ gesehen habe. Er habe weder direkt noch indirekt mit jenem zu tun gehabt. Es sei nie von Geschäften die Rede gewesen. Er habe auch keinen Kontakt mit dem Typ, weder telefonisch noch privat noch sonstwas. Der Beschuldigte gab zu Protokoll, dass B.\_\_\_\_\_ seines Wissens die bezogenen Waren selbst verkauft habe. Mit ihm habe das nichts zu tun. Er habe nie etwas von B.\_\_\_\_\_ bekommen, was jenem gehöre. Der Beschuldigte räumte ein, dass die Post von B.\_\_\_\_\_ für ein, zwei Monate an ihn bzw. die AT.\_\_\_\_\_ umgeleitet worden sei. B.\_\_\_\_\_ habe allerdings eine Vollmacht auf AW.\_\_\_\_\_ ausgestellt, mittels welcher dieser die Post von B.\_\_\_\_\_ habe beziehen können. Der grösste Teil der Post sei dann zu AW.\_\_\_\_\_ gekommen, welcher auch immer noch über einen Schlüssel zu seinem Briefkasten in AP.\_\_\_\_\_ verfüge. Für das Zur-Verfügung-Stellen der Adresse habe AW.\_\_\_\_\_ ihm Fr. 200.- bezahlt. Sämtliche Post, welche für B.\_\_\_\_\_ gekommen sei, habe er im Milkasten deponiert und B.\_\_\_\_\_ bzw. AW.\_\_\_\_\_ hätten sie abgeholt oder AW.\_\_\_\_\_ habe sie abgeholt. Er habe nie Post gelesen oder geöffnet. Heimelektronik, deren Verträge durch B.\_\_\_\_\_ unterschrieben worden seien, habe er nie an die Adresse der AT.\_\_\_\_\_ GmbH geliefert bekommen. Er habe von B.\_\_\_\_\_ nie etwas profitiert. Er denke nicht, dass B.\_\_\_\_\_ beeinflussbar sei (Urk. HD 2/4 S. 14 ff.). Anlässlich seiner Einvernahme vom 3. Dezember 2014 gab der Beschuldigte zu den ihn belastenden Aussagen von B.\_\_\_\_\_ zu Protokoll, dass er nur sagen könne, dass er (B.\_\_\_\_\_ ) sich und andere schützen möchte und alles nur auf Einfluss

- 88 - von seiner Familie und seines Partners mache. Mit B.\_\_\_\_\_ habe er persönlich nichts zu tun und gar keinen Kontakt gehabt. Er habe ihn ausserhalb der Serbien-Reise nur zwei-, dreimal gesehen. Dass dieser leicht beeinflussbar oder krank sei, sei ihm nicht aufgefallen. Aus seiner Sicht sei es einzig so, dass B.\_\_\_\_\_ jemanden suche, der für sein Handeln die

Verantwortung tragen sollte (Urk. HD 2/21 S. 1 f.). Im Rahmen der Schlusseinvernahme vom 8. Oktober 2015 gab der Beschuldigte schliesslich zu Protokoll, mit den gesamten Behauptungen nichts zu tun zu haben (Urk. HD 2/26 S. 16). Auch anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung bestritt der Beschuldigte den Anklagesachverhalt erneut, wobei er präzisierte, mit B.\_\_\_\_\_ in keinem Land gewesen zu sein. Er bestätigte indes, mit B.\_\_\_\_\_ nach Serbien gefahren zu sein (Urk. HD S. 8 f. u. 13). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, dass er B.\_\_\_\_\_ mit K.\_\_\_\_\_ im McDonald's im AV.\_\_\_\_\_ kennengelernt habe. Er habe einen normalen Eindruck von ihm gehabt. Man sehe ihm nicht an, dass er geistig eingeschränkt sei. Der Anklagevorwurf stimme nicht (Prot. II S. 41 f.).

### **E. 3.1.5**

Aus dem Schreiben von Dr. med. AU.\_\_\_\_\_, Neurologe FMH, vom 4. Februar 2014 (Urk. ND 4/13; unterzeichnete Fassung in den beigezogenen Akten der KESB: Urk. 137/1/9), welches den Betreff "Neurologische Standortbestimmung" trägt, ergibt sich, dass die Verlaufskontrolle zeige, dass bei B.\_\_\_\_\_ die sechs Jahre zuvor letztmals kontrollierten Störungen als Folgen der sehr schweren Hirnverletzung im Jahre 2000 praktisch unverändert weiter bestehen würden. Dies gelte insbesondere auch für die neuropsychologischen erheblichen Beeinträchtigungen. Es bestehe weiterhin eine deutliche anamnestische Funktionsstörung des Gedächtnisses, exekutive Beeinträchtigungen (Handlungsplanung), deutliche Störungen der Selbstwahrnehmung, der Selbststeuerung, und dem Eigenmonitoring, und auch leichte Störungen der Aufmerksamkeit. Eine kurze Stichprobe zum Gedächtnis zeige deutlich, dass die Merkfähigkeit massiv beeinträchtigt sei: Von drei Alltagsgegenständen könne nach einer kurzen Ablenkung nur noch einer wiedergegeben werden. Diese neuropsychologischen Funktionsstörungen seien mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Fehlleistungen im Alltag mit masslosen Käufen und Ausgaben (möglicherweise durch eher dubiose Kollegen getrieben) verantwortlich. B.\_\_\_\_\_ sei offensichtlich nicht in der Lage, selbstständig ohne eine betreuend und kontrollierend zur Seite stehende Vertrauensperson finanziell entsprechend seiner persönlichen Verhältnisse zu haushalten. Eine Beistandschaft sei hier dringend. Die Gefahr sei auch gross, dass er von Personen, die seine Einschränkungen erkennen würden, "ausgenommen" werde; selber könne er dies nicht einschätzen. Im gleichentags von Dr. med. AU.\_\_\_\_\_ an die KESB des Bezirks Dietikon gerichteten Schreiben geht ausserdem hervor, dass die Urteilsfähigkeit von B.\_\_\_\_\_ erheblich eingeschränkt und er insbesondere nicht in der Lage sei, Risiken zu erkennen und abzuschätzen sowie Fehler zu erkennen und selber seine finanziellen Angelegenheiten situationsgerecht zu regeln (Urk. 137/1/11). Telefonisch hatte Dr. med. AU.\_\_\_\_\_ davor gegenüber der KESB am 28. Januar 2014 ausgeführt, dass sehr problematisch sei, dass B.\_\_\_\_\_ nach Aussen normal wirke und für andere Personen ein leichtes Opfer sei, weil er leichtgläubig sei (Aktennotiz der KESB: Urk. 137/1/6).

### **E. 3.1.6**

Aus der Errichtungsurkunde der KESB des Bezirks Dietikon hinsichtlich einer Mitwirkungsbeistandschaft für B.\_\_\_\_\_ vom 3. April 2014 (Urk. ND 4/39 bzw. dem dieser zugrunde liegenden gleichentags ergangenen Entscheid der KESB: Urk. 137/1/14) geht hervor, dass diese gestützt auf Art. 396 ZGB errichtet wurde und seine Mutter, BD.\_\_\_\_\_, zur Beiständin ernannt wurde. Die Beiständin wurde damit betraut, das Abschiessen

folgender Rechtsgeschäfte zu prüfen und gegebenenfalls zuzustimmen: Kaufverträge und Verpfändung, Dauerverträge, Gewährung und Aufnahme von Darlehen, Ausrichtung von Schenkungen, Prozessführung und Abschluss von Vergleichen, Erwerb oder Veräusserung von Liegenschaften, Vorkehren, welche über die ordentliche Verwaltung der Liegenschaft hinausgehen, Abschliessen von Abzahlungs- oder Leasinggeschäften, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung/erheblicher Kapitalbeteiligung, Erklären der Zahlungsunfähigkeit, Abschluss eines Nachlassvertrages. Handelndes Subjekt gemäss Art. 396 ZGB bliebe die verbeiständete Person, deren Handlungen jedoch erst mit der Zustimmung des Beistands rechtswirksam werde. Aus

- 90 - den KESB-Akten geht hervor, dass sich die entscheidende Abteilung der KESB insbesondere auf die fachärztlichen Beurteilungen des Neurologen Dr. med. AU.\_\_\_\_\_ abstützte (Urk. 137/1/13). Zusätzlich wird auf einen neuropsychologischen Bericht von lic. phil. BE.\_\_\_\_\_ vom 3. Juni 2008 verwiesen, aus welchem hervorgeht, dass bei B.\_\_\_\_\_ deutliche Störungen der anamnestischen Funktionen (Gedächtnis), exekutive Beeinträchtigungen (Handlungsplanung) und leichte Störungen der Aufmerksamkeit zu beobachten seien, wobei der Schweregrad der neuropsychologischen Funktionsstörung als mittelschwer eingestuft wurde, wobei dieser Befund laut Dr. med. AU.\_\_\_\_\_ im Jahre 2014 immer noch zugetroffen habe (Urk. 137/1/13 S. 2 bzw. Urk. 137/1/8).

### **E. 3.1.7**

Am 6. Januar 2014 erfolgte ein Widerruf eines am 14. November 2013 in Auftrag gegebenen Nachsendeauftrages hinsichtlich der Post von B.\_\_\_\_\_ an die AT.\_\_\_\_\_ GmbH, AP.\_\_\_\_\_, was sich aus einer entsprechenden Urkunde ergibt (Urk. ND 4/14 S. 1). Aus dem Schriftstück ist überdies ersichtlich, dass der Nachsendeauftrag ab dem 19. November 2013 bis auf Widerruf gelten sollte.

### **E. 3.1.8**

Ferner liegen zwei Kauf-/Mietquittungen der W.\_\_\_\_\_, Filiale AV.\_\_\_\_\_, hinsichtlich zweier Fernsehgeräte "Samsung" (Typen "UE 60 F 7080" und "UE 55 F 8580) vom 12. und 13. November 2013 (Urk. ND 4/8 S. 1 f.) bzw. die entsprechenden Schadenersatzforderungen seitens der W.\_\_\_\_\_ (Urk. ND 4/48) bei den Akten. Daraus ist ersichtlich, dass der als Mieter bezeichnete B.\_\_\_\_\_ ein Monatseinkommen von Fr. 4'000.- erzielt. Ferner sind die Bedingungen des Vertrages enthalten, welche vorsehen, dass die Minimaldauer des Vertrages 12 Monate beträgt und ein Kaufrecht vorbehalten wird, wobei die ersten Raten von Fr. 142.- bzw. Fr. 167.- vom Gesamtbetrag von Fr. 3'338.- bzw. Fr. 3'938.- (gesamthaft Fr. 7'276.-) entrichtet wurden. Aus den jeweils vom 20. Mai 2014 datierenden Schadenersatzforderungen geht hervor, dass die W.\_\_\_\_\_ vom Vertrag zurückgetreten ist und unter anderem rückständige Mietraten für die Monate Januar bis März 2014 sowie jeweils den Occasionswert der TV-Geräte fordert.

- 91 -

### **E. 3.1.9**

Würdigung Wie aufgezeigt ist in casu urkundlich belegt, dass am 12. und 13. November 2013 bei der W.\_\_\_\_\_, Filiale AV.\_\_\_\_\_, zwei Fernsehgeräte der Marke "Samsung" (Typen "UE 60 F 7080" und "UE 55 F 8580) mittels Miet-/Kaufvertrages durch B.\_\_\_\_\_ erworben wurden und dass am 14. November 2013 ein Nachsendeauftrag hinsichtlich der Post von B.\_\_\_\_\_ an die AT.\_\_\_\_\_ GmbH, AP.\_\_\_\_\_, in Auftrag gegeben wurde.

Uneinheitlich sind die Aussagen der einvernommenen Personen, wie es genau zum Kauf der TV-Geräte und zum Nachsendeauftrag kam und wie die Fernsehgeräte verwendet wurden. Vorliegend besteht kein Anlass, an den von B.\_\_\_\_\_ gemachten, detaillierten, im Kerngeschehen übereinstimmenden und überzeugenden Aussagen zu zweifeln. Vor dem Hintergrund seiner aktenkundigen, neurologisch bedingten eingeschränkten intellektuellen Befähigungen erscheint es abgesehen davon auch als undenkbar, dass er seine Aussagen erfunden haben könnte. So zeigt beispielsweise seine Schilderung, wie er seitens des Beschuldigten auf die Idee gebracht wurde, dass er ein neues Fernsehgerät brauchen könne, und die Umstände, unter denen ihm das TV-Gerät wieder weggenommen wurde, nicht nur seine Leichtgläubigkeit exemplarisch auf, sondern lässt seine Sachdarstellung aufgrund der Individualität bzw. Originalität der Aussagen auch als besonders glaubhaft erscheinen. Aus den Ausführungen von B.\_\_\_\_\_ geht deutlich hervor, dass er nicht gewahr wurde, wie ihm im Zusammenhang mit dem Leasing der zwei Fernsehgeräte geschah. Seine Gutgläubigkeit hinsichtlich der Versprechen des Beschuldigten und K.\_\_\_\_\_ ist offensichtlich. Ebenso ist kein Motiv ersichtlich, weshalb er den Beschuldigten zu Unrecht belasten sollte. Insoweit ihm seitens des Beschuldigten unterstellt wird, dass er dies auf Einfluss seiner Familie und seines Partners mache (Urk. HD 2/21 S. 1 f.), ist nicht erkennbar, inwiefern dies den erwähnten Personen zunutze sein sollte. Für die Annahme, dass die Familie von B.\_\_\_\_\_ oder dessen Partner jenen ausgenutzt und die beiden Fernseher für sich verwendet haben sollten, findet sich in den Akten denn auch keine Stütze. Auch dass B.\_\_\_\_\_ jemanden gesucht habe, der für sein Handeln die Verantwortung tragen solle (Urk. HD 2/21 S. 1 f.), erscheint vor

- 92 - dem Hintergrund seiner glaubhaften Aussagen und seinen neurologischen Einschränkungen nicht überzeugend. Vielmehr sind die Aussagen von B.\_\_\_\_\_ auch gerade deshalb besonders glaubhaft, da er den Beschuldigten (und K.\_\_\_\_\_) nicht unnötig belastet, sondern vielmehr mehrfach ausführt, von ihnen nie zu einem Verhalten genötigt oder bedroht worden zu sein. Nichtsdestotrotz geht der von Seiten des Beschuldigten (und K.\_\_\_\_\_) aufgesetzte Druck aus den Aussagen von B.\_\_\_\_\_ unmissverständlich hervor, auch wenn dieser vorgibt, dass der Beschuldigte ihm lediglich klarmachen wollen, dass er (B.\_\_\_\_\_) die Hauptverantwortung trage. So ist offensichtlich, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ zum Rückzug der gegen ihn erhobenen Strafanzeige bewegen wollte, wofür auch die Existenz der beiden Notizzettel spricht, auf welche sich B.\_\_\_\_\_ bei der Polizei stützte. Demgegenüber erscheinen die Aussagen des Beschuldigten als insgesamt zurückhaltend, substanzlos und wenig detailliert. Eine überzeugende Erklärung, weshalb die Post von B.\_\_\_\_\_ auf die AT.\_\_\_\_\_ GmbH umgeleitet wurde, vermag der Beschuldigte nicht zu liefern. Seine Darlegung, dass dies ein Gegengeschäft für Fr. 200.– gewesen sei, welche er von "AW.\_\_\_\_\_" erhalten habe, erscheint in Gegenüberstellung zu den Aussagen von B.\_\_\_\_\_ als nebulös und wenig glaubhaft. Im Übrigen beschränkt sich der Beschuldigte darauf, sinngemäss zu behaupten, dass B.\_\_\_\_\_ ihn als Sündenbock ausserkoren habe, um selbst nicht seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen zu müssen. Auffällig ist, dass der Beschuldigte gemäss seinen Aussagen zum Einen B.\_\_\_\_\_ kaum kennen will, andererseits aber bestens informiert zu sein scheint, dass und bezüglich welcher detaillierter Geschäftsabschlüsse dieser von AW.\_\_\_\_\_ missbraucht worden sei. Sein Vorbringen, dass er nicht denke, dass B.\_\_\_\_\_ (leicht) beeinflussbar sei, fügt sich nahtlos in seine zurückhaltenden Schilderungen ein, welche vor dem Hintergrund der Tatsache, dass er zusammen mit B.\_\_\_\_\_ immerhin eine Reise nach Serbien unternommen hat, umso mehr erstaunen. Isoliert betrachtet erscheinen die Aussagen des Beschuldigten

zwar nicht als unglaubhaft, jedoch vermögen sie unter Mitberücksichtigung des übrigen Beweisergebnisses, und da insbesondere den glaubhaften Aussagen von B.\_\_\_\_\_, nicht zu überzeugen.

- 93 - Ferner sind die eingeschränkte Urteilsfähigkeit, die neurologischen Defizite und die Leichtgläubigkeit von B.\_\_\_\_\_ durch die von der KESB des Bezirks Dietikon eingerichtete Mitwirkungsbeistandschaft für diesen und die damit im Zusammenhang stehenden insbesondere auch fachärztlichen Abklärungen hinlänglich belegt. Auch wenn B.\_\_\_\_\_ – mit der Verteidigung (Prot. II S. 64) – gestützt auf eine Auskunft vom Neurologen Dr. med. AU.\_\_\_\_\_ (Urk. 137/1/7) gegen aussen wie ein ganz normaler Mensch wirken mag, muss angenommen werden, dass dies lediglich den ersten Eindruck betrifft, würde Dr. AU.\_\_\_\_\_ doch sonst nicht unmit- telbar darauf festhalten, dass B.\_\_\_\_\_ für andere Personen ein leichtes Opfer sei, weil er leichtgläubig sei (Urk. 137/1/6). Dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ indes bes- ser kannte als er vorgibt, ist hinlänglich erstellt. Die Würdigung der Beweismittel ergibt deshalb, dass der Sachdarstellung von B.\_\_\_\_\_ zu folgen und der Anklagesachverhalt als erstellt zu erachten ist.

### **E. 3.2**

Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X2.\_\_\_\_\_, reichte mit Eingabe vom 2. Oktober 2017 seine Honorarnote ein (Urk. 193). Er bezifferte seinen Aufwand im Berufungsverfahren, einschliesslich Berufungsverhandlung und Aufwand im Nachgang zur Berufungsverhandlung, auf 238 Stunden und machte hierfür einen Betrag von Fr. 48'227.70 geltend. Zuzüglich Spesen und Auslagen sowie 8 % Mehrwertsteuer beläuft sich die Honorarforderung von Rechtsanwalt lic. iur. X2.\_\_\_\_\_ auf Fr. 58'001.20.

#### **E. 3.2.1**

Hinsichtlich Anklageziffer B.4.1.2. liegen die Aussagen des Beschuldigten (Urk. HD 2/1 S. 6 ff.; HD 2/2 S. 3; Urk. HD 2/4 S. 14 ff.; Urk. HD 2/21 S. 1 f.; Urk. HD 2/26 S. 16; Urk. HD 68 S. 8 f.; Prot. II S. 41 ff.), diejenigen von B.\_\_\_\_\_ (Urk. ND 4/2-3; Urk. HD 2/19), zwei von B.\_\_\_\_\_ verfasste Notizzettel vom 26. Januar 2013 (Urk. ND 4/4 S. 2), ein Schreiben von Dr. med. AU.\_\_\_\_\_, Neurologe FMH vom 4. Februar 2014 (Urk. ND 4/13 bzw. Urk. 137/1/9), eine Errichtungsurkunde der KESB des Bezirks Dietikon hinsichtlich einer Mitwirkungsbeistandschaft für B.\_\_\_\_\_ vom 3. April 2014 (Urk. ND 4/39), die B.\_\_\_\_\_ betreffenden weiteren KESB-Akten (Urk. 137) sowie ein Teilzahlungskaufvertrag zwischen AA.\_\_\_\_\_ als Division der BF.\_\_\_\_\_ Genossenschaft und B.\_\_\_\_\_ vom 14. November 2013 (Urk. ND 4/9 S. 1 bzw. Urk. ND 4/51 S. 2 ff.) bei den Akten.

#### **E. 3.2.2**

Hinsichtlich der Inhalte und Würdigung der Beweismittel ist vorab auf die zuvor (unter E. 3.1.2.-6. u. 3.1.9.) gemachten Erwägungen zu verweisen.

#### **E. 3.2.3**

Ergänzend ist festzuhalten, dass B.\_\_\_\_\_ anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten und K.\_\_\_\_\_ vom 16. Oktober 2014

- 94 - (Einvernahme als Auskunftsperson: Urk. HD 2/19) in Bezug auf den hier in Frage stehenden Anklagesachverhalt aussagte, dass sie am gleichen Tag vom W.\_\_\_\_\_ zum AA.\_\_\_\_\_ gegangen seien. Dort hätten sie Natel und Tablets genommen, so viel er wisse. Er wisse nicht, wohin diese Geräte gegangen seien. Er habe keines der Geräte übernommen (Urk. HD 2/19 S. 5). Einmal habe er mit K.\_\_\_\_\_ ein, zwei Geräte in AK.\_\_\_\_\_ verkauft,

wofür K.\_\_\_\_\_ das Geld erhalten habe. Bei den Geräten habe es sich, so glaube er, um einen Computer, um einen Laptop gehandelt. Er habe das Gerät aber nie offen gesehen (Urk. HD 2/19 S. 16). Wie bereits erwähnt, bestätigte B.\_\_\_\_\_ anlässlich der Konfrontationseinvernahme die bei der Polizei getroffenen Aussagen als zutreffend (Urk. HD 2/19 S. 3). Ergänzend zu den bereits aufgeführten Aussagen sagte er bei der Polizei aus, dass der Beschuldigte ihm auch hinsichtlich der Computer gesagt habe, dass das gar nichts mit ihm (B.\_\_\_\_\_) zu tun habe, das laufe über die Firma, das sei günstiger so (Urk. ND 4/3 S. 3).

#### **E. 3.2.4**

Spezifisch hinsichtlich Anklageziffer B.4.1.2. gemachten Aussagen sind seitens des Beschuldigten nicht erkennbar. Es kann deshalb auf seine zuvor gemachten Aussagen zum ganzen, B.\_\_\_\_\_ involvierenden Anklagekomplex verwiesen werden (E. 3.1.4.).

#### **E. 3.2.5**

Aus dem Teilzahlungskaufvertrag zwischen AA.\_\_\_\_\_ als Division der BF.\_\_\_\_\_ Genossenschaft und B.\_\_\_\_\_ vom 14. November 2013 (Urk. ND 4/9 S. 1; unterschrieben in Urk. ND 4/51 S. 2 f.) geht hervor, dass sich B.\_\_\_\_\_ für den Kauf von jeweils zwei "Mac Book Pro Retina 15" (für Fr. 2'249.– pro Stück) und "Mac Book Air 11" (für Fr. 1'349.– pro Stück) nebst einem Teilzahlungsschlag von Fr. 463.80 zu einer Zahlung im Gesamtbetrag von Fr. 7'659.80 verpflichtete. Dass ihm die Computer auch tatsächlich übergeben wurden, wird durch einen entsprechenden Lieferschein vom 20. November 2013 (Urk. ND 4/51 S. 5) an die Lieferadresse von B.\_\_\_\_\_ belegt, welcher sich mit dem auf dem schriftlichen Teilzahlungsvertrag deckt, wonach die Ware an diesem Datum ausgegeben worden sei.

#### **E. 3.2.6**

Unter Mitberücksichtigung der bereits vorgenommenen Würdigung der Beweismittel und insbesondere der Aussagen des Beschuldigten einerseits und der-

- 95 - jenigen von B.\_\_\_\_\_ andererseits (vorstehend unter E. 3.1.9.) ist auch hier festzustellen, dass die Aussagen von B.\_\_\_\_\_ glaubhaft erscheinen. Der Umstand, dass er sich nicht mehr sicher war, ob er einem Weiterverkauf von TV-Geräten oder Computern beigewohnt hatte, vermag daran nichts zu ändern. So sagte B.\_\_\_\_\_ ja auch aus, die Geräte hätten sich noch in der "Neuverpackung" befunden, was eine eingeschränkte Erinnerung an den tatsächlichen Inhalt begünstigt. Ausserdem ist – wie bereits erwähnt – davon auszugehen, dass das Erinnerungsvermögen von B.\_\_\_\_\_ per se vermindert ist. Im Übrigen wird der Teilzahlungskauf der vier in Frage stehenden Computer durch B.\_\_\_\_\_ mittels Urkundenbeweises belegt. Daran, dass der Beschuldigte (zusammen mit K.\_\_\_\_\_) es war, welcher den Kauf tatsächlich veranlasste, gibt es gestützt auf die Aussagen von B.\_\_\_\_\_ keinen massgebenden Zweifel. Daran vermag auch sein Irrtum über das in Frage stehende Datum – ging er doch davon aus, im AV.\_\_\_\_\_ gleichentags zu W.\_\_\_\_\_ und AA.\_\_\_\_\_ gegangen zu sein, um die Miet-/Kaufverträge einzugehen – etwas zu ändern. Weshalb sich B.\_\_\_\_\_ im Alleingang gleichzeitig vier Computer zulegen sollte, ist zudem weder nachvollziehbar noch findet sich hierfür in den umfangreichen Akten irgendeine Stütze. Die Systematik der in der Anklageschrift umschriebenen Vorgehensweise des Beschuldigten ist evident. Die Würdigung der Beweismittel ergibt deshalb, dass der Sachdarstellung von B.\_\_\_\_\_ auch hinsichtlich Anklageziffer 4.1.2. zu folgen und der Anklagesachverhalt als erstellt zu erachten ist.

### **E. 3.3**

Der bisherige amtliche Verteidiger, Fürsprecher X1.\_\_\_\_\_, wurde mit Urteil vom 20. Juli 2016 für seine Bemühungen im erstinstanzlichen Verfahren mit Fr. 42'708.55 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt (Urk. 89 E. VIII.4). Mit Verfügung vom 4. April 2017 wurde Fürsprecher X1.\_\_\_\_\_ entlassen und Rechtsanwalt lic. iur. X2.\_\_\_\_\_ als neuer amtlicher Verteidiger bestellt (Urk. 126). Es ist somit einerseits zu berücksichtigen, dass sich Rechtsanwalt lic. iur. X2.\_\_\_\_\_ mangels Kenntnissen aus dem erstinstanzlichen Verfahren neu in den Fall einarbeiten musste und andererseits, dass ein Teil des Aufwands im Berufungsverfahren, namentlich die Berufungserklärung sowie zwei Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Haft des Beschuldigten, durch den vorherigen amtlichen Verteidiger bestritten wurde. Zweifelsohne handelt es sich vorliegend um einen grossen Fall. Die Akten sind sehr umfangreich. Sowohl die Begründung des vorinstanzlichen Urteils wie auch des vorliegenden zweitinstanzlichen Urteils belaufen sich auf je rund 150 Seiten. Es handelt sich zudem um ein anspruchsvolles Verfahren mit diversen prozessualen Fragestellungen und der Verteidigung entstand auch noch im Nachgang zur Berufungsverhandlung Aufwand in Form von zwei zusätzlichen Rechtsschriften. Jedoch erweist sich das geltend gemachte Honorar von rund Fr. 58'000.– angesichts dessen, dass die Grundgebühr in der Regel auf maximal Fr. 28'000.– beschränkt ist, sich lediglich ein geringer Zuschlag für die beiden zusätzlichen Rechtsschriften von gesamthaft rund 16 Seiten

- 151 - rechtfertigt, und Rechtsanwalt lic. iur. X2.\_\_\_\_\_ nicht das gesamte Berufungsverfahren bestritt, als übersetzt. Angemessen erscheint in Berücksichtigung sämtlicher Umstände eine pauschale Entschädigung von Fr. 50'000.– (inkl. MwSt.). Dementsprechend ist Rechtsanwalt lic. iur. X2.\_\_\_\_\_ aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 4. Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendung im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Der Rechtsvertreter des Privatklägers 10 reichte mit Eingabe vom 23. August 2017 seine Honorarnote ein (Urk. 168). Er machte im Berufungsverfahren Aufwendungen im Umfang von Fr. 1'473.75 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) geltend. Dieser Betrag erweist sich als angemessen und entspricht den Vorschriften der Anwaltsgebührenverordnung (§ 2 Abs. 1 lit. b, § 3 und § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. b Anw-GebV). Dementsprechend ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 10, B.\_\_\_\_\_, für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 1'473.75 zu bezahlen. Es wird beschlossen:

#### **E. 3.3.1**

Hinsichtlich Anklageziffer B.4.1.3. liegen die Aussagen des Beschuldigten (Urk. HD 2/1 S. 6 ff.; HD 2/2 S. 3; Urk. HD 2/4 S. 14 ff.; Urk. HD 2/21 S. 1 f.; Urk. HD 2/26 S. 16; Urk. HD 68 S. 8 f.; Prot. II S. 41 ff.), diejenigen von B.\_\_\_\_\_ (Urk. ND 4/2-3; Urk. HD 2/19), zwei von B.\_\_\_\_\_ verfasste Notizzettel vom 26. Januar 2013 (Urk. ND 4/4 S. 2), ein Schreiben von Dr. med. AU.\_\_\_\_\_, Neurologe FMH vom 4. Februar 2014 (Urk. ND 4/13 bzw. Urk. 137/1/9), eine Errichtungsurkunde der KESB des Bezirks Dietikon hinsichtlich einer Mitwirkungsbeistandschaft für B.\_\_\_\_\_ vom 3. April 2014 (Urk. ND 4/39), weitere B.\_\_\_\_\_ betreffende KESB-Akten (Urk. 137) sowie zwei Teilzahlungsverträge vom 5. Dezember

- 96 - 2013 zwischen AA.\_\_\_\_\_ als Division der BF.\_\_\_\_\_ Genossenschaft und B.\_\_\_\_\_ (Urk. ND 4/9 S. 2 f.) als Beweismittel bei den Akten.

### **E. 3.3.2**

Hinsichtlich der Inhalte und Würdigung der Beweismittel ist vorab auf die zuvor (unter E. 3.1.2.-6. u. 3.1.9. sowie 3.2.3. u. 3.2.6.) gemachten Erwägungen zu verweisen.

### **E. 3.3.3**

Seitens des Beschuldigten spezifisch hinsichtlich Anklageziffer 4.1.3. gemachte Aussagen sind nicht erkennbar, weshalb auf seine zuvor wiedergegebenen Ausführungen zum ganzen, B.\_\_\_\_\_ involvierenden Anklagekomplex verwiesen werden kann (E. 3.1.4.).

### **E. 3.3.4**

Aus zwei handschriftlich als storniert bezeichneten und nicht unterschriebenen Teilzahlungskaufverträgen zwischen AA.\_\_\_\_\_ als Division der BF.\_\_\_\_\_ Genossenschaft und B.\_\_\_\_\_ vom 5. Dezember 2013 (Urk. ND 4/9 S. 2 f.) geht hervor, dass sich B.\_\_\_\_\_ für den Kauf diverser elektronischer Geräte (zwei "Mac Book Pro Retina 15", ein "Mac Book Air 13", zwei "LG LED-Fernseher", zwei "Mac I-Pad Mini 16GB"), zu einer Zahlung im Gesamtbetrag von Fr. 7'659.80 verpflichten wollte. Der Grund für die Stornierung der Teilzahlungskäufe geht aus diesen Urkunden nicht hervor.

### **E. 3.3.5**

Diesbezüglich fällt auf, dass B.\_\_\_\_\_ von den Untersuchungsbehörden, im Gegensatz zu den im November 2013 vorgenommenen Käufen, nicht spezifisch auf den vorliegend am 5. Dezember 2013 unternommenen Kaufversuch angesprochen wurde. Auch wird von Seiten von B.\_\_\_\_\_ ein am 5. Dezember 2013 abgewickelter Geschäft nicht erwähnt. B.\_\_\_\_\_ führte aus, dass er mit dem Beschuldigten und K.\_\_\_\_\_ am gleichen Tag sowohl den W.\_\_\_\_\_ wie auch den AA.\_\_\_\_\_ aufgesucht habe, was – jedenfalls gestützt auf die bei den Akten liegenden Belege – erwiesenermassen falsch ist. Allerdings sagte B.\_\_\_\_\_ auch aus, dass sie an verschiedenen Tagen in den AV.\_\_\_\_\_ gegangen seien, wobei er sich nicht mehr genau erinnern könne, wann sie gegangen seien und was genau sie gekauft hätten (s. Urk. ND 4/2 S. 1 f.), womit sich das in Anklageziffer

### **E. 3.4**

Somit erfüllte der Beschuldigte hinsichtlich Anklageziffer A.I.3. den Tatbestand gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG. 4. Anklageziffer A.I.4. (Erlangen und Weitergabe von Kokain)

#### **E. 3.4.1**

Hinsichtlich Anklageziffer B.4.4. liegen die Aussagen des Beschuldigten (Urk. HD 2/1 S. 6 ff.; HD 2/2 S. 3; Urk. HD 2/4 S. 14 ff.; Urk. HD 2/21 S. 1 f.; Urk. HD 2/26 S. 16; Urk. HD 68 S. 8 f.; Prot. II S. 41 ff.), diejenigen von B.\_\_\_\_\_ (Urk. ND 4/2-3; Urk. HD 2/19 ), zwei von B.\_\_\_\_\_ verfasste Notizzettel vom 26. Januar 2013 (Urk. ND 4/4 S. 2), ein Schreiben von Dr. med. AU.\_\_\_\_\_, Neurologe FMH vom 4. Februar 2014 (Urk. ND/13 bzw. Urk. 137/1/9), eine Errichtungsurkunde der KESB des Bezirks Dietikon hinsichtlich einer Mitwirkungsbeistandschaft für B.\_\_\_\_\_ vom 3. April 2014 (Urk. ND 4/39), weitere B.\_\_\_\_\_ betreffende KESB-Akten (Urk. 137) sowie Vertragsunterlagen diverser Mobilkommunikationsanbieter, nämlich AF.\_\_\_\_\_ (Urk. ND 4/19 bzw. ND 4/35), BG.\_\_\_\_\_ (Urk. ND 4/20), BH.\_\_\_\_\_ (Urk. ND 4/21) und BI.\_\_\_\_\_ (Urk. ND 4/22 bzw. ND 4/52 S. 2 ff.) bei den Akten.

#### **E. 3.4.2**

Hinsichtlich der Inhalte und Würdigung der Beweismittel ist vorab auf die zuvor (insbesondere unter 3.1.2.-6. u. 3.1.9., 3.2.3. u. 3.2.6. sowie 3.3.5.) gemachten Erwägungen zu verweisen.

### **E. 3.4.3**

Ergänzend ist festzuhalten, dass B.\_\_\_\_\_ anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten und K.\_\_\_\_\_ vom 16. Oktober 2014 (Einvernahme als Auskunftsperson: Urk. HD 2/19) in Bezug auf den hier interes-

- 98 - sierenden Anklagesachverhalt aussagte, dass die verschiedenen Mobiltelefone alle auf seinen Namen eingelöst worden seien. Sie hätten ihm gesagt, dass er eines der Geräte erhalten würde, was dann aber nicht geschah (S. 5).

### **E. 3.4.4**

Der Beschuldigte bestritt ausdrücklich, dass B.\_\_\_\_\_ in seiner Anwesenheit Verträge für Mobiltelefone unterzeichnet und diverse Nummern auf sich eingelöst habe. Er habe von B.\_\_\_\_\_ nie etwas erhalten. Wie er gehört habe, habe jener alle Geräte in irgendeinem Geschäft in AK.\_\_\_\_\_ verkauft. Darauf angesprochen, von wem er das gehört habe, erwiderte der Beschuldigte, von AW.\_\_\_\_\_ oder K.\_\_\_\_\_. Er glaube, dass B.\_\_\_\_\_ Prepaid-Karten gemacht habe auf AW.\_\_\_\_\_. Das habe er mal gehört oder auf einer Rechnung gesehen (Urk. HD 2/2/4 S. 16 ff.). Im Übrigen kann vollumfänglich auf die bereits erwähnten Aussagen des Beschuldigten (E. 3.1.4.) verwiesen werden.

### **E. 3.4.5**

Aus den Vertragsunterlagen diverser Mobilkommunikationsanbieter (AF.\_\_\_\_\_: Urk. ND 4/19 bzw. ND 4/35; BG.\_\_\_\_\_: Urk. ND 4/20; BH.\_\_\_\_\_: Urk. ND 4/21; sowie BI.\_\_\_\_\_: Urk. ND 4/22 bzw. ND 4/52 S. 2 ff.) geht hervor, dass auf B.\_\_\_\_\_ diverse Mobiltelefonnummern liefen: Hinsichtlich BI.\_\_\_\_\_ liegen sowohl die mit B.\_\_\_\_\_ abgeschlossenen Verträge bezüglich zweier Rufnummern für das Abonnement "BJ.\_\_\_\_\_" (07...; 07...) wie vierer Rufnummern für das Abonnement "Prepaid" (07...; 07...; 07...; 07...) bei den Akten (Urk. ND 4/22). Der sich aus den ebenfalls beiliegenden Rechnungen ergebende offene Gesamtbetrag beläuft sich – in Übereinstimmung mit lit. a der Anklageziffer B.4.4. – auf Fr. 3'476.25 (Rechnungen zu Fr. 904.55 plus Fr. 1'447.80 plus Fr. 1'123.90; vgl. Urk. ND 4/22; einschliesslich eines abgegebenen Mobiltelefons "Nokia Asha 203": vgl. Urk. HD 4/22 S. 6). Betreffend AF.\_\_\_\_\_ liegt für die Rufnummer 07... eine Rechnung von Fr. 725.35, für die Rufnummer 07... eine solche von Fr. 556.30 und für die Rufnummer 07... eine solche im Betrag von Fr. 359.80 bei den Akten, was einen Gesamtbetrag von Fr. 1'640.45 ergibt (Urk. ND 4/19), welcher Betrag mit dem Anklagevorwurf in lit. b von Anklageziffer B.4.4. übereinstimmt.

- 99 - Hinsichtlich der Rufnummern 07... bzw. 07... bzw. 07... von B.\_\_\_\_\_ bei der BG.\_\_\_\_\_ AG bestehen – in Übereinstimmung mit lit. c der Anklageziffer B.4.4. – offene Rechnungen im Gesamtbetrag von Fr. 2'510.90 (Urk. ND 4/20). Von BH.\_\_\_\_\_ (für BG.\_\_\_\_\_ AG) befindet sich eine Rechnung über den Betrag von Fr. 1'520.25 für die Rufnummern 07... bzw. 07... bzw. 07... bei den Akten (Urk. ND 4/21), was wiederum mit dem angeklagten Betrag übereinstimmt.

### **E. 3.4.6**

Auch wenn die den Leistungen der Mobilfunkanbieter AF.\_\_\_\_\_, BG.\_\_\_\_\_ und BH.\_\_\_\_\_ und bezüglich einer Rufnummer auch der BI.\_\_\_\_\_ zugrunde liegenden Verträge mit

B.\_\_\_\_\_ nicht bei den Akten liegen, ist deren Abschluss und das Zustandekommen dieser Rechtsgeschäfte bereits durch die glaubhaften Aussagen von B.\_\_\_\_\_ rechtgenügend erstellt. Die Rechnungen belegen die geschuldeten Beträge hinlänglich, da kein Hinweis dafür besteht, dass diese unkorrekt abgerechnet worden sein könnten. Die Ausführungen von B.\_\_\_\_\_ erscheinen auch bezüglich dieser Anklageziffer kohärent und stimmig, auch wenn er dazu nicht eingehend befragt wurde. Nichtsdestotrotz wird die seitens des Beschuldigten (und K.\_\_\_\_\_) an den Tag gelegte Vorgehensweise auch bezüglich dieser Vertragsabschlüsse aus den gesamten Ausführungen von B.\_\_\_\_\_ deutlich. Die Erklärungsversuche des Beschuldigten, dass AW.\_\_\_\_\_ oder K.'\_\_\_\_\_ [K.\_\_\_\_\_] hinter diesen Vertragsabschlüssen stecken würden, stellen demgegenüber offensichtlich Schutzbehauptungen dar. Überhaupt erstaunt es auch hier, wie gut der Beschuldigte über die Geschäfte von B.\_\_\_\_\_ informiert sein will, obschon er jenen kaum zu kennen vorgibt, was nur damit erklärbar ist, dass er von einer eigenen Tatbeteiligung abzulenken versucht. Im Übrigen kann auch bezüglich Anklageziffer B.4.4. auf die bereits zuvor bezüglich Anklageziffern 4.1.1., 4.1.2. und

### **E. 3.5**

Anklageziffer B.4.5.

#### **E. 3.5.1**

Hinsichtlich Anklageziffer B.4.5. liegen die Aussagen des Beschuldigten (Urk. HD 2/1 S. 6 ff.; HD 2/2 S. 3; Urk. HD 2/4 S. 14 ff.; Urk. HD 2/21 S. 1 f.; Urk. HD 2/26 S. 16; Urk. HD 68 S. 8 f.; Prot. II S. 41 ff.), diejenigen von B.\_\_\_\_\_ (Urk. ND 4/2-3; Urk. HD 2/19 ), zwei von B.\_\_\_\_\_ verfasste Notizzettel vom 26. Januar 2013 (Urk. ND 4/4 S. 2), ein Schreiben von Dr. med. AU.\_\_\_\_\_, Neurologe FMH vom 4. Februar 2014 (Urk. ND 4/13 bzw. Urk. 137/1/9), eine Errichtungsurkunde der KESB des Bezirks Dietikon hinsichtlich einer Mitwirkungsbeistandschaft für B.\_\_\_\_\_ vom 3. April 2014 (Urk. ND 4/39), weitere B.\_\_\_\_\_ betreffende KESB-Akten (Urk. 137) sowie Vertragsunterlagen diverser Tank-/Zahlkartenanbieter, BK.\_\_\_\_\_ AG (Urk. ND 4/23), BL.\_\_\_\_\_ Suisse SA (Urk. ND 4/24), BM.\_\_\_\_\_ bzw. BM.'\_\_\_\_\_ AG (Urk. ND 4/25), BN.\_\_\_\_\_ Card Service bzw. BO.\_\_\_\_\_ AG (Urk. ND 4/26), BP.\_\_\_\_\_ Shopping Card bzw. BO.\_\_\_\_\_ AG (Urk. ND 4/27) und BQ.\_\_\_\_\_ SA (Urk. ND 4/29) bei den Akten.

#### **E. 3.5.2**

Hinsichtlich der Inhalte und Würdigung der Beweismittel ist vorab auf die zuvor (unter E. 3.1.2.-6. u. 3.1.9., 3.2.3. u. 3.2.6., 3.3.5. sowie 3.4.6.) gemachten Erwägungen zu verweisen.

#### **E. 3.5.3**

Ergänzend ist festzuhalten, dass B.\_\_\_\_\_ anlässlich der Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten und K.\_\_\_\_\_ vom 16. Oktober 2014 (Einvernahme als Auskunftsperson: Urk. HD 2/19) in Bezug auf den hier interessierenden Anklagesachverhalt aussagte, dass verschiedene Tankkarten auf seinen Namen ausgestellt worden seien, damit er gratis tanken gehen könne. Er habe nur von einer, BR.\_\_\_\_\_, gewusst. Dann sei noch BK.\_\_\_\_\_ dazugekommen, soviel er sich erinnern könne. Bezahlt werden sollten diese Rechnungen durch die Firma, die Konkurs gehe. Er habe sich immer zurückgehalten. Der Beschuldigte und K.\_\_\_\_\_ hätten demgegenüber die Läden fast ausgeräumt. Er selbst habe ein paar Stangen genommen (S. 6). Die Anträge für die verschiedenen Tank- bzw. Kundenkarten habe er, wahrscheinlich zu Hause, ausgefüllt (S. 13 f.). Wie bereits erwähnt, bestätigte B.\_\_\_\_\_ anlässlich der Konfrontationseinvernahme

die bei der Polizei getroffenen Aussagen als zutreffend (Urk. HD 2/19 S. 3). Ergänzend zu den bereits aufgeführten Aussagen sagte er bei der Polizei am

- 101 - 20. Januar 2014 aus, dass der Beschuldigte verschiedene Tankkarten angefordert hatte. Er konnte sich damals nicht erinnern, ob er (B. \_\_\_\_\_) die Verträge unterschrieben habe. Sie seien auf alle Fälle damit einkaufen und tanken gegangen. Es seien verschiedene Karten gewesen, wie viele, wisse er nicht mehr. Dies sei auch im November/Dezember 2013 gewesen. Er könne sich diesbezüglich an einen relativ grossen Einkauf bei der BM.' \_\_\_\_\_-Tankstelle bei der BS. \_\_\_\_\_-brücke erinnern. Später habe er einen Anruf bekommen, dass die Karte gesperrt worden sei. Rechnungen habe er nie erhalten (Urk. ND 4/2 S. 3)

#### **E. 3.5.4**

Hinsichtlich der Aussagen des Beschuldigten ist bezüglich Anklageziffer B.4.5. ergänzend festzuhalten, dass er auf Vorhalt des Umstands, dass die BK. \_\_\_\_\_-Karte am 22. November 2013 am Schalter der Post AP. \_\_\_\_\_ zugestellt worden und als Empfangsperson der Familienname des Beschuldigten aufgeführt worden sei, zu Protokoll gab, dass er eine von mehreren Karten, zusammen mit sämtlichen Unterlagen wie Rechnungen, Papiere etc., direkt an B. \_\_\_\_\_ gegeben habe. Er habe mit keiner einzigen Karte etwas zu tun. Angesprochen auf die hohen, auf den Tankkarten verbuchten Treibstoffbezügen meinte der Beschuldigte, selbst nur für Fr. 43.– Benzin bezogen zu haben, wobei er B. \_\_\_\_\_ diesen Betrag zurückerstattet habe (Urk. HD 2/4 S. 22 f.).

#### **E. 3.5.5**

Aus den Vertragsunterlagen diverser Tank-/Zahlkartenanbieter ergibt sich Folgendes: Aus der an B. \_\_\_\_\_ adressierten Rechnung der BK. \_\_\_\_\_ AG vom 30. November 2013 ergeben sich Einkäufe im Gesamtbetrag von Fr. 3'680.10 insbesondere für Benzin, aber auch für Raucherwaren, Lebensmittel und Getränke etc., welche zwischen dem 23. November 2013 und dem 30. November 2013 erworben worden sind (Urk. ND 4/23). Ebenfalls liegt der von B. \_\_\_\_\_ ausgefüllte Kartenantrag vom 17. November 2013 bei den Akten (Urk. ND 4/23 S. 5). Die BL. \_\_\_\_\_ Suisse SA stellte B. \_\_\_\_\_ für Leistungen (insbesondere Benzin, Lebensmittel, Getränke etc.) zwischen dem 3. Januar 2014 und dem 13. Januar 2014 am 3. Februar 2014 einen Gesamtbetrag von Fr. 3'981.05 in Rechnung (Urk. ND 4/24).

- 102 - Hinsichtlich der Zahlkarte von BM. \_\_\_\_\_ bzw. BM.' \_\_\_\_\_ AG wurden B. \_\_\_\_\_ Leistungen (Benzin, Lebensmittel, Getränke, Raucherwaren, Vignetten etc.) zwischen dem 9. Dezember 2013 und 16. Dezember 2013 im Gesamtbetrag von Fr. 2'320.65 in Rechnung gestellt (Urk. ND 4/25). Ebenfalls bei den Akten befindet sich der Kartenantrag von B. \_\_\_\_\_ vom 22. November 2013 (Urk. ND 4/25 S. 1). Von Seiten von BN. \_\_\_\_\_ Card Service bzw. BO. \_\_\_\_\_ AG wurden B. \_\_\_\_\_ am 11. Dezember 2013 Fr. 1'993.– für Einkäufe am 29. November 2013 in Rechnung gestellt (Urk. ND 4/26). Auch hier hat B. \_\_\_\_\_ den Kartenantrag – am

#### **E. 3.5.6**

Die Würdigung der Beweismittel ergibt auch hinsichtlich Anklageziffer B.4.5., dass die Aussagen von B. \_\_\_\_\_ glaubhaft sind und darauf abzustellen ist. Auch diesbezüglich erläuterte er die Vorgehensweise, mittels welcher der Beschuldigte ihn überzeugte, dass die Rechnungen der Tank-/Zahlkartenherausgeber zu Lasten einer in den Konkurs fallen zu lassenden Gesellschaft gehen würden, den Abschluss der in Frage stehenden, vorliegend

urkundlich belegten, Verträge veranlasste wie auch die daraufhin vorgenommenen Einkaufstouren nachvollziehbar und stimmig. Anlass, an seinen Aussagen zu zweifeln, besteht nicht. Demgegenüber vermag der Beschuldigte keine überzeugende Erklärung dafür zu finden, dass er beispielsweise die BK.\_\_\_\_-Karte postalisch entgegen- genommen hat. Der von ihm sinngemäss geltend gemachte Missbrauch seiner Person durch B.\_\_\_\_ bzw. AW.\_\_\_\_ vermag nicht zu überzeugen und findet auch in den übrigen umfangreichen Akten keine Stütze. Seine Aussagen sind

- 103 - deshalb klarerweise als Schutzbehauptungen einzustufen. Im Übrigen sind die mit den Tank-/Zahlkarten vom Beschuldigten in Anspruch genommenen Leistungen rechtsgenügend belegt. Der Sachdarstellung von B.\_\_\_\_ ist auch bezüglich Anklageziffer B.4.5. zu folgen. Dieser Anklagesachverhalt ist ebenfalls erstellt.

### **E. 3.6**

Anklageziffer B.4.7.

#### **E. 3.6.1**

Hinsichtlich Anklageziffer B.4.7. liegen die Aussagen des Beschuldigten (Urk. HD 2/1 S. 6 ff.; HD 2/2 S. 3; Urk. HD 2/4 S. 14 ff.; Urk. HD 2/21 S. 1 f.; Urk. HD 2/26 S. 10 ff.; Urk. HD 68 S. 9 f.; Prot. II S. 41 ff.), diejenigen von B.\_\_\_\_ (Urk. ND 4/2-3; Urk. HD 2/19), zwei von B.\_\_\_\_ verfasste Notizzettel vom 26. Januar 2013 (Urk. ND 4/4 S. 2), ein Schreiben von Dr. med. AU.\_\_\_\_, Neurologe FMH vom 4. Februar 2014 (Urk. ND 4/13 bzw. Urk. 137/1/9), eine Er- richtungsurkunde der KESB des Bezirks Dietikon hinsichtlich einer Mitwirkungs- beistandschaft für B.\_\_\_\_ vom 3. April 2014 (Urk. ND 4/39), weitere B.\_\_\_\_ be- treffende KESB-Akten (Urk. 137) sowie drei Lohnabrechnungen der BT.\_\_\_\_ AG, diverse Vertragsunterlagen der AB.\_\_\_\_ AG und der AC.\_\_\_\_ Bank AG sowie ein UBS-Kontoauszug bei den Akten (Urk. ND 4/18, ND 4/5, ND 4/6 und ND 4/15).

#### **E. 3.6.2**

Hinsichtlich der Inhalte und Würdigung der Beweismittel ist vorab auf die zuvor (unter E. 3.1.2.-6. u. 3.1.9., 3.2.3. u. 3.2.6., 3.3.5., 3.4.6. sowie 3.5.6.) ge- machten Erwägungen zu verweisen.

#### **E. 3.6.3**

Ergänzend ist festzuhalten, dass B.\_\_\_\_ anlässlich der Konfronta- tionseinvernahme mit dem Beschuldigten und K.\_\_\_\_ vom 16. Oktober 2014 (Einvernahme als Auskunftsperson: Urk. HD 2/19) in Bezug auf den hier interes- sierenden Anklagesachverhalt aussagte, dass K.\_\_\_\_, der Beschuldigte und er zur AB.\_\_\_\_ gefahren seien. K.\_\_\_\_ sei im Auto geblieben. Der Beschuldigte habe ihm Lohnausweise in die Hände gedrückt. Er (B.\_\_\_\_) könne nicht sagen, welche Lohnausweise verwendet worden seien. Er habe nur einen kurzen Blick darauf geworfen. Die Frage, ob es sein Lohnausweis von seiner Arbeit gewesen

- 104 - sei, verneinte B.\_\_\_\_ und antwortete, dass er mit seinem Lohnausweis den Porsche nie erhalten hätte. Er hätte ihn sich in seiner finanziellen Lage nie leisten können. Nach der Übernahme des Porsches von der AB.\_\_\_\_ sei der Porsche vielleicht einen halben Tag lang bei ihm gewesen. Dann sei der Beschuldigte ge- kommen und damit herumgefahren. Er (der Beschuldigte) habe ihn (B.\_\_\_\_) da- nach abgeholt, worauf sie runter gefahren seien. Auf die Aufforderung hin zu schildern, was mit dem geleasteten Porsche Cayenne geschehen sei, führte B.\_\_\_\_ aus, dass sie (der Beschuldigte und er) an einem Freitag im

Dezember Richtung Italien, dann nach Slowenien gefahren seien, wo sie eine Busse erhalten hätten. Er glaube, er (der Beschuldigte), sei zu rasch gefahren. Er (der Beschuldigte) habe einem Beamten Geld in die Hand gedrückt. K.\_\_\_\_\_ sei nicht dabei gewesen. Nach Ihrer Ankunft hätten sie ihn (den Porsche) auf einen anderen Namen umschreiben lassen wollen. Es sei aber Nationalfeiertag in Serbien gewesen, weshalb sie nach Kroatien gefahren seien, um ihn umschreiben lassen zu können. Die Frage, ob er sich mit dem Umschreiben von Leasingfahrzeugen auskenne, verneinte B.\_\_\_\_\_, er habe das noch nie gemacht, er glaube das gehe gar nicht. Der Name des Ortes, wo sie danach hingefahren seien, sei ihm entfallen. Es sei gleich nach der Grenze in Kroatien gewesen. Dort seien sie zu einem Notar gegangen, wo sie ihn (den Porsche) hätten umschreiben lassen. Das habe funktioniert. Dann seien sie wieder zurück nach Belgrad gefahren. Erst habe es etwas Streit gegeben im Hotel, weil der Mann an der Rezeption die Begleichung der Rechnung der ersten Nacht verlangt habe. Der Beschuldigte sei deswegen etwas laut geworden. Er habe dann gezahlt, worauf sie das Hotel gewechselt hätten. Das Hotel sei gegenüber des Bahnhofs gewesen. Am nächsten Tag habe er (der Beschuldigte) gemeint, er würde ihn (B.\_\_\_\_\_) zum Flughafen fahren, er (der Beschuldigte) würde das Auto verkaufen und ihm (B.\_\_\_\_\_) das Geld später schicken. Er (B.\_\_\_\_\_) sei dann zum Flughafen gekommen und nach Hause geflogen. Dann seien die Rechnungen gekommen. Als er realisiert habe, was laufe, habe er die Postumleitung abgebrochen und alles sei zu ihm gekommen. Das sei eine Zeit lang gewesen, er sei überfordert gewesen und habe es zu seinen Eltern umleiten lassen, was immer noch so sei. Weiter verneinte B.\_\_\_\_\_, dass "AW.\_\_\_\_\_" in Serbien gewesen sei, er habe ihn nicht gesehen, und führte zu-

- 105 - dem aus, dass er nicht wisse, wer die ersten Raten für den Porsche bezahlt habe und auf wen der Wagen umgeschrieben worden sei (Urk. HD 2/19 S. 8 ff.).

#### **E. 3.6.4**

Der Beschuldigte weist auch bezüglich dieser Anklageziffer B.4.7. sämtliche Vorwürfe von sich. Er habe keine Funktion bei der AB.\_\_\_\_\_ gehabt. "AW.\_\_\_\_\_" sei dahin gefahren. "AW.\_\_\_\_\_" und B.\_\_\_\_\_ hätten sich telefonisch abgesprochen. Er hätte "AW.\_\_\_\_\_" beim Bahnhof BU.\_\_\_\_\_ abgeholt und dorthin gebracht. K.\_\_\_\_\_ sei dabei gewesen. "AW.\_\_\_\_\_" habe diverse Unterlagen dabei gehabt. Von der konkreten Verkaufsverhandlung wisse er nichts. Etwa eine Woche später habe "AW.\_\_\_\_\_" ihn kontaktiert und gefragt, ob er zusammen mit B.\_\_\_\_\_ nach Serbien fahren würde. "AW.\_\_\_\_\_" habe ihm Fr. 500.- dafür bezahlt, dass er B.\_\_\_\_\_ auf dem Weg nach Serbien bzw. Kroatien begleite und ihn am Schluss zum Flughafen bringe. Wie B.\_\_\_\_\_ zu den Lohnabrechnungen der BT.\_\_\_\_\_ gekommen sei, wisse er nicht. Das habe wahrscheinlich sein Partner "AW.\_\_\_\_\_" für ihn organisiert. Als sie in Serbien angekommen seien, seien sie von "AW.\_\_\_\_\_"s Cousin oder Bruder in Empfang genommen worden. Die Verträge seien schon vorbereitet gewesen. Irgendwo in Kroatien seien sie zum Notar oder Gerichtsschreiber, um Verträge zu beglaubigen, dass B.\_\_\_\_\_ Geld erhalten habe (Urk. HD 2/4 S. 20 f.).

#### **E. 3.6.5**

Gemäss den bei den Akten liegenden Lohnabrechnungen der BT.\_\_\_\_\_ AG soll B.\_\_\_\_\_ als Kundenberater in einem 100 Prozentpensum für die Monate September bis November 2013 einen Bruttomonatslohn von Fr. 6'500.- verdient haben (ND 4/18). Aus den weiteren Akten ergibt sich, dass B.\_\_\_\_\_ am 26. November 2013 einen Kaufvertrag mit der

AB.\_\_\_\_\_ AG über einen Porsche Cayenne im Wert von Fr. 79'780.– (inkl. Ablieferungspauschale) abschloss und am selben Tag den Antrag auf Finanzierung Plus bei der AC.\_\_\_\_\_ Bank AG (frühere AC.'\_\_\_\_\_ Bank AG) stellte (Urk. ND 4/5 und ND 4/6). Am 2. Dezember 2013 schloss B.\_\_\_\_\_ mit der AC.\_\_\_\_\_ Bank AG einen Kaufvertrag mit Teilzahlung "Finanzierung Plus" über den Porsche Cayenne zu einem Totalkredit bzw. Gesamtkaufpreis inkl. 8 % MWSt. von Fr. 109'405.80, zu begleichen in 84 monatlichen Raten von Fr. 1'302.45, und unterschrieb das Formular A gemäss Art. 3 und 4 VSB über die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an Vermögenswerten

- 106 - und die Budgetberechnung zur Ermittlung des verfügbaren Teils des Einkommens gemäss Art. 28 KKG (Urk. ND 4/6). Mit Unterschrift vom 11. Dezember 2013 bestätigte B.\_\_\_\_\_ den Empfang des Porsches (Urk. ND 4/6) und gemäss dem bei den Akten liegenden Sparkontoauszug von B.\_\_\_\_\_ bei der UBS wurden der AC.\_\_\_\_\_ Bank AG am 7. Januar 2014 drei Monatsraten des Totalkredits im Gesamtbetrag von Fr. 3'907.35 überwiesen (Urk. ND 4/15).

### **E. 3.6.6**

Die Würdigung der Beweismittel ergibt auch hinsichtlich Anklageziffer B.4.7., dass die Aussagen von B.\_\_\_\_\_ glaubhaft sind und darauf abzustellen ist. Seine Schilderungen sind detailliert und individuell geprägt. Das von ihm geschilderte Vorgehen des Beschuldigten zusammen mit K.\_\_\_\_\_ fügt sich zudem nahtlos in das Gesamtbild ein, welches nach Erstellung der übrigen Anklagevorwürfe im Zusammenhang mit B.\_\_\_\_\_ entsteht. Es besteht kein Anlass an den Aussagen von B.\_\_\_\_\_ zu zweifeln. Der Beschuldigte wiederum weist wie auch in den übrigen Anklagevorwürfen in Ziffer B.4. sämtliche Schuld von sich und verweist stattdessen auf "AW.\_\_\_\_\_" und B.\_\_\_\_\_. Angesichts der glaubhaften Aussagen von B.\_\_\_\_\_ erscheinen seine Aussagen als reine Schutzbehauptungen.

### **E. 3.6.7**

Gestützt auf die Aussagen von B.\_\_\_\_\_ ist erstellt, dass er zusammen mit dem Beschuldigten und K.\_\_\_\_\_ zur Garage AB.\_\_\_\_\_ fuhr, wobei ihm der Beschuldigte drei Lohnabrechnungen übergab. Diese Lohnabrechnungen waren gefälscht, denn B.\_\_\_\_\_ hat nie dort gearbeitet, was auch der Beschuldigte nicht bestreitet. Der Vertragsabschluss, die -konditionen, die Übergabe des Porsches und die Teilzahlung von drei Raten sind durch die Unterlagen belegt. Im Weiteren schilderte B.\_\_\_\_\_ nachvollziehbar und stimmig, wie der Beschuldigte ihn abholt hatte und sie zusammen im Porsche im Dezember 2013 nach Serbien fuhren, danach weiter zu einem Notar in Kroatien und zurück nach Belgrad fuhren. Der Beschuldigte verkaufte das Fahrzeug wie gegenüber B.\_\_\_\_\_ angekündigt und behielt aber den Verlaufserlös für sich. Der Sachdarstellung von B.\_\_\_\_\_ ist auch bezüglich Anklageziffer B.4.7. zu folgen. Dieser Anklagesachverhalt ist somit ebenfalls erstellt.

- 107 - 4. Anklageziffer B.5. (Betrug/Betrugsversuch; ND 5)

### **E. 4**

Die Vorladungen an die Staatsanwaltschaft, die Privatkläger und den Beschuldigten zur Berufungsverhandlung ergingen am 20. April 2017 (Urk. 129). Im Vorgang zur Verhandlung wurden diverse Akten beigezogen und den Parteien zur Einsichtnahme zugestellt (Urk. 137 und Urk. 146 - 150). Die Verteidigung stellte mit Eingabe vom 26. Juli 2017 diverse Anträge (Urk. 138), denen mit Präsidialverfügung vom 3. August 2017

teilweise entsprochen und die im Übrigen einstweilen abgewiesen wurden (Urk. 141). Mit Eingabe vom 24. August 2017 stellte die Verteidigung das Gesuch um Verschiebung der Berufungsverhandlung, was die Verfahrensleitung am 25. August 2017 ablehnte (Urk. 169).

#### **E. 4.1**

Hinsichtlich der Bewertung der objektiven Tatschwere hinsichtlich des Marihuana-Handels (Anlageziffern A.II.1-2.) ist verschuldenserschwerend zu veranschlagen, dass die involvierte Drogenmenge mit mindestens 15 Kilogramm Marihuana erheblich ist. Auch hier wirkt sich der Umstand, dass der Beschuldigte die Drogen weitervermittelte bzw. entsprechende Absichten hegte (s. vorstehend unter E. 3.1.) zu seinen Ungunsten aus. Seine eher untergeordnete Rolle im Drogenhandel, die Einmaligkeit des in Frage stehenden Geschäfts sowie das im Vergleich zu anderen Betäubungsmitteln beschränkte Gefährdungspotential von Marihuana wirken sich demgegenüber verschuldensmindernd aus. Sein Verschulden erweist sich insgesamt als gerade noch leicht.

##### **E. 4.1.1**

Wie bereits erwähnt (vorstehend E. II.8.4) machte sich der Beschuldigte vorliegend B.\_\_\_\_\_ als Tatmittler zunutze, indem er jenen im Sinne eines nicht vorsätzlich handelnden Werkzeugs vorschob, um bei der W.\_\_\_\_\_, Filiale AV.\_\_\_\_\_, zwei TV-Geräte der Marke Samsung im Wert von Fr. 7'276.– für 24 Monate zu mieten, die Firma "W.\_\_\_\_\_" bzw. deren Vertreter die Geräte daraufhin B.\_\_\_\_\_ übergab, welche dieser wiederum dem Beschuldigten überliess, ohne dass beim Beschuldigten ein Zahlungswille oder eine Zahlungsmöglichkeit hinsichtlich des ganzen Mietpreises für die TV-Geräte vorhanden war, worin die massgebende schädigende Vermögensdisposition zu sehen ist.

- 124 -

##### **E. 4.1.2**

Die Eignung B.\_\_\_\_\_, durch den Beschuldigten in diesem Zusammenhang als willensloser Tatmittler eingesetzt werden zu können, ergibt sich ohne Weiteres aus seiner eingeschränkten Urteilsfähigkeit, seinen neurologischen Defiziten und seiner Leichtgläubigkeit, welche durch die von der KESB des Bezirks Dietikon eingerichtete Mitwirkungsbeistandschaft und die damit in Zusammenhang stehenden, insbesondere auch fachärztlichen Abklärungen, hinlänglich belegt sind (s. vorstehend unter E. III.E.3.1.9.).

##### **E. 4.1.3**

Den Mitarbeitern der W.\_\_\_\_\_ wurde durch dieses Vorgehen des Beschuldigten die Überprüfung seiner Zahlungsfähigkeit und -möglichkeit nahezu verunmöglicht, trat ihnen doch nicht der Beschuldigte sondern B.\_\_\_\_\_ als Vertragspartner entgegen. Der W.\_\_\_\_\_ kann deshalb unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung kein Vorwurf gemacht werden, als sie auch über den tatsächlichen Besteller getäuscht wurde und keinen Anlass hatte, nähere Erkundigungen über den Beschuldigten einzuziehen.

##### **E. 4.1.4**

Ob letztlich das die Waren liefernde Unternehmen und/oder B.\_\_\_\_\_ einen Vermögensschaden erlitt/en, ist von untergeordneter Bedeutung, zumal bezüglich des

Vermögensschadens beim Betrug nach Lehre und Rechtsprechung bereits jede Beeinträchtigung des Vermögens, auch wenn sie bloss vorübergehend ist, ausreicht (s. vorstehend unter E. II.8.4.) und die Forderung des Unternehmens bereits zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware gefährdet war, so dass sie nach den Grundsätzen der Buchführung ganz oder teilweise hätte abgeschrieben werden müssen (BGE 121 IV 107 = Pr 85 [1996] Nr. 25). Wie ebenfalls bereits erwähnt (vorstehend E. II.8.4.) ist unmassgeblich, dass der Schaden nicht genau beziffert wurde, da die genaue Schadenshöhe für die Erfüllung des objektiven Be- trugstatbestandes irrelevant ist. Vorliegend ist von einem Schaden von annähernd Fr. 7'000.– (Verkaufspreis TV-Geräte abzüglich der bei der Übergabe entrichteten Raten; vgl. Urk. ND 4/8) auszugehen.

#### **E. 4.1.5**

Der Beschuldigte wusste um alle diese objektiven Tatbestandsmerkmale und wollte diese auch verwirklichen, wodurch er klarerweise mit Vorsatz handelte. Damit erfüllte der Beschuldigte den Tatbestand des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB.

- 125 -

#### **E. 4.2**

In subjektiver Hinsicht ist auch hier festzuhalten, dass der Beschuldigte vorsätzlich und aus finanziellen Motiven tätig wurde, was die objektive Tatschwe- re nicht relativiert.

- 140 -

#### **E. 4.2.1**

Auch bezüglich dieses Anklagesachverhalts machte sich der Beschuldigte (zusammen mit K.\_\_\_\_) B.\_\_\_\_ als Tatmittler zunutze (s. auch vorstehend un- ter E. II.8.4.), indem er jenen im Sinne eines nicht vorsätzlich handelnden Werk- zeugs vorschob, um bei der AA.\_\_\_\_, Filiale AV.\_\_\_\_, über insgesamt vier Lap- tops der Marke Apple im Wert von Fr. 7'659.80 einen Teilzahlungskauf vorzu- nehmen. Auch hier wurden die Geräte B.\_\_\_\_ übergeben, welcher sie wiederum dem Beschuldigten überliess, ohne dass beim Beschuldigten ein Zahlungswille oder eine Zahlungsmöglichkeit hinsichtlich des ganzen Kaufpreises für die vier Laptops vorhanden war, worin die massgebende schädigende Vermögensdisposi- tion zu sehen ist.

#### **E. 4.2.2**

Die Eignung B.\_\_\_\_, durch den Beschuldigten in diesem Zusammenhang als willenloser Tatmittler eingesetzt werden zu können, ergibt sich ohne Weiteres aus seiner eingeschränkten Urteilsfähigkeit, seinen neurologischen Defiziten und seiner Leichtgläubigkeit, welche durch die von der KESB des Bezirks Dietikon eingerichtete Mitwirkungsbeistandschaft und die damit im Zusammenh- ang ste- henden, insbesondere auch fachärztlichen Abklärungen, hinlänglich belegt sind (s. vorstehend unter E. III.E.3.1.9.).

#### **E. 4.2.3**

Den Mitarbeitern der AA.\_\_\_\_ wurde durch dieses Vorgehen des Be- schuldigten die Überprüfung seiner Zahlungsfähigkeit und -möglichkeit nahezu verunmöglicht, trat ihnen doch nicht der Beschuldigte sondern B.\_\_\_\_ als Ver- tragspartner entgegen, weshalb ihnen unter dem Gesichtspunkt der Opfermitver- antwortung kein Vorwurf gemacht werden kann, zumal sie über den tatsächlichen Besteller getäuscht wurden und keinen Anlass hatten,

nähere Erkundigungen über den Beschuldigten einzuziehen.

#### **E. 4.2.4**

Ob letztlich das die Waren liefernde Unternehmen und/oder B. \_\_\_\_\_ einen Vermögensschaden erlitt/en, ist auch hier von untergeordneter Bedeutung, zumal bezüglich des Vermögensschadens beim Betrug nach Lehre und Rechtsprechung bereits jede Beeinträchtigung des Vermögens, auch wenn sie bloss vorübergehend ist, ausreicht (s. vorstehend unter E. II.8.4.) und die Forderung des Unter-

- 126 - nehmens bereits zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware gefährdet war, so dass sie nach den Grundsätzen der Buchführung ganz oder teilweise hätte abgeschrieben werden müssen (BGE 121 IV 107 = Pr 85 [1996] Nr. 25). Wie ebenfalls bereits erwähnt (vorstehend E. II.8.4.) ist unmassgeblich, dass der Schaden nicht genau beziffert wurde, da die genaue Schadenshöhe für die Erfüllung des objektiven Betrugstatbestandes irrelevant ist. Vorliegend wurde keine Anzahlung geleistet (s. Urk. ND 4/9 S. 1). Es ist von einem Schaden von ca. Fr. 7'659.80 auszugehen (Verkaufspreis der vier Laptops).

#### **E. 4.2.5**

Der Beschuldigte wusste um alle diese objektiven Tatbestandsmerkmale und wollte diese auch verwirklichen, wodurch er klarerweise mit Vorsatz handelte. Damit erfüllte der Beschuldigte durch seine Handlungsweise den Tatbestand des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB.

#### **E. 4.3**

Es rechtfertigt sich, die für die qualifizierten Betäubungsmitteldelikte festgesetzte Einsatzstrafe aufgrund des Marihuana-Handels in Anwendung des Aspirationsprinzips um 3 Monate zu erhöhen. 5. Vermögens- bzw. Urkundendelikte

##### **E. 4.3.1**

Ein Versuch liegt vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder nicht eintreten kann (Art. 22 Abs. 1 StGB).

##### **E. 4.3.2**

Auch hinsichtlich Anklageziffer B.4.1.3. machte sich der Beschuldigte (zusammen mit K. \_\_\_\_\_) B. \_\_\_\_\_ als Tatmittler zunutze (s. auch vorstehend unter E. II.8.4.), indem er jenen im Sinne eines nicht vorsätzlich handelnden Werkzeugs vorschob, um bei der AA. \_\_\_\_\_, Filiale AV. \_\_\_\_\_, über diverse elektronische Geräte – zwei "Mac Book Pro Retina 15", ein "Mac Book Air 13", zwei "LG LED-Fernseher", zwei "Mac I-Pad Mini 16GB" – im Gesamtbetrag von Fr. 7'657.40 einen Teilzahlungskauf abzuschliessen, welcher letztlich storniert wurde (Urk. ND 4/9 S. 2 f.). Auch hier beabsichtigte der Beschuldigte, dass ihm B. \_\_\_\_\_ die Geräte überlassen sollte, ohne dass bei ihm ein Zahlungswille oder eine Zahlungsmöglichkeit hinsichtlich des ganzen Kaufpreises für die fraglichen elektronischen Geräte vorhanden war, worin die beabsichtigte massgebende schädigende Vermögensdisposition zu sehen ist.

- 127 -

##### **E. 4.3.3**

Die Eignung B.\_\_\_\_\_, durch den Beschuldigten in diesem Zusammenhang als willensloser Tatmittler eingesetzt werden zu können, ergibt sich – auch hier – ohne Weiteres aus seiner eingeschränkten Urteilsfähigkeit, seinen neurologischen Defiziten und seiner Leichtgläubigkeit, welche durch die von der KESB des Bezirks Dietikon eingerichtete Mitwirkungsbeistandschaft und die damit im Zusammenhang stehenden, insbesondere auch fachärztlichen Abklärungen, hinlänglich belegt sind (s. vorstehend unter E. III.E.3.1.9.).

#### **E. 4.3.4**

Den Mitarbeitern der AA.\_\_\_\_\_ wurde durch dieses Vorgehen des Beschuldigten die Überprüfung seiner Zahlungsfähigkeit und -möglichkeit nahezu verunmöglicht, trat ihnen doch nicht der Beschuldigte sondern B.\_\_\_\_\_ als Vertragspartner entgegen. Nichtsdestotrotz kam es zur Stornierung des Geschäfts, was indes nicht dem Verhalten des Beschuldigten zuzuordnen ist, da er alles unternahm, um den Betrug zu vollenden. Im Übrigen kann hinsichtlich des seitens des Beschuldigten beabsichtigten Verlaufs des Betrugs auf die bereits hinsichtlich Anklageziffern B.4.1.1. und B.4.1.2. gemachten Erwägungen verwiesen werden. Der Beschuldigte erfüllt durch die an den Tag gelegte Verhaltensweise jedenfalls den Tatbestand des versuchten Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

#### **E. 4.4**

Anklageziffer B.4.4.

##### **E. 4.4.1**

Auch bezüglich dieses Anklagesachverhalts machte sich der Beschuldigte (zusammen mit K.\_\_\_\_\_) B.\_\_\_\_\_ als Tatmittler zunutze (s. auch vorstehend unter E. II.8.4.), indem er jenen im Sinne eines nicht vorsätzlich handelnden Werkzeugs vorschob, um bei verschiedenen Telekommunikationsanbietern (BI.\_\_\_\_\_, AF.\_\_\_\_\_, BG.\_\_\_\_\_, BH.\_\_\_\_\_ bzw. BG.\_\_\_\_\_) Mobiltelefonabonnemente teils auf seine Adresse, teils auf diejenige seiner Eltern, abzuschliessen, und die Mobiltelefone und SIM-Karten – wie beabsichtigt – an sich nahm und benutzte, ohne die jeweiligen Rechnungen je begleichen zu wollen oder zu können.

##### **E. 4.4.2**

Die Eignung B.\_\_\_\_\_, durch den Beschuldigten in diesem Zusammenhang als willensloser Tatmittler eingesetzt werden zu können, ergibt sich – wie bereits mehrfach erwähnt – ohne Weiteres aus seiner eingeschränkten Urteilsfähigkeit,

- 128 - seinen neurologischen Defiziten und seiner Leichtgläubigkeit, welche durch die von der KESB des Bezirks Dietikon eingerichtete Mitwirkungsbeistandschaft und die damit im Zusammenhang stehenden, insbesondere auch fachärztlichen Abklärungen, hinlänglich belegt sind (s. vorstehend unter E. III.E.3.1.9.).

##### **E. 4.4.3**

Den Mitarbeitern der erwähnten Telekommunikationsanbieter wurde durch dieses Vorgehen des Beschuldigten die Überprüfung seiner Zahlungsfähigkeit und -möglichkeit nahezu verunmöglicht, trat ihnen doch nicht der Beschuldigte sondern B.\_\_\_\_\_ als Vertragspartner entgegen, weshalb ihnen unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung kein Vorwurf gemacht werden kann, zumal sie über den

tatsächlichen Besteller getäuscht wurden und keinen Anlass hatten, nähere Erkundigungen über den Beschuldigten einzuziehen.

#### **E. 4.4.4**

Ob letztlich die Telekommunikationsanbieter und/oder B.\_\_\_\_\_ einen Vermögensschaden erlitt/en, ist auch hier von untergeordneter Bedeutung, zumal bezüglich des Vermögensschadens beim Betrug nach Lehre und Rechtsprechung bereits jede Beeinträchtigung des Vermögens, auch wenn sie bloss vorübergehend ist, ausreicht (s. vorstehend unter E. II.8.4.) und die Forderung des Unternehmens bereits zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware gefährdet war, so dass sie nach den Grundsätzen der Buchführung ganz oder teilweise hätte abgeschrieben werden müssen (BGE 121 IV 107 = Pr 85 [1996] Nr. 25). Wie ebenfalls bereits erwähnt (vorstehend E. II.8.4.) ist unmassgeblich, dass der Schaden nicht genau beziffert wurde, da die genaue Schadenshöhe für die Erfüllung des objektiven Betrugstatbestandes irrelevant ist. Vorliegend ist von einem Schaden von insgesamt mehr als Fr. 9'000.– auszugehen.

#### **E. 4.4.5**

Der Beschuldigte wusste um alle diese objektiven Tatbestandsmerkmale und wollte diese auch verwirklichen, weshalb er mit Vorsatz handelte. Damit erfüllte der Beschuldigte hinsichtlich Anklageziffer B.4.4. den Tatbestand des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB.

- 129 -

#### **E. 4.5**

Anklageziffer B.4.5.

##### **E. 4.5.1**

Auch hier machte sich der Beschuldigte (zusammen mit K.\_\_\_\_\_) B.\_\_\_\_\_ als Tatmittler zunutze (s. auch vorstehend unter E. II.8.4.), indem er jenen im Sinne eines nicht vorsätzlich handelnden Werkzeugs vorschob, um bei verschiedenen Tank-/Zahlkartenherausgeber (BL.\_\_\_\_\_ Suisse SA, BM.'\_\_\_\_\_ AG, BN.\_\_\_\_\_ Card Service und BP.\_\_\_\_\_ Shopping Card bzw. jeweils BO.\_\_\_\_\_ AG sowie BQ.\_\_\_\_\_ SA) Tank- bzw. Zahlkarten beantragen zu lassen, die entsprechenden Karten – wie beabsichtigt – an sich zu nehmen und Waren- und Benzinbezüge zu tätigen, ohne die jeweiligen Rechnungen je begleichen zu wollen oder zu können.

##### **E. 4.5.2**

Die Eignung B.\_\_\_\_\_, durch den Beschuldigten in diesem Zusammenhang als willensloser Tatmittler eingesetzt werden zu können, ergibt sich – wie mehrfach erwähnt – ohne Weiteres aus seiner eingeschränkten Urteilsfähigkeit, seinen neurologischen Defizite und seiner Leichtgläubigkeit, welche durch die von der KESB des Bezirks Dietikon eingerichtete Mitwirkungsbeistandschaft und die damit im Zusammenhang stehenden, insbesondere auch fachärztlichen Abklärungen, hinlänglich belegt sind (s. vorstehend unter E. III.E.3.1.9.).

##### **E. 4.5.3**

Den Mitarbeitern der erwähnten Tank-/Zahlkartenherausgeber wurde durch dieses Vorgehen des Beschuldigten die Überprüfung seiner Zahlungsfähigkeit und -möglichkeit nahezu verunmöglicht, trat ihnen doch nicht der Beschuldigte sondern B.\_\_\_\_\_ als

Vertragspartner entgegen, weshalb ihnen unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung kein Vorwurf gemacht werden kann, zumal sie über den tatsächlichen Besteller getäuscht wurden und keinen Anlass hatten, nähere Erkundigungen über den Beschuldigten einzuziehen.

#### **E. 4.5.4**

Ob letztlich die Tank-/Zahlkartenherausgeber und/oder B.\_\_\_\_\_ einen Vermögensschaden erlitt, ist auch hier von untergeordneter Bedeutung, zumal bezüglich des Vermögensschadens beim Betrug denn nach Lehre und Rechtsprechung bereits jede Beeinträchtigung des Vermögens, auch wenn sie bloss vorübergehend ist, ausreicht (s. vorstehend unter E. II.8.4.) und die Forderung des Unternehmens bereits zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware gefährdet war,

- 130 - so dass sie nach den Grundsätzen der Buchführung ganz oder teilweise hätte abgeschrieben werden müssen (BGE 121 IV 107 = Pr 85 [1996] Nr. 25). Vorliegend ist von einem Schaden von insgesamt annähernd Fr. 15'000.– auszugehen.

#### **E. 4.5.5**

Der Beschuldigte wusste um alle diese objektiven Tatbestandsmerkmale und wollte diese auch verwirklichen, weshalb er mit Vorsatz handelte. Damit erfüllte der Beschuldigte auch hier den Tatbestand des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB.

#### **E. 4.6**

Anklageziffer B.4.7.

##### **E. 4.6.1**

Auch hier machte sich der Beschuldigte (zusammen mit K.\_\_\_\_\_) B.\_\_\_\_\_ als Tatmittler zunutze (s. auch vorstehend unter E. II.8.4.), indem er jenen im Sinne eines nicht vorsätzlich handelnden Werkzeugs vorschob, um am 26. November 2013 bei der Garage AB.\_\_\_\_\_ in CC.\_\_\_\_\_ einen Kaufvertrag mit Teilzahlung über einen Personenwagen Porsche Cayenne im Wert von Fr. 79'780.– abzuschliessen. Zu diesem Zweck erstellte und übergab der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ drei gefälschte Lohnabrechnungen der BT.\_\_\_\_\_ AG, wonach B.\_\_\_\_\_ monatlich brutto Fr. 6'500.– verdiene, und die zusammen mit den Antragsunterlagen der AC.\_\_\_\_\_ Bank AG eingereicht wurden. Indem der Beschuldigte der AC.\_\_\_\_\_ Bank AG vortäuschte, dass B.\_\_\_\_\_ ihr Vertragspartner sei und dass dieser darüber hinaus brutto Fr. 6'500.– monatlich verdienen würde, erweckte er auf Seiten der AC.\_\_\_\_\_ Bank AG einen Irrtum über ihren Vertragspartner und damit auch über den Zahlungswillen und die Zahlungsfähigkeit ihres tatsächlichen Vertragspartners. Infolge dieses Irrtums finanzierte die AC.\_\_\_\_\_ Bank AG den Kauf des Porsches und gewährte B.\_\_\_\_\_ einen Totalkredit von Fr. 109'405.80, worin die massgebende Vermögensdisposition besteht. Nachdem B.\_\_\_\_\_ den Porsche in Empfang genommen hatte, übernahm ihn der Beschuldigte. Er fuhr zusammen mit B.\_\_\_\_\_ nach Serbien und verkaufte den Porsche dort, wobei der Beschuldigte den Erlös für sich behielt. In Berücksichtigung der drei bezahlten Monatsraten erlitt die AC.\_\_\_\_\_ Bank AG einen Schaden von Fr. 105'498.45, in welchem Umfang sich der Beschuldigte auch bereichern wollte.

- 131 -

##### **E. 4.6.2**

Es ist klarerweise von einem arglistigen Vorgehen des Beschuldigten auszugehen, zumal die AC.\_\_\_\_\_ Bank AG ihren Sorgfaltspflichten in rechtsgenügender Art und Weise nachgekommen ist. Gemäss Art. 31 des anwendbaren Konsumkreditgesetzes (KKG) darf sich die Kreditgeberin grundsätzlich auf die Angaben des Konsumenten zu den finanziellen Verhältnissen verlassen und müsste deren Richtigkeit nur bei offensichtlich unrichtigen Angaben oder wenn sie an der Richtigkeit der Angaben zweifelt, anhand einschlägiger amtlicher oder privater Dokumente, wie einem Betreibungsregisterauszug oder einem Lohnausweis, überprüfen. Vorliegend wurde der AC.\_\_\_\_\_ Bank AG durch das Vorgehen des Beschuldigten die Überprüfung seiner Zahlungsfähigkeit und -möglichkeit nahezu verunmöglicht, trat ihr doch nicht der Beschuldigte sondern B.\_\_\_\_\_ als Vertragspartner entgegen. Zudem wurden ihr falsche Lohnabrechnungen unterbreitet, wobei kein Anlass bestand an deren Richtigkeit zu zweifeln. Angesichts dieses Vorgehens des Beschuldigten kann der AC.\_\_\_\_\_ Bank AG unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung kein Vorwurf gemacht werden. Der Beschuldigte handelte demnach arglistig.

#### **E. 4.6.3**

Der Beschuldigte wusste um alle objektiven Tatbestandsmerkmale und wollte diese auch verwirklichen, weshalb er mit Vorsatz handelte. Damit erfüllte der Beschuldigte auch hier den Tatbestand des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB.

#### **E. 4.6.4**

Anklageziffer B.4.7. steht im Zusammenhang mit Anklageziffer C. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaft anlässlich der Berufungsverhandlung klarstellte, dass der Vorwurf der Veruntreuung in Anklageziffer C im Sinne einer Eventualanklage zu verstehen sei, welche lediglich zur Anwendung gelangen sollte, wenn der Beschuldigte hinsichtlich Anklageziffer B.4.7. vom Vorwurf des Betruges frei gesprochen würde, was vorliegend nicht der Fall ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass ein zusätzlicher Schuldspruch wegen Veruntreuung nicht möglich wäre, da ein bereits ertrogener Gegenstand nicht veruntreut werden kann.

- 132 - 5. Anklageziffer B.5. (Betrug/Betrugsversuch; ND 5)

#### **E. 4.7**

Die Anlegung eines Logbuches durch die Staatsanwaltschaft wäre insbesondere angesichts des Umfangs und Komplexität des Vorverfahrens durchaus dienlich gewesen. Allerdings bleibt es der Anklagebehörde überlassen, welcher Systematik sie sich bedienen will. Das Fehlen eines Logbuches stellt jedenfalls keine unzulässige Einschränkung des Anspruchs des Beschuldigten auf ein faires Verfahren, auf rechtliches Gehör und auf seine gehörige Verteidigung dar, ist dem Beschuldigten doch letztlich bewusst, auf welche ihm auch vorgehaltenen Beweismittel sich die Anklagebehörde stützt.

#### **E. 4.8**

In Bezug auf die Aktenselektion kommt der Anklagebehörde – wie vorstehend unter E. 4.5. ausführlich dargelegt – ein gewisser Ermessenspielraum zu. Letztlich ist entscheidend, was der Bewältigung des Prozessstoffes und damit einer nachprüfbaren und nachvollziehbaren Beurteilung dient. Vorliegend ist – auch nach Beurteilung der seitens der Verteidigung als entlastend bezeichneten Audioprotokolle (s. nachstehend unter E. 7.6.) – nicht von einer unzulässig erfolgten einseitigen Aktenselektion durch die Staatsanwaltschaft auszugehen. Gestützt auf den zur Anklage gebrachten Sachverhalt und den Zeitraum,

welcher zwischen Anordnung der Überwachungsmaßnahmen und Verhaftung des Beschuldigten liegt, versteht es sich von selbst, dass lediglich von den letztlich erstellten Anklagesachenverhalten als strafbarem Verhalten des Beschuldigten auszugehen ist, was auch bedeutet, dass die diesbezüglich nicht erheblichen (Telefon-)Gespräche nicht belastend bzw. das sonstige Verhalten des Beschuldigten im betreffenden Zeitraum nicht strafbar und die übrigen Überwachungsmaßnahmen erfolglos waren. So oder anders besteht angesichts der Unschuldsvermutung Beweisbedürftigkeit, d.h. die Staatsanwaltschaft hat dem Beschuldigten alle objektiven und subjektiven Tatbestandselemente nachzuweisen (s. nachstehend zu den Beweisgrundsätzen unter E. III.B.).

#### **E. 4.9**

Weiter ist vorliegend nicht ersichtlich und wurde auch nicht substantiiert dargetan (vgl. auch Urk. 190 S. 4), inwiefern es dem Beschuldigten verwehrt war, die Ton- und Datenträger zu verlangen. Seitens der Staatsanwaltschaft wird vielmehr vorgebracht, der Beschuldigte habe die Tonträger am Schluss sogar in seiner Zelle gehabt und die Möglichkeit gehabt, sich dazu zu äussern (Prot. II S. 20).

- 15 - Abgesehen davon besteht bereits aus Praktikabilitätsgründen kein Anspruch darauf, Niederschriften des gesamten auf den Datenträgern gesammelten Materials bei den Akten zu haben.

#### **E. 4.10**

Dass vorliegend keine Videoaufnahmen des Beschuldigten bestehen, von dem darf gestützt auf die entsprechenden Ausführungen seitens der Anklagebehörde (Urk. 179 u. 180; Prot. II S. 20) ausgegangen werden, woran die seitens der Verteidigung diesbezüglich gemachten Vorbringen (zuletzt in Urk. 190 S. 8) nichts zu ändern vermögen.

#### **E. 4.11**

Wie seitens des Verteidigers vorgebracht, findet sich kein polizeilicher Bericht vom 31. Januar 2014 bei den Akten. Erwähnt wurde dieser Bericht seitens der Staatsanwaltschaft anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung (Urk. HD 69 S. 3). Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs, in welchem der Staatsanwalt den besagten Bericht damals erwähnte (Auflistung und Interpretation verschiedener Gespräche, deren Inhalt stark codiert sei, wobei daraus der Ablauf bezüglich Anklageziffer A.I.1. eindeutig hervorgehe), sowie dem Umstand, dass der Überwachungszeitraum am 31. Januar 2014 – welches Datum im besagten Polizeibericht zudem auf der ersten Seite aufgeführt wird – endete, ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass er sich im Datum irrte und damals den fünf Tage später datierten Bericht vom 5. Februar 2014 (Urk. HD 1/1) meinte. Dies wird auch durch die entsprechende Stellungnahme der Anklagebehörde bestätigt, welche von einem Verschieb ausgeht (Urk. 186), woran die von der Verteidigung geäusserten Zweifel nichts zu ändern vermögen (Urk. 191 S. 2).

#### **E. 4.12**

Das in diesem Polizeirapport erwähnte Gesprächsprotokoll vom 20. Dezember 2012 (20:08 Uhr, zwischen UM I.\_\_\_\_\_ und UM J.\_\_\_\_\_; s. Urk. HD 1/1), findet sich nicht bei den Akten, und wurde seitens der Staatsanwaltschaft im Anschluss an die Berufungsverhandlung eingereicht (Urk. 186 u. 187). Das besagte Protokoll kann somit lediglich zu Gunsten des Beschuldigten verwertet werden. Auf den Inhalt des

Telefonprotokolls ist im Rahmen der materiellen Beurteilung einzugehen (s. nachstehend E. III.D.1.2.).

- 16 -

#### **E. 4.13**

Bezüglich des Ordners 7 ist zu vermerken, dass sich dieser bei den Akten befindet. Unklar ist, ob die Verteidigung tatsächlich Ordner "7" und nicht einen – nicht bei den Akten befindlichen – Ordner "VII" meinte. Mit der Staatsanwaltschaft ist festzuhalten, dass ein Ordner VII nicht existiert (Urk. 186). Die Verteidigung beantragte in ihrer Eingabe vom 25. September 2017, dass ihr der "ominöse" Ordner zur Stellungnahme zuzustellen sei (Urk. 191 S. 2). Die Verteidigung konnte sämtliche, sich bei den Akten befindlichen Ordner einsehen, weshalb es unnötig erscheint, ihr den Ordner 7 nochmals zuzustellen.

#### **E. 4.14**

Ein gemäss den Worten der Verteidigung "offensichtlich unvollständiges Aktenfundament" (Urk. 171 S. 10) ist aus den gemachten Erwägungen vorliegend nicht auszumachen. 5. Zwangsmassnahmen

#### **E. 5**

Zur Berufungsverhandlung vom 29. August 2017 erschienen Staatsanwalt lic. iur. Meier als Vertreter der Anklagebehörde und der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X2.\_\_\_\_ sowie Rechtsanwältin lic. iur. E.\_\_\_\_ (Prot. II S. 19). Anlässlich der Berufungsverhandlung beschloss das Gericht das Beweisverfahren noch nicht zu schliessen, weitere Auskünfte seitens der Staatsanwaltschaft einzuholen und wies die Anträge der Verteidigung auf Einstellung des gesamten Verfahrens, eventualiter Rückweisung an die Staatsanwaltschaft ab. Die Parteien erklärten sodann ihr Einverständnis zur schriftlichen Fortsetzung des Berufungsverfahrens (Prot. II S. 39).

#### **E. 5.1**

In objektiver Hinsicht lässt sich das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der Vermögens- bzw. Urkundendelikte als erheblich umschreiben. Zu seinen Ungunsten ins Gewicht fallen insbesondere der realisierte Deliktsbetrag im Wert von insgesamt rund Fr. 230'000.– und dass er diesen in einem Zeitraum von nicht einmal vier Monaten erzielte, auch wenn bei einem Teil dieses Betrages zu seinen Gunsten von einer Aufteilung der ertrogenen Waren, Dienstleistungen und Erlöse mit dem Mittäter K.\_\_\_\_ auszugehen ist. Seine Vorgehensweise war sehr raffiniert, weil die Überprüfung seiner Zahlungsfähigkeit und -möglichkeit für die Betrugsoffer generell schwierig und in den Fällen, in denen B.\_\_\_\_ als Tatmittler vorgeschoben wurde, sogar annähernd unmöglich zu bewerkstelligen war, was ebenfalls verschuldenserschwerend zu berücksichtigen ist. Abgesehen davon war die Überprüfung der Zahlungsfähigkeit und -möglichkeit des Beschuldigten durch die Betrugsoffer denn auch teilweise geschäftsunüblich und deshalb nicht zumutbar, da es sich bei der von ihm bestellten Ware um Massenware bzw. bei den von ihm in Anspruch genommenen Dienstleistungen um solche des täglichen Gebrauchs gehandelt hat. Das Ausnützen der geistigen Einschränkungen von B.\_\_\_\_ und dessen Instrumentalisierung bei mehreren Delikten erscheint dabei besonders perfid. Der Beschuldigte schreckte im Falle der Kreditaufnahme bei der BY.\_\_\_\_ AG nicht davor zurück, eine Lohnabrechnung selbst herzustellen und den dadurch beim Betrugsoffer

herbeigeführten Irrtum mittels unterschriftlicher Bestätigung des veranschlagten Budgetüberschusses noch zu verstärken. Die BY. \_\_\_\_\_ AG ist dabei ihren, sich insbesondere vom Konsumkreditgesetz vorgegebenen Sorgfaltspflichten in rechtsgenügender Art und Weise nachgekommen, weshalb dem Beschuldigten unter dem Titel der Opferverantwortung keine massgeblichen entlastenden Momente anzurechnen sind.

### **E. 5.2**

In Bezug auf das subjektive Verschulden des Beschuldigten ist massgebend, dass er hinsichtlich aller objektiv festgestellter Tatumstände direktvorsätz-

- 141 - lich und aus finanziellen, und damit egoistischen Motiven handelte. Unter diesen Gegebenheiten vermag die subjektive die objektive Tatschwere nicht zu relativieren.

### **E. 5.3**

Beim Versuch geht es um eine Tatkomponente, die sich dadurch auszeichnet, dass sie verschuldensunabhängig ist. Sie hat sich allerdings im Sinne einer Reduzierung der (hypothetischen) verschuldensangemessenen Strafe auszuwirken. Beim vollendeten Versuch hängt das Mass der zulässigen Reduktion der Strafe unter anderem einerseits von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolges, andererseits von den tatsächlichen Folgen der Tat ab. Die Reduktion der Strafe wird umso geringer sein, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerwiegender die tatsächlichen Folgen der Tat waren (BSK STGB I-WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 48a N 24 m.w.H.). Hinsichtlich Anklageziffern B.2., B.4.1.3. und teilweise B.5. wirkt sich strafreduzierend für den Beschuldigten aus, dass die Tat nicht über das Versuchsstadium hinaus gediehen ist. Allerdings ist zu beachten, dass der Beschuldigte in all diesen Fällen für den Eintritt des Erfolgs alles Nötige unternommen hat und es an AH. \_\_\_\_\_ bzw. den (anvisierten) Betrugsoptionen AA. \_\_\_\_\_ bzw. AF. \_\_\_\_\_ lag, dass es letztlich lediglich beim Versuch blieb, wobei davon auszugehen ist, dass in allen drei Fällen ein Deliktserlös von jeweils mehreren tausend Franken ins Auge gefasst wurde (so erwiesen betr. Anklageziffer B.4.1.3. mit einem anvisierten Deliktsbetrag von Fr. 7'657.40 und betr. Anklageziffer B. 5. mit einem solchen von annähernd Fr. 2'000.-). Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die teilweise versuchsweise Begehung der Betrugsdelikte durch den Beschuldigten im Rahmen der Strafzumessung lediglich leicht zu seinen Gunsten zu würdigen.

### **E. 5.4**

Angesichts der vorliegenden, erörterten Umstände rechtfertigt es sich für die Vermögens- bzw. Urkundendelikte des Beschuldigten unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips einen Strafzuschlag von 17 Monaten auf 36 Monate Freiheitsstrafe vorzunehmen.

- 142 - 6. Täterkomponente

### **E. 5.5**

Die Verteidigung wurde in Übereinstimmung mit Art. 279 Abs. 1 und Art. 283 Abs. 1 StPO mit Schreiben vom 7. Oktober 2015 über die erfolgten Überwachungsmassnahmen informiert (Urk. HD 4/70).

### **E. 6**

Verfahrensvereinigung / Aktenbeizug Verfahren Mitbeschuldigte

## **E. 6.1**

Zu den persönlichen Verhältnissen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 89 E. V.2.4.2.). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergab sich ausserdem, dass der Beschuldigte seit dreieinhalb Jahren keinen Kontakt mehr zu seinem Sohn habe, wobei er [der Beschuldigte] auch nicht wolle, dass ihn sein Sohn in der Haft besuche. Besuch erhalte er demgegenüber von seiner Schwester und von Freunden. Er verfüge weiterhin über kein Vermögen und habe zurzeit Schulden im Betrag von rund Fr. 100'000.–. Neue Strafverfahren liefen nicht gegen ihn. Der Beschuldigte bestätigte, weiterhin staatenlos zu sein, weil Montenegro ihm die Wiedereinbürgerung verunmögliche. In Zukunft wolle er wieder eine Firma gründen oder eventuell ein Restaurant eröffnen. Ausserdem wolle er eine Beziehung zu seinem Sohn aufbauen (s. zum Ganzen Prot. II S. 22 ff.). In Bezug auf die Täterkomponente ist zu bemerken, dass sich aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Umstände ableiten lassen (entsprechend auch die Vorinstanz: Urk. 89 E. V.2.4.2. S. 141).

## **E. 6.2**

In Bezug auf das Vorleben des Beschuldigten ist festzustellen, dass der Beschuldigte gemäss Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister über eine Vorstrafe von 7 ½ Jahren Freiheitsstrafe wegen mehrfacher Widerhandlungen gegen Art. 19 Abs. 1 lit. b-e und lit. g in Verbindung mit Abs. 2 lit. a und teilweise lit. b BetrMG sowie wegen Drohung verfügt (Urk. HD 50: Urteil des Obergerichts, II. Strafkammer, im Verfahren SB100602 vom 5. Oktober 2011), womit der Beschuldigte teilweise einschlägig vorbestraft ist. Ferner ist massgebend, dass der Beschuldigte noch vor seiner bedingten Entlassung am 25. Dezember 2012 während laufendem Strafvollzug (vgl. Anklageziffer A.I.1.) sowie auch anschliessend während der dreijährigen Probezeit mehrfach delinquent hat (Urk. HD 50 S. 1 f.). Die offenbarte Unbelehrbarkeit des Beschuldigten erscheint im Lichte der erheblichen, teilweise einschlägigen Vorstrafe sowie der nicht unbeträchtlichen Reststrafe (s. nachstehend unter E.VI.2.) besonders unverständlich. Diese Umstände wirken sich deutlich strafferhöhend aus. Es rechtfertigt sich gestützt darauf eine Straferhöhung um 9 Monate vorzunehmen.

- 143 -

### **E. 6.2.1**

Gemäss Audioprotokoll vom 17. Dezember 2013, ab 16:30 Uhr, übernahm der Beschuldigte von dem/den Unbekannten schliesslich zwei Muster des "Gras" gratis ("I.\_\_\_\_\_: Wie viel Gras insgesamt, hast du hier? UM: Ich es nicht, dafür bezahlt niemand etwas, das sind Muster, das gebe ich dir so (gratis). I.\_\_\_\_\_: Gut.", Urk. HD 1/514/1). Ab 16:34:45 Uhr entwickelte sich das Gespräch zwischen dem Beschuldigten, dem/den Unbekannten und K.\_\_\_\_\_ wie folgt weiter (Urk. HD 1/5/14/2): "I.\_\_\_\_\_: Ich denke, mit dem (Ware) können wir gutes Geschäft machen. UM: Können wir, ich weiss. UM: Von dem habe ich jetzt 30, 40 Kilo. I.\_\_\_\_\_: Gut. UM: Das heisst, für mich...je eher, je schneller...ich habe das gleich Interesse wie du Bruder, ich möchte das los werden (unverständlich). (unverständlich, alle sprechen durcheinander) I.\_\_\_\_\_: L.\_\_\_\_\_ ist für das perfekt. K.\_\_\_\_\_: Das ist eine Sorte und noch eine? UM: Zweite Sorte besser nix machen. Ich habe zweite Sorte bei dem. K.\_\_\_\_\_: Aha. I.\_\_\_\_\_: Er hat nur eine Sorte. UM: Er sagt, besser eine Sorte und... I.\_\_\_\_\_: Es ist viel besser, meint er, nur eine. K.\_\_\_\_\_: Aha, nur eine. I.\_\_\_\_\_: Ja. Die ist Hammer und fertig. UM: (unverständlich) I.\_\_\_\_\_: Sag mir, wo ist

der Unterschied, das ist für mich das Selbe (lacht). UM: Der Unterschied ist bei (unverständlich). Der Unterschied liegt im Duft (unverständlich). I. \_\_\_\_\_: (unverständlich). UM: Man sieht hier keinen grossen Unterschied.

- 72 - I. \_\_\_\_\_: Darum sage ich das. UM: Dieses hat zum Beispiel, schau, dieses hat mehr Schnäuze, (unverständlich) dunkler, grüner [...]" Auch dieser weitere Gesprächsteil belegt, dass der Beschuldigte bereit war, von dem bzw. den Unbekannten Marihuana zu übernehmen und dieses unter Mitwirkung von L. \_\_\_\_\_ zu verkaufen, wobei es um einen entsprechenden Handel im Kilobereich ging.

### **E. 6.2.2**

Zusammengefasst ist – mit der Vorinstanz (Urk. 89 E. II.C.2.1.3.) – davon auszugehen, dass der Anklagesachverhalt A.II.1. erstellt ist, wobei das in Frage stehende Datum offensichtlich den 17. Dezember 2013 (und nicht 2012) betrifft und mit einem Gewinn von Fr. 500.– bis Fr. 1'000.– pro Kilogramm Marihuana gerechnet wurde.

### **E. 6.3**

Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Dabei können umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Der Grad der Strafminderung hängt aber insbesondere davon ab, in welchem Stadium des Verfahrens das Geständnis erfolgte. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann ein Geständnis bei der Analyse des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue ist. Ein Verzicht auf Strafminderung kann sich demgegenüber aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils gestand (Urteile des Bundesgerichts 6B\_426/2010 vom 22. Juli 2010 E. 1.5; 6B\_558/2011 vom 21. November 2011 E. 2.3; 6B\_853/2013 vom 20. November 2014 E. 2.4.7). In casu ist – entgegen der Vorinstanz (Urk. 89 E. V.2.4.3.) – nicht von einem sich zu Gunsten des Beschuldigten auswirkenden Nachtatverhalten auszugehen. So blieb der Beschuldigte ungeständig (so auch anlässlich der Berufungsverhandlung, vgl. Prot. II S. 40 ff.) und eine ins Gewicht fallende Reue oder Einsicht ist ebenfalls nicht auszumachen. Die von der Vorinstanz berücksichtigte Zustimmung des Beschuldigten zur Rückgabe einer grossen Anzahl von bei ihm sichergestellten elektronischen Geräten an die Geschädigten (Anhang zu Urk. HD 2/8) ist angesichts des Umstandes, dass die fraglichen Gegenstände im Rahmen einer Hausdurchsuchung beim Beschuldigten aufgefunden und sichergestellt wurden, von dermassen untergeordneter Bedeutung, dass sich diesbezüglich keine Strafzumessungsrelevanz ergibt. Daher wirkt sich das Nachtatverhalten des Beschuldigten insgesamt strafzumessungsneutral aus. 7. Zwischenergebnis Demgemäss rechtfertigt es sich, den Beschuldigten – isoliert für die neuen Straftaten betrachtet – mit einer Freiheitsstrafe von  $3\frac{3}{4}$  Jahren zu bestrafen.

- 144 - VI. Widerruf bedingte Entlassung / Rückversetzung 1. Widerruf der bedingten Entlassung

### **E. 6.3.1**

Was die Menge betrifft, für welche die Angaben 30 und 20 standen, ist zunächst festzuhalten, dass die abgehörten Gespräche insgesamt keinen Zweifel daran lassen, dass der Beschuldigte Marihuana im Kilobereich zwecks Weiterverkaufs übernahm. Etwas anderes hätte für den Beschuldigten, der selber nicht konsumierte, angesichts der vergleichsweise geringen Gewinnspanne beim Handel mit Marihuana auch keinen Sinn gemacht. Vor diesem Hintergrund kann ausgeschlossen werden, dass sich die Angaben 30 und 20 auf eine Menge im Grammbereich bezogen. Vielmehr liegt es auf der Hand, dass es sich um Kilogramm handelte, zumal auch der Übernahmepreis vom Beschuldigten immer auf Kilobasis diskutiert wurde. L.\_\_\_\_\_ bestätigte diese Annahme in den Einvernahmen vom 18. September 2014 und 14. Januar 2015, wobei sie auch festhielt, dass G.\_\_\_\_\_ die Ware in zwei Taschen abgepackt in Kilos gebracht habe; genau kenne sie die Menge aber nicht, weil sie sie nicht gewogen habe (Urk. HD 3/7 S. 3 f.; HD 3/9 S. 1 f. u. 5 f.). In anderen Einvernahmen gab sie jedoch an, G.\_\_\_\_\_ habe lediglich eine Tasche mit Marihuana abgepackt in Halbkilosäcke gebracht, es seien insgesamt neun oder 10 Kilogramm gewesen (Urk. HD 3/3 S. 3 f.; HD 3/4 S. 2; HD 2/24 S. 2 f.). Einheiten von einem halben Kilo erwähnte auch der Beschuldigte im abgehörten Gespräch vom 12. Januar 2014 ("UM: Ja, aber in welchen Einheiten, Grössen? A.\_\_\_\_\_: Halbes Kilo"; vgl. Urk. HD 18/1-3 Beilage zu Urk. HD 2/17). Ausgehend von Einheiten von einem halben Kilo hätte sich die gelieferte Gesamtmenge bei 30 Einheiten allerdings auf 15 Kilogramm belaufen und nicht wie von L.\_\_\_\_\_ behauptet auf lediglich neun bis zehn Kilogramm. Die Annahme liegt nahe, dass sie mit ihren diesbezüglichen Aussagen ih-

- 74 - ren eigenen Beitrag im Drogenhandel in einem etwas milderem Licht erscheinen lassen wollte. Seitens der Verteidigung wurde im Rahmen der Berufungsverhandlung geltend gemacht, dass die Passage des Audioprotokolls vom 4. Januar 2014, aus welcher sich die Mengenangabe von "30" ergebe, falsch übersetzt worden sei: Statt dass G.\_\_\_\_\_ gesagt habe "Hier hast du 30", müsse es wie vom Beschuldigten richtig übersetzt heissen "Bruder habe noch 30" (Urk. 174 S. 50 f. bzw. Urk. 175/6). Insofern die Verteidigung daraus ableiten will, dass sich aus der neuen Übersetzung ergibt, dass der Beschuldigte "nichts mit der Sache zu tun haben wollte", geht sie fehl. Aus dem Gesamtzusammenhang der fraglichen Konversation ergibt sich vielmehr, dass diese "30" tatsächlich dem Beschuldigten übergeben wurden. So weist G.\_\_\_\_\_ hernach darauf hin, dass in 15 Tagen noch 20 kommen würden, was im Zusammenhang mit der darauf erfolgenden Aussage des Beschuldigten, dass dies keine Rolle spiele, es kommen solle, und sie das langsam vernichten würden, ohne Übergabe der "30" keinen Sinn ergeben würde. Abgesehen davon ergibt sich die Beteiligung des Beschuldigten am Marihuanahandel auch aus den bereits erörterten Umständen (s. insb. vorstehend unter E. 6.2.), woran auch die weiteren seitens des Beschuldigten im Berufungsverfahren eingereichten neuen Übersetzungen hinsichtlich des Gesprächs vom

### **E. 6.3.2**

Die Annahme, dass es sich bei der von G.\_\_\_\_\_ gelieferten Menge Marihuana um mindestens 15 Kilogramm gehandelt hatte, rechtfertigt sich auch unter Berücksichtigung folgender Äusserungen der Beteiligten in abgehörten Gesprächen, wobei unerheblich ist, ob die Ware im Laufe der Zeit durch Austrocknen an Gewicht verlor (vgl. dazu Urk. HD 1/5/21/5 und HD 3/9 S. 1 f.): So sagte L.\_\_\_\_\_ am 10. Januar 2014 zum Beschuldigten (Urk. HD 1/5/17/2): L.\_\_\_\_\_: [...] So schnell wie er behauptet, ist er das Zeug auch nicht losgeworden. Weisst du noch, das letzte Mal als er hier war, wann war das, am Samstag,

sorry es ist keine Woche vergangen, (unverständlich) die Hälfte ist immer noch hier [...]. Der Samstag, auf den sich die Äusserung von L.\_\_\_\_\_ bezog war der 4. Januar 2014, also der Tag, an welchem G.\_\_\_\_\_ die mit 30 bezeichnete Menge Mari-

- 75 - huana gebracht hatte. Am 10. Januar 2013 war davon noch die Hälfte, also 15, vorhanden. Wenn L.\_\_\_\_\_ diesen Gesprächsteil in der Einvernahme vom 14. Januar 2015 so erklärte, dass die Ware durch Trocknung die Hälfte des Gewichts verloren habe (Urk. HD 3/9 S. 1 f.), widerspricht das dem Wortlaut ihrer Äusserung klar, zumal die Rede von "loswerden" ist und sie die Tatsache, dass immer noch die Hälfte des Zeugs hier sei, offensichtlich bedauert. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Hälfte der Lieferung vom 4. Januar 2014 bis zu diesem Zeitpunkt verkauft worden war. Ausgehend von der Annahme, die Mengenangabe im Gespräch vom 4. Januar 2014 habe sich auf eine Einheit von einem halben Kilo bezogen, entsprach die am 10. Januar 2014 noch vorhandene Hälfte (15 Einheiten) 7,5 Kilogramm Marihuana. Dass zu diesem Zeitpunkt noch Ware in dieser Grössenordnung im Besitz des Beschuldigten war, erhellen folgende Gespräche: Im am 12. Januar 2014, ab 16.08 Uhr, abgehörten Gespräch zwischen dem Beschuldigten, G.\_\_\_\_\_ und einem H.\_\_\_\_\_ lenkte der Beschuldigte das Gespräch gegenüber H.\_\_\_\_\_ auf "Gras", erwähnt einen der "das beste Gras" habe und es in Einheiten von einem halben Kilo verkaufe und dass "für uns gegenüber ist der Preis 6,5/6,2 kann ich es (unverständlich) das ist der letzte Preis mir gegenüber. Wir könne es für 8 verkaufen. Das ist oberhammer top." (Urk. HD 1/5/18/1 bzw. Beilage zu Urk. HD 2/17). H.\_\_\_\_\_ gab darauf an: "Ich kenne schon einen...". Darauf kam G.\_\_\_\_\_ dazu, welchen H.\_\_\_\_\_ fragte, ob er auch mit "Weissem" arbeite, wobei er – wie der Beschuldigte übersetzte – aber nur ungern mit Kokain handle. Darauf konzentrierte sich das Gespräch nach einem weiteren kurzen Wortwechsel betreffend Kokain wieder auf "Gras" und der Beschuldigte teilte H.\_\_\_\_\_ mit, dass er ihnen – also ihm und G.\_\_\_\_\_ gegenüber – 6,2 für ein Kilo zahlen müsse, wenn er Abnehmer finde, die regelmässig kiloweise kaufen würden. 6,2 übersetzte er G.\_\_\_\_\_ gegenüber dabei mit 6200 ("6200 habe ich ihm gesagt, uns gegenüber, wenn er viele Kunden findet. So hast du es mir gesagt") und erwähnte, da G.\_\_\_\_\_ damit offenbar zunächst nicht einverstanden war, er habe H.\_\_\_\_\_ gesagt 6,5 auf das Stück. Wenn er jemanden finde auf 10 Stück, "dann 6..." (Urk. HD 1/5/18/2). Verkaufen könne man das für 8000. Darauf erklärte H.\_\_\_\_\_, dass er einen für "Gras" habe; er treffe ihn heute Abend, was der Beschuldigte G.\_\_\_\_\_, der weiter mit dem seiner Ansicht nach tiefen Preis haderte, übersetzte

- 76 - (Urk. HD 1/5/18/3). In der Folge packte G.\_\_\_\_\_ unter Mithilfe des Beschuldigten für H.\_\_\_\_\_ Marihuana ein ("Noch ein Sack, um es einzupacken. Hast du eine Folie?"). H.\_\_\_\_\_ äusserte dann: "Kannst du mir 2 so ...2,3 so geben? Ich habe noch einen, welcher damit handelt." Darauf wies der Beschuldigte G.\_\_\_\_\_ an, "ihm" noch eine Folie zu geben; er brauche noch eine, er habe noch jemanden (Urk. HD 1/5/18/2). Darauf warnte H.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten vor strafrechtlichen Konsequenzen seines Verhaltens ("I.\_\_\_\_\_ Gott verdammt, pass auf, das sie dich nicht rein nehmen"), worauf der Beschuldigte erklärte, dass er es nicht mache und darauf wies, dass "das jetzt mal im Zimmer von L.\_\_\_\_\_ sei, dort wo sie ihre Kleider habe". Schliesslich sagte H.\_\_\_\_\_, "ein Kilo 6,2" und der Beschuldigte bejahte (Urk. HD 1/5/18/2). Dass es auch in diesem Gespräch um den Verkauf von Marihuana im Kilobereich ging bedarf angesichts des Umstandes, dass Einheiten von einem halben Kilo, 2,3 und der Kilopreis als die für die Bezahlung relevante Grösse erwähnt wurden, keiner weiteren Begründung. Das Gespräch zeigt auf, dass der

Beschuldigte am 12. Januar 2013 zumindest ein bis eineinhalb Kilogramm Marihuana verkaufte. Allerdings ist der Beschuldigte hinsichtlich des H.\_\_\_\_\_ in- volvierenden Anklagesachverhaltsabschnittes in Anlageziffer A.II.2.2. freizuspre- chen (s. vorstehend unter E. II.6.4.), weshalb der Verkauf einer konkreten Dro- genmenge an jenen nicht erstellt ist.

### **E. 6.3.3**

Am 20. Januar 2014 wurde schliesslich erneut ein Gespräch zwischen dem Beschuldigten und L.\_\_\_\_\_ abgehört, die auf dem Sprung in den Ausgang war (Urk. HD 1/5/20 bzw. Beilage zu Urk. HD 2/10): "L.\_\_\_\_\_: Das auf dem Schrank kommt morgen weg und plus 4 Kilo. I.\_\_\_\_\_: Ok, super. L.\_\_\_\_\_: Und das heisst, dass wird zwischen 5 und 6 sein. I.\_\_\_\_\_: Ok. [...] L.\_\_\_\_\_: Das wird wahrscheinlich morgen Mittag ablaufen. Und das was auf dem Schrank ist, ich habe ein paar Proben raus genommen und dann kann das so, als halbes Kilo verkaufen, fass es jetzt einfach nicht an, jetzt

- 77 - nehmen wir nichts mehr raus, ist gut? He, ich rede mit dir, ich weiss, dass du ein schwer beschäftigter... I.\_\_\_\_\_: (unverständlich) L.\_\_\_\_\_: Und jetzt noch etwas. Diese 4 Kilo habe ich für 7,5 verkauft. Er möchte 6,5 das heisst, ich und du machen 4000 Stutz (unverständlich). Ich habe es gerechnet, ich und du haben 4000 Stutz Gewinn. I.\_\_\_\_\_: (unverständlich) (Wortwechsel) L.\_\_\_\_\_: Die Italiener (unverständlich) habe mich gefragt, ob das möglich wäre zwischen 10 und 30 Kilo jede Woche I.\_\_\_\_\_: Jede Woche kein Problem. L.\_\_\_\_\_: Bist du sicher. I.\_\_\_\_\_: 100 Prozent. [...] Am 20. Januar 2014 waren also noch zumindest 5 bis 6 Kilogramm Marihuana vorhanden.

### **E. 6.3.4**

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Sachverhalt gemäss Anlage- ziffern A.II.2.1 und 2.2 insoweit rechtsgenügend erstellt ist, als dass der Beschul- digte am 4. Januar 2014 von G.\_\_\_\_\_ mindestens 15 Kilogramm Marihuana zum Weiterverkauf erhielt. Das Marihuana wurde in der Folge in der Wohnung des Be- schuldigten gelagert und von ihm bzw. von der von ihm damit beauftragten L.\_\_\_\_\_ verkauft. E. Vermögens- bzw. Urkundendelikte 1. Anlageziffer B.2. (versuchte Anstiftung zu Betrug; ND 2)

### **E. 6.4**

Der Beschuldigte wusste um alle objektiven Tatbestandsmerkmale des Be- trugs wie auch der Urkundenfälschung, handelte aber trotzdem entsprechend und somit vorsätzlich in der Absicht, sich damit unrechtmässig zu bereichern bzw. sich damit einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Demnach erfüllte er den Tatbestand des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB sowie denjenigen der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB. 7. Gewerbsmässigkeit

### **E. 7**

Übersetzungen

#### **E. 7.1**

Die Staatsanwaltschaft würdigte das Verhalten des Beschuldigten hinsicht- lich der Betrüge als teilweise gewerbsmässig (Urk. 36 S. 2, 5 u. 13; Urk. 176 S. 1). Nicht substantiiert wurde, bei welchen Betrügen das gewerbsmässige Han- deln des Beschuldigten vorliegen soll.

#### **E. 7.2**

Gewerbmässiges Handeln im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB liegt laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung vor, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die der Täter für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Ein-

- 136 - zelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs ausübt, wobei eine quasi "nebenberufliche" deliktische Tätigkeit genügt. Gewerbmässigkeit setzt demnach voraus, dass der Täter erstens die Tat bereits mehrfach beging, zweitens in der Absicht handelte, ein Erwerbseinkommen zu erlangen und drittens aufgrund seiner Taten geschlossen werden muss, er sei zu einer Vielzahl von unter den fraglichen Tatbestand fallenden Handlungen bereit gewesen (BGE 6B\_1077/2014, Urteil vom 21. April 2015, E. 3. mit dortigen Verweisen).

### **E. 7.3**

Mit der Vorinstanz (Urk. 89 E. III.2.7.) wurde seitens der Anklagebehörde im Gegensatz zum eingetretenen Schaden mehrheitlich nicht dargetan, in welchem Umfang der Beschuldigte welchen Deliktserlös und damit Einkünfte erzielt haben soll. Diese Einkünfte lassen sich denn auch nicht einfach aus den angeklagten Umständen rekonstruieren, zumal der Beschuldigte in den meisten Fällen in Mittäterschaft mit K.\_\_\_\_\_ handelte, welcher sich ebenfalls substantiell daran beteiligt haben dürfte, und es sich ferner bei der Mehrzahl der Fälle um Warenstellungen bzw. -bezüge handelte, und auch gestützt darauf unklar bleibt, worin der erforderliche namhafte Beitrag an die Lebenshaltungskosten bestanden haben soll.

### **E. 7.4**

Gestützt auf diese Erwägungen ist in casu nicht von einem gewerbmässigen Handeln des Beschuldigten auszugehen. C. Rechtswidrigkeit und Schuld Hinsichtlich aller Delikte, bei denen das tatbestandsmässige Handeln des Beschuldigten festgestellt wurde, sind weder Rechtsfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich, weshalb der Beschuldigte entsprechend schuldig zu sprechen ist. D. Ergebnis Hinsichtlich der Betäubungsmitteldelikte ist der Beschuldigte betreffend Anklageziffern A.I.1., A.I.3., A.I.4. und A.I.5. sowie A.II.1.-2. der mehrfachen Widerhand-

- 137 - lung gegen Art. 19 Abs. 1 lit. c, lit. d und lit. g, teilweise in Verbindung mit Abs. 2 lit. a BetmG, schuldig zu sprechen. Bezüglich der Vermögens- bzw. Urkundendelikte ist der Beschuldigte betreffend Anklageziffer B.2. (ND 2) der versuchten Anstiftung zum Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 StGB sowie betreffend Anklageziffern B.3, B.4.1.1., B.4.1.2., B.4.1.3., B.4.4., B.4.5, B.4.7., B.5. und B.6. (ND 3, 4, 5 und 6) des mehrfachen, teilweise versuchten Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, und betreffend Anklageziffer B.6. zusätzlich der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. Ein Freispruch erfolgt demgegenüber bei den Betäubungsmitteldelikten bezüglich der Anklageziffer A.I.2. sowie bei den Vermögensdelikten hinsichtlich der Gewerbmässigkeit des Betrugs. V. Strafzumessung 1. Strafrahmen

### **E. 7.5**

Des Weiteren wurde seitens der Staatsanwaltschaft eingehend und plausibel dargestellt, weshalb die Umstände bei der Übersetzung der in Frage stehenden Audiodateien (im

Gegensatz zur Telefonüberwachung) aufgrund von akusti-

- 24 - schen Beeinträchtigungen durch Nebengeräusche, durch die Distanz zum Aufnahmegerät sowie durch den Umstand, dass teilweise mehr als nur zwei Personen am Gespräch teilnahmen, erschwert gewesen sind (Urk. 180). Ebenso wurde in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass es unter diesen Umständen sinnvoll war, die für die Übersetzung der Audioprotokolle verantwortliche Person auch als Dolmetscherin bei den Einvernahmen des Beschuldigten beizuziehen, zumal es von Seiten eines Dolmetschers schlicht nicht möglich gewesen sei, gewisse von der Qualität schlecht verständliche Passagen in Wortprotokollen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, die zuvor von einem anderen Dolmetscher mit Kopfhörer mehrmals gehört werden mussten, bevor sie hätten niedergeschrieben werden können (Urk. 180). Dass seitens der Anklagebehörde über die Überprüfung der Übersetzungen getäuscht wurde (so der Verdacht der Verteidigung: Urk. 190 S. 3 f.), lässt sich vorliegend nicht feststellen. Wesentlich ist, dass die Tonträger in der Einvernahme im Beisein des Beschuldigten abgespielt wurden. Dass – aus Kapazitätsgründen – die Erfassung bzw. Übersetzung der abgehörten Gespräche zu Beginn des Verfahrens in indirekter Rede erfolgt sei, woraufhin die wortwörtliche Übersetzung aller massgebenden Gespräche nach dem Zugriff erfolgt sei (Prot. II S. 36 f.), ist letztlich nicht zu beanstanden, da in casu nicht ersichtlich ist, inwiefern dadurch die Verteidigungsrechte des Beschuldigten unzulässig eingeschränkt wurden. Ausserdem erscheint es auch nachvollziehbar, dass die Übersetzer gewisse Stellen als "unverständlich" kennzeichnen, wenn Passagen der Audiodatei undeutlich sind, wie es die Staatsanwaltschaft darlegt (Urk. 180). Auch dass der Beschuldigte, welcher an den fraglichen überwachten Gesprächen selbst teilgenommen hat, um die Umstände des Gesprächs weiss und deshalb das Gesagte in den entsprechenden Passagen zu seinen Gunsten auszulegen vermag, wie es seitens der Anklagebehörde darlegt wird (Urk. 180), ist sehr plausibel. Es kann deshalb in diesem Zusammenhang nicht von falschen Übersetzungen gesprochen werden. Insofern die seitens der Verteidigung als unzulässig gerügten in den Protokollen teilweise enthaltenen übrigen Klammerbemerkungen bzw. Interpretationen dem Beschuldigten vorgehalten wurden, ist eine Einschränkung seines rechtlichen Gehörs nicht ersichtlich. Vielmehr erscheint es sinnvoll, ihn auch zu allfälligen Interpretationen einer auslegungsbedürftigen Stelle des in

- 25 - Frage stehenden Gesprächs vernehmen zu lassen, um sein rechtliches Gehör rechtsgenügend zu wahren. So oder anders ist aber wesentlich, dass vorliegend nur Protokolle zu Ungunsten des Beschuldigten verwertet wurden (vgl. nachstehend unter E. III.D.), welche den erwähnten gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen und im Übrigen dem Beschuldigten auch vorgehalten wurden, was in casu zutrifft. So wurden insbesondere die formellen Mängel der aus den Akten nicht ersichtlichen Identität des Erstübersetzers von Gesprächsaufzeichnungen (entsprechend die Verteidigung: Urk. 190 S. 2 f. u. 7) bzw. des daraus nicht hervorgehenden Hinweises des Erstübersetzers auf Art. 307 StGB oder Art. 320 StGB durch das neuerliche Abspielen der Gesprächsaufzeichnungen im Beisein des Beschuldigten und eines weiteren namentlich vorgestellten Dolmetschers, welcher aktenkundig ausdrücklich auf Art. 307 StGB und Art. 320 StGB aufmerksam gemacht und aufgefordert wurde, bei Fehlern des Erstübersetzers unverzüglich korrigierend einzuschreiten (vgl. Urk. HD 2/11 S. 4 F. 24 oder Urk. HD 2/13 S. 1 f. F. 4), rechtsgenügend geheilt (so z.B. betreffend die hinsichtlich Anklageziffern A.I.1. massgebenden Telefonprotokolle: Beilagen zu Urk. HD 2/11 und auch hinsichtlich der

Belastungen durch P.\_\_\_\_\_, welchem diese Protokolle vorgehalten wurden: vgl. Urk. HD 3/1 und Beilagen bzw. betreffend das hinsichtlich Anklageziffer A.I.4. massgebende Protokoll: Beilagen zu Urk. HD 2/13 bzw. betreffend das hinsichtlich Anklageziffer B.2. relevante Protokoll: Beilagen zu Urk. HD 2/7).

#### **E. 7.6**

Die Verteidigung geht abgesehen davon darin fehl, dass eine stichprobenartige Überprüfung (s. auch Urk. 175/3) der Übersetzungen des Beschuldigten deren vollständige Richtigkeit rechtsgenügend zu belegen vermag. Ferner fehlt jegliche Angabe über die Dauer und die Objekte der geltend gemachten Überprüfung. Im Gegensatz zu den staatsanwaltlich und gerichtlich eingesetzten Übersetzerinnen und Übersetzer fehlt hier zudem der Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen von Art. 307 und 320 StGB, was die Glaubwürdigkeit der eingesetzten Übersetzerin nicht unerheblich einschränkt. Letztlich handelt es sich bei den entsprechenden Vorbringen denn auch um blosser Parteibehauptungen. Im Nachfolgenden ist nichtsdestotrotz auf den Inhalt der Protokolle einzugehen, auf welche sich die Verteidigung im Rahmen der Vorfragen beruft (Urk. 171 S. 53 ff.; Urk. 175/4-11): Die Gespräche haben allesamt mit dem Betäubungsmittelhandel zu tun, wobei –

- 26 - mit der Verteidigung – daraus hervorgeht, dass der Beschuldigte mit den in den besagten Gesprächen thematisierten Drogengeschäften nichts zu tun hat oder haben will, nichts darüber weiss oder seinen Gesprächspartnern von einer diesbezüglichen Involvierung abrät. Zu beachten ist indes, dass es sich hierbei lediglich um singuläre Momentaufnahmen handelt, aus welchen sich nicht ableiten lässt, dass der Beschuldigte generell nicht im Betäubungsmittelhandel tätig war. Die Häufigkeit der Thematisierung des Betäubungsmittelhandels in den von ihm geführten Gesprächen erweckt vielmehr den Anschein, dass der Beschuldigte erhebliche Berührungspunkte zum Betäubungsmittelhandel hat, was eine Entlastung des Beschuldigten nicht erleichtert, auch wenn sich dieser Umstand nicht strafbegründend auszuwirken vermag. Wesentlich ist, dass jeder dem Beschuldigten zur Last gelegte Anklagepunkt rechtsgenügend erstellt werden muss, ansonsten ein Freispruch zu ergehen hat. Selbst wenn der Beschuldigte an einigen oder sogar vielen Drogengeschäften, welche in den Gesprächen thematisiert wurden, nicht beteiligt war, bedeutet dies noch nicht, dass er anlässlich anderer Gelegenheiten ebenfalls nicht in den Betäubungsmittelhandel involviert war. Die seitens der Verteidigung zitierten Gesprächspassagen vermögen jedenfalls eine vollständige Nichtbeteiligung des Beschuldigten an jeglichem Betäubungsmittelhandel nicht rechtsgenügend zu belegen.

#### **E. 7.7**

Ferner ist offensichtlich, dass es sich bei den in den Protokollen der Polizei teilweise enthaltenen Sprachcode "SQ" um denjenigen für Albanisch handelt. Vorliegend wird auch seitens der Verteidigung nicht in Frage gestellt, dass es sich bei den überwachten Gesprächen um solche in serbischer Sprache handelt bzw. dass die von ihm erwähnte Dolmetscherin für Übersetzungen aus der serbischen Sprache qualifiziert ist (Urk. 190 S. 7; Prot. II S. 31). Es ist deshalb davon auszugehen, dass es sich beim Sprachcode "SQ" um einen Versehen handelt.

#### **E. 7.8**

Schliesslich ist nicht erkennbar, inwiefern die gehörige Verteidigung des Beschuldigten auf unzulässige Weise eingeschränkt wurde, indem die Arbeitsteilung zwischen

Sachbearbeiter und der übersetzenden Person nicht aus den Protokollen hervorgehe, weshalb der entsprechende Einwand der Verteidigung (Urk. 171 S. 38; Urk. 190 S. 7) keine Folgen zeitigt.

- 27 -

### **E. 7.9**

Aus den genannten Gründen sind im Sinne der Erwägungen daher sämtliche relevanten (vgl. nachstehend unter E. III.D.) und dem Beschuldigten auch vorgehaltenen Telefon- und Audioprotokolle als Beweismittel verwertbar.

### **E. 8**

Anklagegrundsatz

#### **E. 8.1**

Die Vorinstanz stellte mehrere Verletzungen des Anklagegrundsatzes durch die Staatsanwaltschaft fest, wogegen letztere hinsichtlich Anklageziffern B.4. sowie C. (Anschluss-)Berufung einlegte (Urk. 107). Vor der Berufungsinstanz rügte auch der Beschuldigte, dass hinsichtlich mehrerer ihm zur Last gelegten Anklagesachverhalte der Anklagegrundsatz verletzt sei (Urk. 174 S. 10 ff.).

#### **E. 8.2**

Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgebungsfunktion; Art. 9 und Art. 325 StPO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK). Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (Art. 350 StPO). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Der Anklagegrundsatz bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 141 IV 132 E. 3.4.1; 140 IV 188 E. 1.3; je mit Hinweisen). Unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion muss die beschuldigte Person aus der Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Dies bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass die beschuldigte Person genau weiss, welcher konkreten Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann. Sie darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (vgl. BGE 103 Ia 6 E. 1b; Urteile 6B\_492/2015 vom 2. Dezember 2015 E. 2.2, nicht publiziert in: BGE 141 IV 437; 6B\_1151/2015 vom 21. Dezember 2016 E. 2.2; je mit Hinweisen). Zu den gesetzlichen Merkmalen der strafbaren Handlung gehören neben den Tatbestandsmerkmalen die Schuldform (sofern vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten strafbar ist), die Teil-

- 28 - nahmeform (Mittäterschaft, Anstiftung, Gehilfenschaft) sowie die Erscheinungsform (Versuch oder vollendetes Delikt) und allfällige Konkurrenzen. Die tatsächlichen Umstände der Tat – Zeit, Ort, Art der Begehung und Form der Mitwirkung, angestrebter oder verwirklichter Erfolg (einschliesslich Kausalzusammenhang) – sind anzugeben und die einzelnen rechtlichen Elemente des Delikts hervorzuheben. Hinsichtlich der Vorsatzelemente genügt grundsätzlich der Hinweis auf den gesetzlichen Straftatbestand im

Anschluss an die Darstellung des Sachverhalts als zureichende Umschreibung der subjektiven Merkmale, wenn der betreffende Tatbestand nur vorsätzlich begangen werden kann (BGE 120 IV 348 E. 3c S. 355 f. mit Hinweis; Urteil 6B\_633/2015 vom 12. Januar 2016 E. 1.3; BGE 6B\_873/2015, Urteil vom 20. April 2016 E. 1.3. m.w.H.). Solange für die beschuldigte Person klar ist, welcher Sachverhalt ihr vorgeworfen wird, kann auch eine fehlerhafte und unpräzise Anklage nicht dazu führen, dass es zu keinem Schuldspruch kommen darf. Entscheidend ist, dass für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihr vorgeworfen wird. Die nähere Begründung der Anklage erfolgt an Schranken; es ist Sache des Gerichts, den Sachverhalt verbindlich festzustellen (Urteil 6B\_894/2016 vom 14. März 2017 E. 1.1.1 mit Hinweisen; Urteil 6B\_18/2017 vom 17. Mai 2017 E. 1.2.; Urteil 6B\_228/2017 vom 4. Juli 2017 E. 2.3.).

### **E. 8.3**

Vorliegend wurde seitens der Vorinstanz erwogen (Urk. 89 E. I.E.1.3.-1.5.), dass die Anklage in Bezug auf die Vermögensdelikte im Zusammenhang mit B.\_\_\_\_\_ teilweise widersprüchlich und unklar sei: Einerseits sollen der Beschuldigte und K.\_\_\_\_\_ beschlossen haben, B.\_\_\_\_\_ auszunehmen und insbesondere auf seine Kosten zu ihrer Bereicherung Waren zu beziehen. Andererseits sollen gemäss der Anklage die Firmen durch die Instrumentalisierung von B.\_\_\_\_\_ getäuscht worden sein und hätten aus dem dadurch verursachten Irrtum die Waren geliefert. Schliesslich seien laut der Anklage durch die Handlungen des instrumentalisierten B.\_\_\_\_\_ jeweils sowohl er selbst als auch die Firmen, welche die Waren lieferten, geschädigt worden. Der Schaden als Vermögensnachteil habe beim Betrugstatbestand der Bereicherung als Vermögensvorteil zu entsprechen (Erfordernis der Stoffgleichheit) und müsse unmittelbar aus der täuschungsbedingten Vermögensverfügung resultieren (BGE 6B\_173/2014, Urteil vom 2. Juli - 29 - 2015 mit Hinweisen). Die Anklage lege sich gemäss der Vorinstanz bei den einzelnen Vorwürfen jedoch nicht fest, welches die schädigende Vermögensdisposition gewesen und wer dadurch als unmittelbar Geschädigter zu betrachten sei. Ebenso wenig sei in der Anklage überdies der Kausalzusammenhang zwischen Vermögensdisposition und Vermögensschaden umschrieben. Ferner sei in der Anklage die Täuschungshandlung, einschliesslich der für die Annahme der Arglist massgebenden Umstände, nicht genügend umschrieben worden. Insgesamt sei nicht umschrieben, wie (durch welche Vorgänge) der Beschuldigte den Tatbestand des Betrugs erfüllt habe und worauf sich seine Bereicherungsabsicht bezogen habe.

### **E. 8.4**

In casu wurde der Anklagegrundsatz seitens der Staatsanwaltschaft nur zum Teil rechtsgenügend gewahrt, was im Nachfolgenden noch im Einzelnen zu erörtern ist. Anklageziffer B.4.1. – welche als Einleitung für die hernach angeklagten Einzeldelikte dient und die generelle Vorgehensweise des Beschuldigten aufzeigt – enthält bereits mehrere Unzulänglichkeiten: So werden sowohl B.\_\_\_\_\_ wie auch "die Firmen" als Getäuschte und Geschädigte bezeichnet, welche jeweils durch die beiden Mittäter, den Beschuldigten und K.\_\_\_\_\_, in einen Irrtum versetzt worden sein sollen. Daraus könnte grundsätzlich die Folgerung gezogen werden, dass in casu zwei Betrüge – einer an den "Firmen" und einer an B.\_\_\_\_\_ begangen – angeklagt sein könnten, welche Auffassung durch den Umstand, dass die Täter gemäss Anklage beschlossen, B.\_\_\_\_\_ finanziell auszunehmen, unterstützt zu werden scheint. Irritierend ist in diesem Zusammenhang ferner

die in der Anklage erwähnte Realisierung eines Vermögensschadens bei B.\_\_\_\_\_, welcher darin bestehen soll, dass er von den Firmen als Vertragspartner ins Recht gefasst und teils betrieben worden sei. Massgebend ist in casu allerdings die Konstellation einer sogenannten mittelbaren Täterschaft, welche sich der Anklage – entgegen der Vorinstanz (Urk. 89 E. I.E.1.3.) – entziehen lässt. Bei der mittelbaren Täterschaft soll der sogenannte Tatmittler durch die mittelbaren Täter als deren willenloses oder wenigstens nicht vorsätzlich handelndes Werkzeug benutzt werden, um durch ihn die beabsichtigte strafbare Handlung ausführen zu lassen (BGE 71 IV 136, BGE 77 IV 91, BGE 101 IV 310, BGE 120 IV 22). So wird durch die getroffenen Formulierungen in der Anklage denn auch klar, dass "die

- 30 - Firmen" insbesondere mittels der Instrumentalisierung von B.\_\_\_\_\_ durch den Beschuldigten und K.\_\_\_\_\_, welche einen vorrangigen Bestandteil der Täuschungshandlung darstellt, im Sinne einer mittelbaren Täterschaft getäuscht worden sein sollen, woraufhin die (jeweilige) "Firma" (über den Zahlungswillen bzw. -möglichkeit des Kunden) getäuscht werden und zu einer Vermögensdisposition (Lieferung bzw. Übergabe der Ware) bestimmt werden sollte. Deshalb ist vorliegend bei B.\_\_\_\_\_ nicht von einem Betrugsopfer, sondern von einem Tatmittler hinsichtlich der Schädigung der "Firmen" auszugehen. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die Lehre zumindest teilweise davon ausgeht, dass bei durch Irrtum verursachter Selbstschädigung ebenfalls von einer mittelbaren Täterschaft auszugehen ist (s. DIETER HUBER, Die mittelbare Täterschaft beim gemeinen vorsätzlichen Begehungsdelikt, Diss. Zürich 1995, S. 145 m.w.H.). Für die Staatsanwaltschaft war es vorliegend unumgänglich, sich in der Anklage detailliert mit der – immerhin zentralen – Rolle von B.\_\_\_\_\_ auseinanderzusetzen, um dessen Täterschaft auszuschliessen. Letztlich ist jedenfalls massgebend, dass dem Beschuldigten die ihm zur Last gelegten Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkret vorgehalten wurden, auch wenn die Anklage teilweise unpräzise formuliert ist. So geht aus der Anklage deutlich hervor, dass sich der Beschuldigte (zusammen mit K.\_\_\_\_\_) durch den Bezug von Waren, welche er nicht zu zahlen beabsichtigte, bzw. deren Erlös (s. Prämisse unter Anklageziffer B. bzw. Anklageziffer 4.1.3. letzter Satz) bereichern wollte. Hinsichtlich der Vorsatzelemente genügt zudem nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Hinweis auf den gesetzlichen Straftatbestand im Anschluss an die Darstellung des Sachverhalts als zureichende Umschreibung der subjektiven Merkmale, wenn der betreffende Tatbestand – wie vorliegend – nur vorsätzlich begangen werden kann. Ob letztlich das die Waren liefernde Unternehmen und/oder B.\_\_\_\_\_ einen Vermögensschaden erlitt/erlitten, ist von untergeordneter Bedeutung, zumal diesbezüglich der Zeitfaktor – je nach Eintreibbarkeit der offenen Forderung – massgebend sein kann. Bezüglich des Vermögensschadens beim Betrug genügt denn nach Lehre und Rechtsprechung bereits jede Beeinträchtigung des Vermögens, auch wenn sie bloss vorübergehend ist (DONATSCH, Strafrecht III, S. 240; MARKUS BOOG, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Begriff des Vermögens-

- 31 - Schadens beim Betrug, Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Reihe C: Strafrecht, Basel 1991, S. 34; Urteil des Bundesgerichts 6B\_99/2015 vom 27. November 2015 E. 3.4.; BGE 102 84, E. 3.). Dabei ist die Schadenshöhe für die Erfüllung des objektiven Betrugstatbestandes irrelevant, da der Strafrichter den Schaden, beziehungsweise den angestrebten Vorteil, frei schätzen kann (BSK StGB II-ARZT, Art. 146 N 144). Ob die der Anklage zugrundeliegenden Tatbestandselemente beweismässig erstellt werden können oder für die Anwendung der angerufenen Strafnormen ausreichend sind, ist jedoch nicht

unter dem Aspekt des Anklageprinzips zu prüfen, sondern wird Gegenstand des materiellen Entscheides gestützt auf die Beweiswürdigung sein. Nachfolgend wird die rechtsgenügende Beachtung des Anklagegrundsatzes hinsichtlich der einzelnen Vorhalte der Anklage geprüft.

#### **E. 8.5**

Entgegen der Vorinstanz, laut welcher sich bei Anklageziffer B.4.1.1. nicht entnehmen lasse, worin die Anklage die schädigende Vermögensdisposition sehe, die zum Vermögensschaden führte, wer sie vorgenommen haben und bei wem der Schaden letztlich eingetreten sein soll (Urk. 89 E. I.E.1.3.1.), wurde hier das Anklageprinzip rechtsgenügend gewahrt. Aus der Anklage geht hervor, auf welche Weise der Beschuldigte (jeweils mit K.\_\_\_\_\_ handelnd) B.\_\_\_\_\_ instrumentalisiert haben soll und diesen zwei TV-Geräte mieten liess, woraufhin die Firma "W.\_\_\_\_\_" bzw. deren Vertreter die Geräte B.\_\_\_\_\_ übergab, welche dieser wiederum dem Beschuldigten überliess, ohne dass beim Beschuldigten ein Zahlungswille oder eine Zahlungsmöglichkeit (vgl. Anklageziffer B.4.1.) hinsichtlich des ganzen Mietpreises für die TV-Geräte vorhanden war, worin die massgebende schädigende Vermögensdisposition zu sehen ist. Dass der Beschuldigte entsprechend handelte, um aus dem Erlös der TV-Geräte seinen Lebensunterhalt massgeblich zu bestreiten, und der daraus resultierende Schaden ergibt sich im Zusammenhang mit der übrigen Anklage (Prämisse unter Anklageziffer B. sowie Anklageziffer B.4.1.). Wie bereits erwähnt (vorstehend unter E. 8.4.) ist unmassgeblich, dass der Schaden nicht genau beziffert wurde, da die genaue Schadenshöhe für die Erfüllung des objektiven Betrugstatbestandes irrelevant ist.

- 32 -

#### **E. 8.6**

Auch hinsichtlich Anklageziffer B.4.1.2. vermag die Anklage dem Anklagegrundsatz – entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 89 E. I.E.1.3.2.) – zu genügen. Auch wenn diese Anklageziffer selbst äusserst rudimentär formuliert ist, wird aus dem Gesamtzusammenhang insbesondere mit Anklageziffer B.4.1. klar, dass dem Beschuldigten vorgeworfen wird, die "Firma AA.\_\_\_\_\_" bzw. deren Vertreter mittels Vorschlebens von B.\_\_\_\_\_ als Tatmittler, welcher einen Teilzahlungskauf abschloss, hinsichtlich seines Zahlungswillens bzw. seiner Zahlungsmöglichkeit bezüglich der jeweils zwei Computer Mac Book Pro Retina 15" und Mac Book Air 11" getäuscht zu haben, was bei der "Firma AA.\_\_\_\_\_" einen Vermögensschaden mindestens im Umfang des nicht entrichteten Kaufpreises zur Folge hatte. Wie bereits erwähnt (vorstehend unter E. 8.5.) ist die genaue Schadenshöhe für die Erfüllung des objektiven Betrugstatbestandes nicht massgebend.

#### **E. 8.7**

Hinsichtlich Anklageziffer B.4.1.3. besteht dieselbe Konstellation wie bei Anklageziffer B.4.1.2., weshalb auf die vorhergehenden Erwägungen (E. 8.6.) zu verweisen ist, auch wenn es hier letztlich beim Versuch blieb, da die schädigende Vermögensdisposition ausblieb.

#### **E. 8.8**

Bei Anklageziffer B.4.2.1. ist der Anklagegrundsatz demgegenüber verletzt worden. Abgesehen davon, dass die aus den zuvor erörterten Anklageziffern ergebende Konstellation der mittelbaren Täterschaft nicht erkennbar ist, wurde – mit der Vorinstanz

(Urk. 89 E. I.E.1.3.4.) – nicht rechtsgenügend dargelegt, worin vor- liegend die arglistige Täuschungshandlung des Beschuldigten oder die schädi- gende Vermögensdisposition besteht. Beim Verweis auf die nicht existierende Zif- fer 6.7. in der Anklageschrift handelt es sich um einen offensichtlichen Verschieb, gemeint ist Ziffer 4.7. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Betrugs sind ins- gesamt unzureichend umschrieben. Das Verfahren ist deshalb diesbezüglich ein- zustellen.

#### **E. 8.9**

Auch Anklageziffer B.4.2.2. vermag dem Anklagegrundsatz – einherge- hend mit der Vorinstanz (Urk. 89 E. I.E.1.3.5.) – nicht zu genügen. Insbesondere bleibt in der Anklage bei beiden Sachverhalten die Rolle bzw. Tatbeteiligung von B.\_\_\_\_\_ unerklärt, weshalb nicht nur Inhalt und Objekt der arglistigen Täuschung,

- 33 - sondern auch der massgebende Irrtum und die darauf folgende Vermögensdispo- sition ungenügend umschrieben wurden. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Betrugs wurden nicht rechtsgenügend aufgezeigt. Das Verfahren ist demnach auch bezüglich dieser Anklageziffer einzustellen.

#### **E. 8.10**

Hinsichtlich Anklageziffer B.4.3. wurde der Anklagegrundsatz erneut ver- letzt. Auch hier unterliess es die Anklagebehörde, die Rolle von B.\_\_\_\_\_ rechts- genügend zu umschreiben, weshalb seine Tatbeteiligung unklar bleibt. Unklar bleibt deshalb auch, worin die Täuschungshandlung des Beschuldigten genau besteht, wer das Betrugsobjekt ist und welche Vermögensdisposition massge- bend ist. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Betrugs wurden folglich nicht rechtsgenügend aufgezeigt. Demzufolge vermag die Anklage auch in diesem Punkt dem Anklagegrundsatz nicht zu genügen und das Verfahren ist entspre- chend einzustellen.

#### **E. 8.11**

Bezüglich Anklageziffer B.4.4. wurde der Anklagegrundsatz demgegenüber gewahrt. Entgegen der Vorinstanz (Urk. 89 E. I.E.1.3.6.) wird aus der Anklage deutlich, dass hier die verschiedenen Telekommunikationsanbieter durch den als Tatmittler für den Beschuldigten und K.\_\_\_\_\_ fungierenden B.\_\_\_\_\_ über die tat- sächlichen Nutzniesser der Mobiltelefone und Telekommunikationsdienstleistun- gen wie auch deren fehlenden Zahlungswillen bzw. die mangelnde Bonität (s. An- klageziffer B.4.1.) getäuscht wurden. Die massgebende schädigende Vermö- gensdisposition ist in der Übergabe der Mobiltelefone bzw. Einräumung der Mobil- funkdienstleistungen ohne entsprechende Gegenleistung zu sehen. Ob der Ver- mögensschaden letztlich bei B.\_\_\_\_\_ oder – mangels Eintreibbarkeit der Forde- rungen – bei den jeweiligen Telekommunikationsanbietern eintrat, ist für die Wah- rung des Anklagegrundsatzes von untergeordneter Bedeutung. Für den Beschul- digten ist jedenfalls klar, was ihm zum Vorwurf gemacht wird.

#### **E. 8.12**

Hinsichtlich Anklageziffer B.4.5. wurde der Anklagegrundsatz – entgegen der Vorinstanz (Urk. 89 E. I.E.1.3.8.) – ebenfalls gewahrt. Aus der Anklage geht rechtsgenügend hervor, dass der Beschuldigte und K.\_\_\_\_\_ die Aussteller der genannten Tank- und Zahlkarten durch den als Tatmittler vorgeschobenen B.\_\_\_\_\_ über die tatsächlichen Benutzer der beantragten Karten sowie deren feh-

- 34 - lende Zahlungsbereitschaft und Bonität täuschten, worauf die Aussteller ihre Leistungen erbrachten, worin die erforderliche Vermögensdisposition zu sehen ist. Gestützt darauf entstand – je nach Eintreibbarkeit der Forderung bei B.\_\_\_\_\_ o- der den Leistungserbringern – ein Vermögensschaden in mindestens den in der Anklage aufgeführten Beträgen, in welchem Umfang die beiden Beschuldigten auch Bereicherungsabsicht hegten. Die einzelnen Merkmale des Betrugstatbestands wurden demnach rechtsgenügend dargelegt und der Beschuldigte wusste anhand der Anklage, was ihm genau vorgeworfen wird. Der Anklagegrundsatz wurde deshalb nicht verletzt.

### **E. 8.13**

Nicht gewahrt wurde der Anklagegrundsatz demgegenüber in Anklageziffer B.4.6. Aus der Anklage sind – mit der Vorinstanz (Urk. 89 E.I.E.1.3.9.) – lediglich Onlinewarenbestellungen ersichtlich, ohne jeglichen Hinweis darauf, wer diese auf welchen Namen ausführte und wer durch wen worüber getäuscht worden sein soll. Diesbezüglich ist das Verfahren deshalb einzustellen.

### **E. 8.14**

Bei Anklageziffer B.4.7. wurde der Anklagegrundsatz demgegenüber gewahrt. Der Auffassung der Vorinstanz, dass die Umschreibung des Sachverhalts bezüglich der geschädigten Person unklar sei (Urk. 89 E. I.E.1.3.10), ist nicht zu folgen. Vorliegend ist davon auszugehen, dass die gefälschten Lohnabrechnungen sowohl der "AB.\_\_\_\_\_" wie auch der AC.\_\_\_\_\_ Bank vorlagen. In casu wird aus der Anklage deutlich, dass der Beschuldigte und K.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ erneut als Tatmittler vorschoben, um sowohl den Vertrag mit der "AB.\_\_\_\_\_" wie auch den Finanzierungsvertrag mit der AC.\_\_\_\_\_ Bank abzuschliessen. Die den Kauf finanzierende AC.\_\_\_\_\_ Bank wurde dabei sowohl über den Zahlungswillen und die Bonität des als Autokäufer in Erscheinung tretenden Tatmittlers B.\_\_\_\_\_ wie auch die Identität der tatsächlicher Abnehmer des Porsche Cayenne und deren Zahlungswillen und Bonität getäuscht. Die für die genügende Umschreibung eines Betrugsdelikts erforderliche Vermögensdisposition besteht in der Finanzierung des Autokaufs, ohne hierfür über eine Gegenleistung in Form der Ratenzahlungen zu verfügen oder allenfalls auf ihr noch vorbehaltenes Eigentum, den Porsche Cayenne, zurückgreifen zu können, da der Wagen durch den Beschuldigten in Serbien verkauft wurde. Ob der Vermögensschaden letztlich bei B.\_\_\_\_\_ oder –

- 35 - mangels Eintreibbarkeit der ausstehenden Forderungen – bei der AC.\_\_\_\_\_ Bank eintrat, kann für die Wahrung des Anklagegrundsatzes nicht massgebend sein. Auch die ungerechtfertigte Bereicherungsabsicht des Beschuldigten ergibt sich aus dem Anklagesachverhalt. Sie bezieht sich offensichtlich auf den Porsche Cayenne bzw. dessen Erlös. Der Anklagegrundsatz wurde deshalb mit Bezug auf das Betrugsdelikt nicht verletzt. Zugunsten des Beschuldigten ist hingegen davon auszugehen, dass ihm in der Anklageziffer B.4.7. im Unterschied zu Anklageziffer B.6. keine Urkundenfälschung vorgeworfen wird, zumal diese von der Anklagebehörde im Titel zu Anklageziffer B.6. ausdrücklich erwähnt wurde. Im Übrigen wäre der Sachverhalt in Bezug auf den Tatbestand der Urkundenfälschung ungenügend umschrieben und wäre daher der Anklagegrundsatz verletzt.

### **E. 8.15**

Die Staatsanwaltschaft führte an der Berufungsverhandlung aus, dass falls in Anklageziffer B.4.7. kein Schuldspruch wegen Betrugs erfolgen sollte, der Beschuldigte eventualiter wie

in Anklageziffer C umschrieben wegen Veruntreuung schuldig zu sprechen sei (Urk. 176 S. 1). Anklageziffer B.4.7. steht im Zusammenhang mit Anklageziffer C. Beide Anklageziffern sind hinreichend klar formuliert, so dass der Beschuldigte erkennen kann, was ihm vorgeworfen wird und sich verteidigen kann. Ob sich der jeweilige Sachverhalt erstellen lässt und wie dieser rechtlich zu würdigen ist, ist nachfolgend in den entsprechenden Erwägungen zum Sachverhalt und der rechtlichen Würdigung zu erörtern.

#### **E. 8.16**

Auch seitens des Beschuldigten wurde im Berufungsverfahren geltend gemacht, die Staatsanwaltschaft habe sowohl hinsichtlich der Vermögens- wie auch Betäubungsmitteldelikte den Anklagegrundsatz verletzt. In Bezug auf die dem Beschuldigten zur Last gelegten Vermögensdelikte moniert dies die Verteidigung (unter anderem) bezüglich Anklageziffer B.2. So sei mit der Formulierung, dass der Beschuldigte "in gleicher Weise wie K.\_\_\_\_\_" tätig geworden sei, ohne darzulegen, wie K.\_\_\_\_\_ denn bei seinen Firmenübernahmen jeweils vorgegangen sein soll und was das Strafbare daran sei, dem Anklageprinzip nicht genüge getan. Weiter seien die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Betrugs nicht umschrieben. Ferner bleibe auch die angebliche Rolle des Beschuldigten unklar (Urk. 174 S. 62 f.). Entgegen der Auffassung der Verteidigung ist der Anklagegrundsatz vor-

- 36 - liegend rechtsgenügend gewahrt. Auch wenn in Anklageziffer B.2. selbst die konkrete betrügerische Vorgehensweise, zu welcher AD.\_\_\_\_\_ vom Beschuldigten und K.\_\_\_\_\_ angestiftet werden sollte, nicht genügend umschrieben ist, ergibt sich diese ohne Weiteres aus dem Gesamtzusammenhang mit den Anklageziffern davor und danach. Sowohl der modus operandi des Mittäters K.\_\_\_\_\_ wie auch derjenige, zu welchem der Beschuldigte (zusammen mit K.\_\_\_\_\_) AD.\_\_\_\_\_ zu bewegen versuchten, ist deshalb klar. AD.\_\_\_\_\_ sollte gemäss dem Willen des Beschuldigten eine noch unbestimmte Zahl an Firmen übernehmen, in deren Namen Warenbestellungen vornehmen und die Adressaten der Bestellungen über die fehlende Zahlungsbereitschaft und Bonität täuschen, woraufhin die Waren geliefert werden sollten, worin die erforderlichen Vermögensdispositionen zu sehen sind. Gestützt darauf sollte bei den Warenerbringern ein Vermögensschaden mindestens im Umfang des Wertes der gelieferten Waren entstehen, was der Beschuldigte alles wusste und auch wollte. Die einzelnen Merkmale des Betrugstatbestands sind – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 174 S. 63) – im Gesamtzusammenhang mit den übrigen die Vermögensdelikte betreffenden Anklageziffern demnach rechtsgenügend dargelegt und der Beschuldigte wusste anhand der Anklage, was ihm genau vorgeworfen wird, weshalb eine gehörige Verteidigung ohne Weiteres möglich war. Der Anklagegrundsatz wurde deshalb nicht verletzt.

#### **E. 8.17**

Weiter wird seitens des Beschuldigten geltend gemacht, der Anklagegrundsatz sei auch hinsichtlich Anklageziffer B.3. verletzt. Seine Rolle sei in keiner Weise rechtsgenügend umschrieben. Weiter sei nicht dargelegt worden, wie eine Bestellung via Internet zusammen gemacht worden sein soll und ob er wusste, dass K.\_\_\_\_\_ bzw. die AE.\_\_\_\_\_ GmbH bei den Bestellungen keinen Zahlungswillen und -möglichkeit gehabt habe. Ausserdem sei nicht genügend umschrieben, wieso welche Vorgehensweise über die tatsächlichen Umstände nicht überprüfbar gewesen sein soll. Schliesslich wird moniert, dass hinsichtlich der unberechtigten Bereicherung nicht dargetan werde, bei wem sie eingetreten sein soll

und dass der Beschuldigte eine entsprechende Absicht gehegt habe (Urk. 174 S. 67 f.). Entgegen dieser Auffassung ist der Anklagegrundsatz vorliegend rechts- genügend gewahrt. An der zusammen vorgenommenen Bestellung der Mobiltele-

- 37 - fone ist wesentlich, dass die Rollen des Beschuldigten und von K.\_\_\_\_\_, welche erkennbar in Mittäterschaft gehandelt haben sollen, austauschbar waren, selbst wenn die Online-Bestellung technisch gesehen von lediglich einer der beiden Personen am Computer vorgenommen wurde. Ebenso geht aus der Anklage deutlich hervor, dass (auch) der Beschuldigte selbst um den fehlenden Zahlungs- willen bzw. die fehlende Zahlungsmöglichkeit wusste ("...ohne dass sie je den Willen oder die Möglichkeit zu einer vertragskonformen Bezahlung gehabt hät- ten."). Weiter ist rechtsgenügend umschrieben, dass (auch) der Beschuldigte in der Absicht handelte, die bestellten Mobiltelefone nicht zu bezahlen, sondern wei- terzuverkaufen ("..., welche vom Beschuldigten und K.\_\_\_\_\_ nicht bezahlt, son- dern mit der Absicht sich unrechtmässig zu bereichern weiterverkauft wurden,...), womit er die bei der AF.\_\_\_\_\_ für die Bestellungsbearbeitung verantwortliche Person vorsätzlich über die Identität des Bestellers – K.\_\_\_\_\_ und er selbst an- stelle der AE.\_\_\_\_\_ GmbH – und den Leistungswillen täuschte, woraufhin die AF.\_\_\_\_\_ sich mittels der durch den Irrtum hierüber verursachten Lieferung der Mobiltelefone an ihrem Vermögen schädigte. So geht aus der Anklage denn auch rechtsgenügend hervor, dass die AE.\_\_\_\_\_ GmbH lediglich (auch) vom Beschul- digten vorgeschoben wurde, um an die Mobiltelefone zu gelangen, wobei es für die strafrechtliche Beurteilung keine Rolle spielt, ob die AF.\_\_\_\_\_ zivilrechtlich die Gesellschaft in Anspruch nehmen könnte. Auch geht aus der Anklage rechtsge- nügend hervor, dass die Entreicherung auf Seiten der AF.\_\_\_\_\_ und die Berei- cherung auf Seiten der beiden Mittäter erfolgte, was entsprechend beabsichtigt war. Der Beschuldigte wusste genau, was ihm vorgeworfen wurde. Seine gehöri- ge Verteidigung war deshalb hinsichtlich Anklageziffer B.3. nicht in Frage gestellt.

### **E. 8.18**

Seitens des Beschuldigten wurde im Berufungsverfahren geltend gemacht, auch hinsichtlich der Betäubungsmitteldelikte sei das Verfahren infolge Verletzung des Anklagegrundsatzes einzustellen. Hinsichtlich Anklageziffer A.I.1. wird gerügt, dass die Anklage in zeitlicher Hinsicht zu unbestimmt sei. Ebenso fehle in der An- klage der Ort, wo das Kokain bezogen worden sei, was die Rolle des Beschuldig- ten hierbei gewesen sei, wo es übergeben worden sei und welche Gegenleistung P.\_\_\_\_\_ erbracht habe. Ebenfalls bleibe unklar, welchen Reinheitsgehalt das Ko- kain gehabt habe und auf wessen Initiative der angebliche Deal zustande ge-

- 38 - kommen sei. Der Beschuldigte könne sich gegen den zu unbestimmten Vorwurf nicht genügend verteidigen (Urk. 174 S. 10 f.). Wie bereits erwähnt, kann auch ei- ne fehlerhafte und unpräzise Anklage nicht dazu führen, dass es zu keinem Schuldspruch kommen darf, solange für den Beschuldigten klar ist, welcher Sachverhalt ihm vorgeworfen wird, was in casu der Fall ist. Auch wenn die zeitli- che Eingrenzung – Bezug von 200 Gramm Kokain "im Dezember 2012" und Ver- anlassung der Weitergabe von 100 Gramm Kokain an P.\_\_\_\_\_ "am 18. Dezember 2012" – in der Anklage grosszügig erfolgt, schränkt dies eine gehö- rige Verteidigung nicht unzulässig ein. Die Rolle des Beschuldigten als Mittäter, welcher alle massgeblichen Handlungen mittrug, geht aus der Anklage klar her- vor. Dass hinsichtlich des Reinheitsgehalts von Kokain auf Durchschnittswerte abgestellt wird, ist ebenso gerichtsnotorisch wie der Umstand, dass Verurteilun- gen zu Betäubungsmitteldelikten auch dann erfolgen können, wo man den Dro- gen nicht habhaft

wird. Auch die unterbliebene Umschreibung der Herkunft des Kokains, des Übergabeortes, der Gegenleistung von P.\_\_\_\_\_ und des Initianten des in Frage stehenden Deals vermögen eine gehörige Verteidigung nicht zu ver- unmöglichen. Der Anklagegrundsatz wurde demnach in Anklageziffer A.I.1. nicht verletzt.

#### **E. 8.19**

Des Weiteren wird seitens des Beschuldigten hinsichtlich Anklageziffer A.I.5. gerügt, dass die Anklage bezüglich der Kokainmenge zu unbestimmt sei und sich daraus nicht ergebe, wer für die Beschaffung der in Frage stehenden Be- täubungsmittel besorgt war bzw. sein sollte. Auch sei der Anklagegrundsatz dadurch verletzt, dass dem Beschuldigten in der Anklage vorgeworfen wird, L.\_\_\_\_\_ im Restaurant "CB.\_\_\_\_\_" mehrfach Kokain angeboten zu haben, ohne die Art und Häufigkeit der Angebote zu spezifizieren. Ferner bleibe die Rolle des Beschuldigten unklar und sei der mit "ca. Mitte Februar 2014" angegebene Zeit- punkt zu unbestimmt (Urk. 174 S. 26 f.). Auch diesbezüglich vermögen die Ein- wände des Beschuldigten seine gehörige Verteidigung nicht unzulässig zu er- schwern. So sind in Anklageziffer A.I.5. der Zeitpunkt der angeklagten Aktivitä- ten, die Rolle des Beschuldigten als Mittäter wie auch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlungsweise genügend konkret beschrieben. Zu Gunsten des Beschuldigten wird bei unterschiedlichen Mengenangaben hinsichtlich der invol-

- 39 - vierten Betäubungsmittel stets auf die angeklagte Mindestmenge abgestellt. Auch hinsichtlich dieser Anklageziffer wurde der Anklagegrundsatz deshalb rechtsge- nügend gewahrt.

#### **E. 8.20**

Ferner wird seitens des Beschuldigten hinsichtlich Anklageziffer A.II.1.-2. gerügt, dass die Anklage bezüglich der Geldflüsse, der Bedingungen des Weiter- verkaufs des Marihuanas, der Gegenleistung, der Aufteilung der Einnahmen so- wie der Rollen der angeblich Beteiligten dermassen unbestimmt sei, dass er sich gegen diese Vorwürfe ebenfalls nicht genügend zur Wehr setzen könne (Urk. 174 S. 41 f.). Auch hier ist indes eine gehörige Verteidigung möglich, weshalb die Einwände des Beschuldigten unberechtigt sind. Die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tatbeteiligung und seine entsprechenden Tathandlungen sind hinrei- chend umschrieben. Der Kauf des Marihuanas wird dem Beschuldigten nicht vor- geworfen, weshalb sich die Staatsanwaltschaft in der Anklage auch nicht zur Ge- genleistung in Form des Kaufpreises und zu dessen Aufteilung zu äussern hatte. Die Bedingungen des Weiterverkaufs des Marihuanas erübrigen sich vorliegend infolge des Freispruches des Beschuldigten bezüglich des H.\_\_\_\_\_ involvieren- den Anklagesachverhaltsabschnittes in Anklageziffer A.II.2.2., welcher den Ver- kauf von zwei bis drei Kilogramm Marihuana am 12. Januar 2014 betrifft (s. vorstehend unter 6.4. u. nachstehend unter E. III.D.6.). Insoweit massgebend, wurde der Anklagegrundsatz deshalb auch hinsichtlich Anklageziffer A.II.1.-2. rechtsgenügend gewahrt.

#### **E. 8.21**

Zusammenfassend ist das Verfahren gegen den Beschuldigten in Bezug auf die Anklageziffern B.4.2.1., B.4.2.2., B.4.3. und B.4.6. infolge Verletzung des Anklagegrundsatzes einzustellen.

#### **E. 9**

Verwertbarkeit / Konfrontationsrecht

### **E. 9.1**

Seitens der Verteidigung wurde vorgebracht, die Aussagen von P.\_\_\_\_\_ in den Einvernahmen vom 5. Juli und 26. Januar 2015 (Urk. HD 3/1-2) seien mangels genügendem Hinweis zu Beginn der Einvernahme nach Art. 158 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 StPO sowie mangels Sicherstellung einer notwendigen Verteidigung nicht verwertbar (Urk. 174 S. 12 f.).

- 40 -

### **E. 9.2**

Gemäss Art. 158 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 StPO muss die Polizei oder die Staatsanwaltschaft die beschuldigte Person zu Beginn der ersten Einvernahme in einer ihr verständlichen Sprache darauf hinweisen, dass gegen sie ein Vorverfahren eingeleitet worden ist und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden, andernfalls ist die Einvernahme nicht verwertbar (vgl. auch Art. 143 Abs. 1 lit. b StPO, welcher sich auf sämtliche Einvernahmen bezieht).

### **E. 9.3**

P.\_\_\_\_\_ wurde zu Beginn der Einvernahmen vom 5. Juni 2014 und 26. Januar 2015 durch die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, dass gegen ihn ein Straf- bzw. Vorverfahren wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eröffnet worden war (Urk. HD 3/1-2 jeweils S. 1). In der Einvernahme vor Polizei wurde er mit dem Vorwurf konfrontiert, dass er am

### **E. 9.4**

Notwendige Verteidigung im strafprozessualen Sinn bedeutet, dass der Betroffene in Anbetracht der rechtlichen und tatsächlichen Umstände in den verschiedenen Stadien des Strafverfahrens zwingend und ohne entsprechendes Ersuchen vertreten sein muss und dass er darauf auch mit einer persönlichen (Selbst-) Verteidigung nicht verzichten kann (BGer 1B\_338/2016 vom 03.04.2017 E.2.2.; BGE 131 I 350 E. 2.1 S. 352 f. mit Hinweisen). Ein gesetzlicher Anspruch auf notwendige Verteidigung ist nach der Strafprozessordnung insbesondere gegeben, wenn der beschuldigten Person eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme droht (Art. 130 lit. b StPO), oder wenn sie wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustands oder aus anderen Gründen ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann (Art. 130 lit. c StPO). Wurden in Fällen, in denen die Verteidigung erkennbar notwendig gewesen wäre, Beweise erhoben, bevor eine Verteidigerin oder ein Verteidiger bestellt worden ist, so ist die Beweiserhebung nur gültig, wenn die beschuldigte Person auf ihre Wiederholung verzichtet (Art. 131 Abs. 3 StPO). Art. 131 Abs. 2 StPO hält fest, dass bei gegebenen Voraussetzungen notwendiger Verteidigung die Vertei-

- 42 - digung nach der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft, jedenfalls aber vor Eröffnung der Untersuchung, sicherzustellen sei. Während die Formulierung gemäss Art. 131 Abs. 2 StPO hinsichtlich des Zeitpunkts der Einsetzung der notwendigen Verteidigung auf den ersten Blick unklar – wenn nicht gar widersprüchlich – erscheint, so geht aus dem Wortlaut letztlich hervor, dass die Verteidigung – erst, dann aber unverzüglich – zum Zeitpunkt "nach der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft" sicherzustellen ist. Eine Auslegung, wonach gar nicht die erste "Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft" gemeint ist, sondern die erste Einvernahme überhaupt – mithin die po-

lizeiliche –, und wonach "durch die Staatsanwaltschaft" lediglich das zur Bestellung der Verteidigung zuständige Organ bezeichnet, ist mit Wortlaut und Grammatik von Art. 131 Abs. 2 StPO nicht vereinbar. Denn wenn der Gesetzgeber dies so gemeint hätte, so hätte er seinem Willen durch eine Formulierung Ausdruck verleihen können, wonach bei gegebenen Voraussetzungen notwendiger Verteidigung "die Verteidigung nach der ersten Einvernahme, jedenfalls aber vor Eröffnung der Untersuchung, durch die Staatsanwaltschaft sicherzustellen" ist. Eine solche (oder ähnliche) Formulierung hat der Gesetzgeber jedoch nicht gewählt. Demnach ist festzuhalten, dass auch die beiden ersten Einvernahmen von P. \_\_\_\_\_ verwertbar sind (vgl. zum Ganzen auch SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 131 N 2 sowie den dortigen Hinweis darauf, dass der Nationalrat einen Antrag auf eine frühere Festlegung des fraglichen Zeitpunktes explizit abgelehnt hat).

### **E. 9.5**

Abgesehen davon geht aus den Akten (Urk. HD 3/2-1, jeweils auf der ersten Seite) hervor, dass P. \_\_\_\_\_ von den Strafverfolgungsbehörden frühzeitig, mehrmals und hinreichend über die Möglichkeit des Beizugs eines Rechtsvertreters bzw. die Bestellung eines Verteidigers aufgeklärt worden ist, womit das Fairnessgebot nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK gewahrt wurde.

### **E. 9.6**

Nach Art. 147 Abs. 1 Satz 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Der Anspruch auf Teilnahme an den Beweiserhebungen im Untersuchungs- und Hauptverfahren gilt grundsätzlich auch für die Einvernahme von Mitbeschuldigten (BGE 140 IV 172 E. 1.2.2;

- 43 - 139 IV 25 E. 5.1-5.3; je mit Hinweisen). Beweise, die in Verletzung dieser Bestimmung erhoben worden sind, dürfen nach Art. 147 Abs. 4 StPO nicht zulasten der Partei verwendet werden, die nicht anwesend war. Das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen, setzt Parteistellung voraus. Parteien sind die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft sowie im Haupt- und im Rechtsmittelverfahren die Staatsanwaltschaft (Art. 104 Abs. 1 StPO). Der in Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierte Anspruch der beschuldigten Person, den Belastungszeugen Fragen zu stellen, ist ein besonderer Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren. Dieser Anspruch wird als Konkretisierung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) auch durch Art. 32 Abs. 2 BV gewährleistet (BGE 131 I 476 E. 2.2; 129 I 151 E. 3.1 mit Hinweisen). Der Begriff des Zeugen im Sinne von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK ist autonom und ohne formelle Bindung an das nationale Recht auszulegen. Als Aussagen von Zeugen gelten all jene, die formell zugelassen sind, dem Gericht zur Kenntnis kommen und von ihm verwendet werden können (BGE 131 I 476 E. 2.2; 125 I 127 E. 6a mit Hinweisen). Damit der von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierte Anspruch gewahrt ist, muss die beschuldigte Person namentlich in der Lage sein, die Glaubhaftigkeit einer Aussage prüfen und den Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und infrage stellen zu können (BGE 133 I 33 E. 2.2; 131 I 476 E. 2.2; 129 I 151 E. 4.2; je mit Hinweisen). Das kann entweder zum Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Belastungszeuge seine Aussage macht, oder auch in einem späteren Verfahrensstadium (BGE 131 I 476 E. 2.2; 125 I 127 E. 6b mit Hinweisen; Urteil 6B\_611/2015 vom 17. Dezember 2015 E. 1.3.2). Der Beschuldigte verwirkt sein Recht auf die Stellung von Ergän-

zungsfragen nicht dadurch, dass er es erst im Rahmen der Berufung geltend macht (Urteile 6B\_529/2014 vom 10. Dezember 2014 E. 5.2, nicht publ. in: BGE 140 IV 196; 6B\_98/2014 vom 30. September 2014 E. 3.4 und 6B\_510/2013 vom 3. März 2014 E. 1.3.2 mit Hinweisen).

### **E. 9.7**

Seitens der Vorinstanz wurde zutreffend festgestellt (Urk. 89 E. II.B.3.), dass die Aussagen von K.\_\_\_\_\_ aufgrund des Umstands, dass dieser nicht in Anwesenheit des Beschuldigten und seiner Verteidigung einvernommen wurde (vgl. Urk. HD 3/12; beigezogene Akten Geschäfts-Nr. DG 160023) nicht zu Un-

- 44 - gunsten des Beschuldigten verwertbar sind. Demgegenüber sind – mit der Vorinstanz (Urk. 89 E. II.B.3.) – die im Rahmen von Konfrontationseinvernahmen mit dem Beschuldigten gemachten Aussagen von P.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_, AG.\_\_\_\_\_, Q.\_\_\_\_\_, R.\_\_\_\_\_, S.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und AH.\_\_\_\_\_ auch zu Ungunsten des Beschuldigten verwertbar, da dieser bzw. seine Verteidigung jeweils die Möglichkeit hatte, Ergänzungsfragen zu stellen (Urk. HD 2/19; Urk. HD 2/22-24; Urk. ND 2/3; Urk. ND 3/2; Urk. ND 5/4; Urk. ND 5/6).

### **E. 10**

Strafbare Verletzung der Amtspflichten durch die Anklagebehörde

#### **E. 10.1**

Insoweit der Verteidiger dem fallführenden Staatsanwalt im Übrigen vorwirft, sich im Rahmen seiner Untersuchungsführung mutmasslich strafbar gemacht zu haben und die umgehende Verhaftung desselben verlangt (s. Urk. 171 S. 7 ff.), entbehren diese Behauptungen – wie nachfolgend aufgezeigt wird – jeglicher rechtsgenügenden Grundlage.

#### **E. 10.2**

Ferner macht der Verteidiger geltend, der fallführende Staatsanwalt hätte – auch unter Verweis auf die Ermittlungen gegen N.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 171 S. 18 f.) – die Überwachungsmaßnahmen eher abbrechen müssen, was er indes unterlassen habe, womit er seine Amtspflichten verletzt habe (Urk. 171 S. 11 ff.).

#### **E. 10.3**

Diese Vorbringen der Verteidigung gehen fehl. Gemäss Art. 275 Abs. 1 StPO beendet die Staatsanwaltschaft die Überwachung unverzüglich, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (lit. a) oder die Genehmigung oder die Verlängerung verweigert wird (lit. b). Die Staatsanwaltschaft teilt dem Zwangsmassnahmengericht im Fall von Art. 275 Abs. 1 lit. a StPO die Beendigung der Überwachung mit (Art. 275 Abs. 2 StPO). Soweit gesetzmässige Untersuchungsmaßnahmen vorliegen, die auch dem Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 197 Abs. 1 lit. c-d StPO) und dem Beschleunigungsgebot in Strafsachen (Art. 5 Abs. 1 StPO) ausreichend Rechnung tragen, hat der Beschuldigte grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass die Staatsanwaltschaft untersuchte Straftaten unverzüglich, etwa durch Festnahme von Verdächtigen, unterbindet (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6P.117/2003 vom 3. März 2004, E. 5.3.) bzw. geheime Überwachungsmaßnahmen (allenfalls vor Ablauf der richterlich genehmigten Dauer)

- 45 - möglichst rasch abbricht und die überwachte Person sofort darüber informiert. Ein Anspruch des Beschuldigten, unverzüglich an weiteren Delikten gehindert zu werden,

ergibt sich insbesondere nicht aus dem strafprozessualen Verfolgungs- zwang (Art. 7 StPO). Ebenso wenig besteht ein Vorrang der polizeilichen Fest- nahme (Art. 217 StPO) gegenüber anderen gesetzlichen Zwangs- und Untersu- chungsmassnahmen. Die Wahl der sachlich gebotenen Untersuchungsführung liegt im pflichtgemässen Ermessen der Staatsanwaltschaft (vgl. Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 1, Art. 139 Abs. 1 und Art. 308 Abs. 1 StPO). Gesetzmässige Untersuchungsmassnahmen dürfen (unter den Bedingungen von Art. 275 Abs. 1 StPO) grundsätzlich so lange dauern, wie es für die sorgfältige Sachverhaltsab- klärung sachlich notwendig erscheint. Bei anhaltender Delinquenz (bzw. Dauerde- likten) haben die Untersuchungs- und Genehmigungsbehörden allerdings auch dem Rechtsgüterschutz und dem Grundsatz der gleichmässigen Durchsetzung des Strafrechts Rechnung zu tragen (vgl. Art. 16 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO; BGE 140 IV 40 E. 4.4.1.-4.4.2.).

#### **E. 10.4**

Eine Verletzung von Art. 275 StPO ist in casu nicht ersichtlich und die ent- sprechenden Ausführungen der Verteidigung gehen fehl. Gerade bei Untersu- chungen im Bereich des Betäubungsmittelhandels ist es plausibel, dass durch die Weiterführung einer Überwachung Erkenntnisse über weitere – allenfalls hierar- chisch übergeordnete – Beteiligte und gehandelte Betäubungsmittel gewonnen werden können. Vor dem Hintergrund des Zwecks einer mit einer längeren Über- wachung verfolgten effektiveren Zerschlagung des Betäubungsmittelhandels las- sen sich die in Frage stehenden Ermittlungen der Anklagebehörde im Sinne einer Interessenabwägung vorliegend rechtfertigen, zumal gleichzeitig Anzeichen für eine unzulässig lange Überwachung fehlen bzw. die entsprechenden Massnah- men jeweils auch zwangsmassnahmengerichtlich abgesegnet wurden. Insofern seitens der Verteidigung vorgebracht wird, die aus ihrer Sicht zu langen Überwa- chungsmassnahmen hätten die dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikte geför- dert und erst ermöglicht, womit auch klar strafbare Handlungen des fallführenden Staatsanwaltes und seiner Mitarbeiter vorliegen würden (Urk. 171 S. 19 f.), ist zu betonen, dass die vorgeworfenen Delikte nicht einfach geschehen sind, sondern vom Beschuldigten – soweit dies erstellt ist – begangen wurden und eine diesbe-

- 46 - zügliche Gehilfenschaft seitens der Anklagebehörde gestützt auf die vorgebrach- ten Einwände ausser Frage steht, weshalb die entsprechenden Behauptungen der Verteidigung fehl gehen. Eine ungehörige Schmälerung der Verteidigungs- rechte ist im Verhalten der Anklagebehörde zudem vorliegend nicht erkennbar.

#### **E. 11**

April 2014 (Urk. HD 3/3) gefolgt sei, woraus sie zu Unrecht auf ein suggesti- ves Verhalten seitens der Strafverfolgungsbehörden hinsichtlich der Beteiligung von "M.'\_\_\_\_\_" – wobei es sich laut dem Beschuldigten um M.\_\_\_\_ handle (Urk. HD 2/5 S. 3) – schliesst (Urk. 174 S. 36), weil dazwischen die Hafteinver- nahme vom 11. April 2014 erfolgte, anlässlich derer L.\_\_\_\_ "M.\_\_\_\_" von sich aus nannte (Urk. HD 3/4 S. 3).

- 69 - Gegenüber den Aussagen von L.\_\_\_\_ erscheinen die Aussagen des Beschuldig- ten als unglaubhaft. Mit der Vorinstanz (Urk. 89 E. II.C.1.5.3.2.) ist seine Erklä- rung, dass L.\_\_\_\_ aus Rache gehandelt habe (Urk. HD 2/5 S. 3 ff.; dementspre- chend die Verteidigung: Urk. 174 S. 31 ff.), als reine Schutzbehauptung einzustu- fen. Dass L.\_\_\_\_ als Drogensüchtige ein solches Angebot nie ausgeschlagen hätte, weshalb ihre Ausführungen unglaubhaft seien, wie es seitens des Beschul- digten geltend gemacht wird

(Urk. HD 2/5 S. 4; Urk. 174 S. 38 f.), ist ausserdem keineswegs zwingend. Ergänzend ist anzufügen, dass sich das von L. \_\_\_\_\_ Geschilderte mit der Grundhaltung des Beschuldigten, wie sie sich aus dem am 17. Dezember 2013, ab 15:47 Uhr, geführten Gespräch ergibt (vgl. vorstehend E. III.3.2.), zwanglos in Einklang bringen lässt und auch die abgehörten Gespräche vom 21. Januar 2014 (Urk. HD 1/5/21/1-7 Beilage zu Urk. HD 2/17) und 29. Januar 2014 (Urk. HD 1/5/23/1-7 bzw. Beilage zu Urk. HD 2/13 mit Korrekturen) keinen Zweifel daran lassen, dass der Beschuldigte sich im Kokainhandel betätigte.

### **E. 11.1**

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung auf-schiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil (Art. 408 StPO), worin es jedoch anzugeben hat, welche Punkte bereits früher in Rechtskraft erwachsen sind (Urteile des Bundesgerichtes vom 3. April 2013 6B\_482/2012 E. 5.3. und vom 14. November 2012 6B\_99/2012 E. 5.3.; BSK STPO-EUGSTER, Art. 402 N 2; ZH STPO KOMM.-HUG, N 2 zu Art. 402).

### **E. 11.2**

Entsprechend den Anträgen des Beschuldigten (Urk. 90; Urk. 174 S. 2 f.) und der Anklagebehörde (Urk. 107; Urk. 176) ist vorab festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 20. Juli 2016 hinsichtlich der Dispositiv-Ziffern 1 teilweise (Anklageziffer B.2. hinsichtlich versuchter Anstiftung zur Misswirtschaft), 3 teilweise (Anklageziffer B.1. hinsichtlich Anstiftung zum Betrug), 6 (Einziehung Betäubungsmittel und -utensilien), 7 (Herausgabe alkoholische Getränke und Fahrzeugschlüssel), 11-13 (Zivilansprüche), 14 (Kostenfestsetzung) und 16 (Entschädigung amtliche Verteidigung) in Rechtskraft erwachsen ist. III. Materielles A. Vorwurf der Anklagebehörde Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammengefasst mehrfache, Verbrechen gegen das BetmG (Erlangen und Weitergabe von Kokain, Anstalten-treffen zum Erlangen und Verkaufen von Kokain; Marihuanahandel) (nachstehend

- 47 - unter lit. D.), gewerbsmässigen mehrfachen Betrug (teils versucht, einschliesslich Anstiftung zu Betrug) und Urkundenfälschung (nachstehend unter lit. E.) sowie Veruntreuung vor, wobei aufgrund der Verletzung des Anklagegrundsatzes (s. vorstehend unter E. II.8.) die Betrugshandlungen (teilweise) materiell nicht mehr zu behandeln sind. Im Einzelnen ist hinsichtlich der dem Beschuldigten gemachten Vorwürfe auf die (ergänzte) Anklageschrift vom 18. März 2016 (Urk. 36) zu verweisen. B. Beweisgrundsätze 1. Bestreitet ein Beschuldigter die ihm vorgeworfenen Taten, ist der Sachverhalt aufgrund der Untersuchungsakten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu erstellen. Gemäss der aus Art. 32 Abs. 1 BV fließenden und in Art. 10 Abs. 3 StPO sowie Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Maxime "in dubio pro reo" ist bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass die einer strafbaren Handlung beschuldigte Person unschuldig ist (BGE 137 IV 219, E. 7.3. mit Hinweisen; BGE 127 I 38, E. 2a; Urteil des Bundesgerichtes 6B\_617/2013 vom 4. April 2014, E. 1.2.). Angesichts der Unschuldsvermutung besteht Beweisbedürftigkeit, d.h. der

verfolgende Staat hat dem Beschuldigten alle objektiven und subjektiven Tatbestandselemente nachzuweisen (SCHMID, Handbuch, a.a.O., N 216) und nicht der Beschuldigte seine Unschuld (BGE 127 I 38, E. 2a). Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (BGE 138 V 74, E. 7; BGE 128 I 81, E. 2 mit Hinweisen; DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, Strafprozessrecht, Zürcher Grundrisse des Strafrechts, 2. A., Zürich-Basel-Genf 2014, § 2 11.2, S. 60 f.). Die Überzeugung des Richters muss auf einem verstandesmässig einleuchtenden Schluss beruhen und für den unbefangenen Beobachter nachvollziehbar sein (Urteil des Bundesgerichts 1P.474/2004 E. 2.2; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. A. Basel 2006, § 54 Rz 11 ff.). Es liegt in der Natur der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in

- 48 - der Beweisführung erreicht werden kann. Daher muss es genügen, dass das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist. Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel dürfen dabei nicht massgebend sein, weil solche immer möglich sind (BGE 138 V 74, E. 7 mit Hinweisen). Es genügt also, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld ausgeschlossen werden können. Hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen (SCHMID, Handbuch, a.a.O., N 227-228; Urteil des Bundesgerichts 1P.474/2004 E. 2.2). 2. Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO). Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgten. Nach neueren Erkenntnissen kommt der allgemeinen Glaubwürdigkeit der befragten Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kaum mehr Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen, welche durch eine methodische Analyse ihres Inhaltes darauf zu überprüfen sind, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben des Befragten entspringen. Damit eine Aussage als zuverlässig gewürdigt werden kann, ist sie insbesondere auf das Vorhandensein von Realitätskriterien und umgekehrt auf das Fehlen von Phantasiesignalen zu überprüfen. Dabei wird zunächst davon ausgegangen, dass die Aussage gerade nicht realitätsbegründet ist, und erst wenn sich diese Annahme aufgrund der festgestellten Realitätskriterien nicht mehr halten lässt, wird geschlossen, dass die Aussage einem wirklich Erlebten entspricht und wahr ist (BGE 133 I 33, E. 4.3. mit Hinweisen und Urteil des Bundesgerichts 6B\_95/2015, 6B\_112/2015, 6B\_113/2015 vom 25. Januar 2016 E. 6.-3 mit Hinweisen; RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, Strafprozessrecht, Zürich-Basel-Genf 2011, § 9 N 505). 3. Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu

- 49 - beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und einzeln betrachtet die Möglichkeit des Andersseins offen lassen, können einen Anfangsverdacht verstärken und in ihrer Gesamtheit ein Bild

erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Das ist mithin auch der Fall, wenn sich die als belastend gewerteten Indizien zu einer Gewissheit verdichten, welche die ausser Acht gelassenen entlastenden Umstände als unerheblich erscheinen lassen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_678/2013 vom 3. Februar 2014, E. 3.3. mit Hinweisen). 4. Der Grundsatz "in dubio pro reo" findet als Beweislastregel keine Anwendung, wenn der Beschuldigte eine ihn entlastende Behauptung aufstellt, ohne dass er diese in einem Mindestmass glaubhaft machen kann. Es tritt nämlich insoweit eine Beweislastumkehr ein, als nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung von der Anklagebehörde durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegt werden muss (BSK STPO-TOPHINKE, Art. 10 N 21). 5. Auf die Argumente des Beschuldigten oder seiner Verteidigung ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Dabei muss sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen; vielmehr kann es sich auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 138 I 232, E. 5.1. mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B\_484/2013, E. 3.2. vom 3. März 2014). C. Beweismittel 1. Im Allgemeinen Zur Erstellung des Anklagesachverhalts dienen vorliegend im Wesentlichen die Auswertungen der vom Beschuldigten geführten und im Rahmen der Überwachungsmaßnahmen aufgezeichneten Telefongespräche sowie auf der Auswertung der Gespräche im Rahmen der akustischen (und optischen) Überwachung seiner Räumlichkeiten an der ... [Adresse 1], auf den Aussagen des Beschuldig-

- 50 - ten und den Einvernahmen verschiedener beteiligter Personen. Weitere Beweismittel sind diverse Akten- und Bankeneditionen (Urk. HD 5/1-23), die sicherstellten und teilweise bereits verwerteten und/oder beschlagnahmten elektronischen Geräte (Mobiltelefone, Tablets, Laptops etc.) und weitere Gegenstände bzw. Betäubungsmittel und -utensilien (zwei Waagen mit Latexhandschuh, 24 Gramm Marihuana; Urk. HD 6/2-4; HD 6/14-18) sowie der Kurzbericht und das Kurzgutachten des Forensischen Instituts Zürich (Urk. HD 6/5; HD 6/7). 2. Glaubwürdigkeit der Beteiligten

#### **E. 12**

Januar 2014 (Urk. 174 S. 51 f. bzw. Urk. 175/8) nichts zu ändern vermögen.

#### **E. 14**

November 2013 in Auftrag gegebenen Nachsendeauftrages hinsichtlich der Post von B.\_\_\_\_\_ an die AT.\_\_\_\_\_ GmbH, AP.\_\_\_\_\_ (Urk. ND 4/14 S. 1), zwei Kauf-/Mietquittungen der W.\_\_\_\_\_, Filiale AV.\_\_\_\_\_ [Einkaufszentrum], hinsichtlich zweier Fernsehgeräte "Samsung" vom 12. und 13. November 2013 (Urk. ND 4/8 S. 1 f.) bzw. die entsprechenden Rechnungen (Urk. ND 4/48) sowie die B.\_\_\_\_\_ betreffenden (übrigen) KESB-Akten (Urk. 137) vor.

#### **E. 18**

Dezember 2012 abgeschlossen war, klarerweise nicht erfolgt. Angesichts dieser Umstände wäre der Beschuldigte nicht unter Ansetzung einer Probezeit bedingt entlassen worden, sondern hätte die Reststrafe von 912 Tagen Freiheitsstrafe absitzen müssen. In casu ist die zeitliche Grenze für den Widerruf der als ursprünglich fehlerhaft erkannten Verfügung des Amtes für Justizvollzug zudem bereits deshalb eingehalten, da die dem Beschuldigten auferlegte Probezeit von 912 Tagen am 25. Juni 2015 endete, womit gestützt auf die analog anwendbare Fristenregelung von Art. 89 Abs. 4 StGB ein Widerruf folglich bis am 25. Juni

2018 möglich und zulässig ist. Auch rechtfertigt sich dieser Widerruf auch unter Vornahme einer Interessensabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts einerseits und dem Interesse am Vertrauensschutz (s. hierzu BGer 6B\_840/2014 vom 6. Februar 2015 E. 3.4.2. und dortige Verweise), machte sich der Beschuldigte vor seiner bedingten Entlassung am 25. Dezember 2012 doch massiv strafbar.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.